



Eine Publikationsreihe der  
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

# Audiovisuelle Sportrechte zwischen Exklusivität und dem Recht auf Information

IRIS *Plus* 2016-2

**IRIS Plus 2016-2**

**Audiovisuelle Sportrechte – zwischen Exklusivität und dem Recht auf Information**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2016

ISSN 2079-1089

**Verlagsleitung** – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

**Redaktionelle Betreuung** – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

**Redaktionelles Team** – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

**Wissenschaftlicher Mitarbeiter** – Ismail Rabie

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Autoren**

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Gilles Fontaine, Sophie Valais

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Übersetzung / Korrektur**

Gianna Iacino, Julie Mamou, Marco Polo Sarl, Stefan Pooth, Lucy Turner, Barbara Grokenberger

**Verlagssassistentin** – Snezana Jacevski

**Marketing** – Markus Booms, markus.booms@coe.int

**Presse und PR** – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

**Herausgeber**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

**Umschlaggestaltung** – P O I N T I L L É S, Hoenheim, Frankreich

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Fontaine G., Valais S., *Audiovisuelle Sportrechte – zwischen Exklusivität und dem Recht auf Information*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2016

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2016

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben

# Audiovisuelle Sportrechte zwischen Exklusivität und dem Recht auf Information

Francisco Javier Cabrera Blázquez

Maja Cappello

Gilles Fontaine

Sophie Valais





## Vorwort

Sport und Medien – das sind zwei Bereiche, die eng miteinander verbunden sind. Die meisten Menschen, die ein Fußballspiel sehen möchten, haben nicht die Möglichkeit, dieses Spiel live vor Ort im Stadion zu sehen. Sie sind daher darauf angewiesen, dass ihnen eine andere Möglichkeit angeboten wird, das Spiel live zu verfolgen. Und hier kommen die Medien ins Spiel: Sie können Informationen aus erster Hand über die Sportveranstaltung in den Nachrichten bieten, aber auch das Spiel live im Fernsehen übertragen.

Zu diesem Zweck brauchen Medien Übertragungsrechte, die gerade bei Premium-Sportveranstaltungen besonders lukrativ sind. Medien sind daher in der Regel bestrebt, sich die Exklusivrechte für die Übertragung zu sichern, um so von den Werbeeinnahmen und den Gebühren ihrer Abonnenten profitieren zu können. Bei den Inhabern von Exklusivrechten muss es sich nicht zwangsläufig um Pay-TV-Sender handeln, denn dies ist eine Entscheidung, die vollständig von dem Geschäftsmodell des betreffenden Rundfunkveranstalters abhängt. Aber wenn es sich um Pay-TV-Sender handelt, können nur die Personen die Sportveranstaltung sehen, die den Pay-TV-Sender abonniert haben. Zu ähnlichen Einschränkungen kommt es, wenn sich ein Rundfunkveranstalter mit begrenzter territorialer Reichweite die Übertragungsrechte gesichert hat.

Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen sicherzustellen, d.h. zwischen dem Recht der Zuschauer auf Information und dem Recht auf Eigentum der Rundfunkveranstalter, wurden besondere Vorschriften eingeführt.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle hat sich in den letzten zwölf Jahren bereits dreimal eingehend mit diesem Thema befasst, und zwar in:

- IRIS Plus über „Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts“, im Jahr 2004;<sup>1</sup>
- IRIS Plus über „Großereignisse und das Recht auf Berichterstattung“, im Jahr 2006;<sup>2</sup>
- IRIS Plus über „Exklusivrechte und Kurzberichterstattung“, im Jahr 2012.<sup>3</sup>

Die wachsende Bedeutung der audiovisuellen Sportrechte, vor allem in diesem Sommer mit der Fußball-Europameisterschaft und den olympischen Sommerspielen, hat uns veranlasst, uns erneut eingehend mit diesem Thema zu befassen.

---

<sup>1</sup> Scheuer A., Strothmann P., „Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts – Teil I“, IRIS Plus 2004-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2004, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264577/IRIS+plus+2004de2LA.pdf/bd2b9ba5-b0ac-40a6-98c9-1bcfb523b673> und Scheuer A., Strothmann P., „Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts – Teil II“, IRIS Plus 2004-6, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2004, <http://publi.obs.coe.int/documents/205595/264577/IRIS+plus+2004de3LA.pdf>.

<sup>2</sup> Schoental M., „Großereignisse und das Recht auf Berichterstattung“, IRIS Plus 2006-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2006, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264581/IRIS+plus+2006de2LA.pdf>.

<sup>3</sup> Matzneller P., „Das Recht auf Kurzberichterstattung in Europa: Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung“, in IRIS Plus 2012-4, „Exklusivrechte und Kurzberichterstattung“, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2012, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2012-4\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2012-4_DE_FullText.pdf).



Welche konkrete Bedeutung dieses Thema in der Praxis hat, wird an folgendem Beispiel deutlich. Nehmen wir einen Spanier, der ein Fan von Real Madrid ist, aber in Frankreich lebt. Um die Spiele seiner Lieblingsmannschaft sehen zu können, müsste dieser Fußballfan einen Pay-TV-Sender abonnieren, der im Besitz der Exklusivrechte für die spanische Liga in Frankreich ist. Wenn er die Spiele der Champions League sehen möchte, müsste er einen weiteren Pay-TV-Sender abonnieren. Da stellt sich die berechnete Frage: „Warum soll ich dafür bezahlen?“ Und „Wie exklusiv können Fernsehrechte sein?“ oder „Warum gibt es keine anderen Optionen?“.

Wenn unser Real Madrid-Fan nicht bereit ist, für Fußballspiele zu zahlen und trotzdem über das Ergebnis dieser Spiele informiert werden möchte, dann bietet die Richtlinie über die Audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie) eine Reihe von Regeln, die es Fernsehveranstaltern ermöglichen, Zugang zu Sportveranstaltungen zu erhalten, die von großem Interesse für die Öffentlichkeit sind, jedoch normalerweise exklusiv von einem anderen Sender übertragen werden. Genauer: Frei empfangbare Sender können kurze Ausschnitte aus den Sendungen anderer Fernsehveranstalter auswählen, die es ihnen ermöglichen, ihre Zuschauer über die Höhepunkte der betreffenden Sportveranstaltungen zu informieren.

Aber wenn unser spanischer Fußballfan die Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich hätte verfolgen wollen, vor allem, wenn Spanien ins Finale gekommen wäre (was nicht der Fall war, wie wir wissen), dann bleibt immer noch die Frage, ob es fair wäre, dass Menschen mit wenig Geld eine Sportveranstaltung, die ein großes Ereignis für das gesamte Land wäre, nicht sehen können. Aber auch für diese besondere Situation gibt es Vorschriften in der AVMD-Richtlinie: So können Mitgliedstaaten eine Liste erstellen, in der sie bestimmte (nationale wie nicht-nationale) Veranstaltungen auflühren, die ihrer Meinung nach von gesellschaftlicher Bedeutung sind und für die eine frei zugängliche Berichterstattung gewährleistet werden muss, um einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, das Ereignis zu verfolgen.

All diese rechtlichen Fragen werden in dieser Ausgabe von IRIS Plus diskutiert. Die Veröffentlichung geht von einer wirtschaftlichen Perspektive aus und erklärt, wie Medienrechte verhandelt werden, welche Art von Rechten abgedeckt wird und um welche Rechte es sich dabei im Einzelnen handelt. Diese Fragen werden anschließend anhand eines umfassenderen Regulierungsrahmens untersucht, es werden internationale und europäische Verpflichtungen analysiert, bevor ein Überblick über nationale Rechtsrahmen in einzelnen Ländern gegeben wird. Für den Überblick über die nationalen Rechtsrahmen haben Medienregulierungsbehörden in ganz Europa nützliche Beiträge über das EPRA-Sekretariat geliefert. Hierfür geht ein besonderer Dank an Emmanuelle Machet.

Diese Veröffentlichung untersucht die europäische Rechtsprechung im Bereich Medienrechte und die Selbstregulierung von Sportverbänden, auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports, bevor Überlegungen zur Zukunft angestellt werden. Wertvolles Feedback kam von mehreren nationalen Korrespondenten zu besonderen Fragen. Wir danken Joanna Chansel, Christophoros Christophorou, Maria Donde, Persa Lampropoulou, Gábor Polyák und Juraj Polák, dass sie uns mit ihren Fachkenntnissen unterstützt haben.

Straßburg, im Juli 2016

**Maja Cappello**

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



## Inhalt

---

1. Die Rahmenbedingungen .....	7
1.1. Sportrechte: Neue Player betreten die Arena.....	7
1.1.1. Von Vollprogramm-Sendern zu Paketen von Premium-Sportsendern.....	7
1.1.2. Der neue Ehrgeiz von Eurosport .....	9
1.1.3. Sportsender gehen online .....	9
1.1.4. Die großen Internet-Player betreten die Sportarena .....	10
1.1.5. Die Online-Direktvermarktung - eine neue Strategie für Sportvereine und -verbände? .....	10
1.2. Rechtsnatur der audiovisuellen Sportrechte.....	11
1.2.1. Rechte an Sportveranstaltungen .....	11
1.2.1.1. Inhaber der Rechte an Sportveranstaltungen .....	12
1.2.1.2. Rechtsgrundlage der Vermarktungsrechte bei Sportveranstaltungen .....	13
1.2.1.3. Rechte im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Sportveranstaltungen .....	17
1.2.2. Das Management audiovisueller Sportrechte .....	19
1.2.2.1. Die symbiotische Beziehung zwischen dem Sport und den Medien.....	20
1.2.2.2. Die Vergabe audiovisueller Sportrechte .....	21
1.2.2.3. Das „europäische Modell“ der Vergabe audiovisueller Sportrechte .....	24
1.2.3. Durchsetzung audiovisueller Sportrechte in einem digitalen Kontext .....	26
2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen .....	29
2.1. Internationale Übereinkommen in den Bereichen Medien und Sport .....	29
2.1.1. Das Rom-Abkommen .....	29
2.1.2. Die Aktualisierung des internationalen Schutzes von Rundfunkunternehmen .....	30
2.2. Der europäische Rechtsrahmen .....	31
2.2.1. Die Vermarktung audiovisueller Sportrechte .....	31
2.2.1.1. EU-Wettbewerbsvorschriften .....	32
2.2.1.2. Sportrechte und Wettbewerb .....	32

---



---

2.2.2. Einschränkungen von Exklusivrechten.....	37
2.2.2.1. Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.....	39
2.2.2.2. Kurzberichterstattung .....	42
3. Nationaler Rechtsrahmen.....	47
3.1. Die Vermarktung der Fußball-Fernsehrechte.....	47
3.1.1. Deutschland .....	48
3.1.2. Spanien.....	49
3.1.3. Frankreich .....	51
3.1.3.1. Canal Plus gegen TPS .....	51
3.1.3.2. Die Einigung zwischen Canal Plus & beIN SPORTS .....	52
3.1.4. Vereinigtes Königreich .....	53
3.1.5. Italien .....	55
3.2. Die Umsetzung von Artikel 14 und 15 der AVMD-Richtlinie .....	56
3.2.1. Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung .....	56
3.2.1.1. Der Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung .....	56
3.2.1.2. Streitbeilegungsmechanismen .....	57
3.2.2. Kurzberichterstattung .....	60
4. Selbstregulierung.....	61
4.1. Die Autonomie von Sportverbänden.....	61
4.1.1. Ein Erbe der Geschichte .....	61
4.1.2. Die Prämisse eines institutionellen Rahmens für Sportverbände .....	62
4.1.3. Die finanzielle Autonomie von Sportverbänden.....	62
4.1.4. Die strukturelle und funktionale Autonomie von Sportverbänden .....	63
4.1.4.1. Die Pyramide der Governance im europäischen Fußball .....	63
4.1.4.2. Die Organisationsstruktur der olympischen Bewegung.....	64
4.1.5. Die rechtliche Autonomie von Sportverbänden .....	65
4.1.5.1. Der Internationale Sportgerichtshof .....	65
4.1.5.2. Der International Council of Arbitration for Sport .....	66
4.2. Auf dem Weg zu einer „überwachten“ Autonomie von Sportverbänden .....	66
4.2.1. Die Einmischung der EU in die Autonomie des Sports.....	66
4.2.1.1. Der zunehmende Einfluss des EuGH auf die Arbeitsbedingungen von Athleten .....	66
4.2.1.2. Der Durchbruch des <i>Bosman</i> -Urteils.....	67
4.2.1.3. Der Einfluss der Kommerzialisierung auf die Selbstverwaltung des Sportsektors .....	67

---





---

4.2.1.4. Die Anerkennung der Kompetenz der EU in der Sportpolitik .....	68
4.2.2. Vom Pyramidensystem zu neuen horizontalen Formen der Governance.....	68
5. Europäische Rechtsprechung .....	71
5.1. Entscheidungen der Europäischen Kommission .....	71
5.1.1. UEFA Champions League.....	71
5.1.1.1. Die Mitteilung der UEFA.....	71
5.1.1.2. Die Entscheidung der Kommission .....	72
5.1.2. Deutsche Bundesliga .....	74
5.1.3. Premier League .....	75
5.2. Rechtsprechung des EuGH .....	76
5.2.1. Die Rechtssachen Premiere League und Murphy .....	76
6. Aktueller Stand .....	79
6.1. Die Überarbeitung der AVMD-Richtlinie .....	79
6.2. Sportgroßveranstaltungen in Zukunft .....	80
Anhang.....	83
Tabelle 1. Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in den 28 EU-Mitgliedstaaten (Juni 2016).....	85
Tabelle 2. Vorschläge für Listen mit Ereignissen von großer gesellschaftlicher Bedeutung, über die derzeit noch beraten wird (Juni 2016) .....	103
Tabelle 3. Liste der Bestimmungen über die Kurzberichterstattung in den 28 EU-Mitgliedstaaten (Juni 2016).....	107

---





# 1. Die Rahmenbedingungen

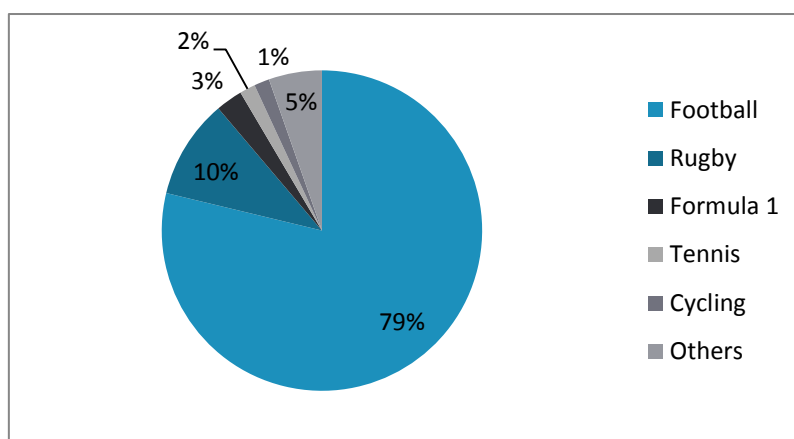
## 1.1. Sportrechte: Neue Player betreten die Arena

In der Fußball Saison 1986-1987 haben die BBC und ITV für die Fernsehrechte für die Live-Übertragung von jeweils 7 Spielen der Premier League des Vereinigten Königreichs insgesamt 3,1 Millionen £ gezahlt. 2015 zahlten die Pay-TV-Anbieter Sky und British Telecommunications (BT) für die Live-Übertragungsrechte von 154 Spielen der laufenden Saison 2015-2016 der Premier League den Rekordpreis von 1 Milliarde £. Diese Zahlen machen deutlich, welche Bedeutung der Sport inzwischen im Fernsehen hat und wie sehr Sport heute zum Premium-Inhalt für das Pay-TV geworden ist. In Zukunft dürfte sich diese Entwicklung noch verstärken, denn der Wettbewerb um die Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen wird noch schärfer werden. Ursache sind nicht nur die neuen Internetplayer, sondern auch die Rechteinhaber selbst.

### 1.1.1. Von Vollprogramm-Sendern zu Paketen von Premium-Sportsendern

Früher wurden Sportveranstaltungen von den großen Vollprogramm-Sendern übertragen, aber der Sendeplatz dieser Kanäle ist begrenzt, und es wurde für diese Sender immer schwieriger, die explodierenden Preise für die wichtigsten Fernsehsportrechte über Werbung oder öffentliche Mittel zu finanzieren. Der populärste Sport, Fußball, ist daher in den letzten Jahren immer mehr aus dem Free-TV verschwunden, und zwar nicht nur aus den öffentlich-rechtlichen Sendern, sondern auch aus den privaten. Fußballmeisterschaften werden inzwischen fast nur noch von Pay-TV-Anbietern übertragen. In jedem Land wurde daher ein Bezahlpaket aus mehreren Sendern um die Übertragung von Fußballmeisterschaften herum aufgebaut und durch zusätzliche Sportveranstaltungen ergänzt.

Abbildung 1 – Aufschlüsselung der Ausgaben für Fernseh-Sportrechte in Frankreich – März 2016<sup>4</sup>



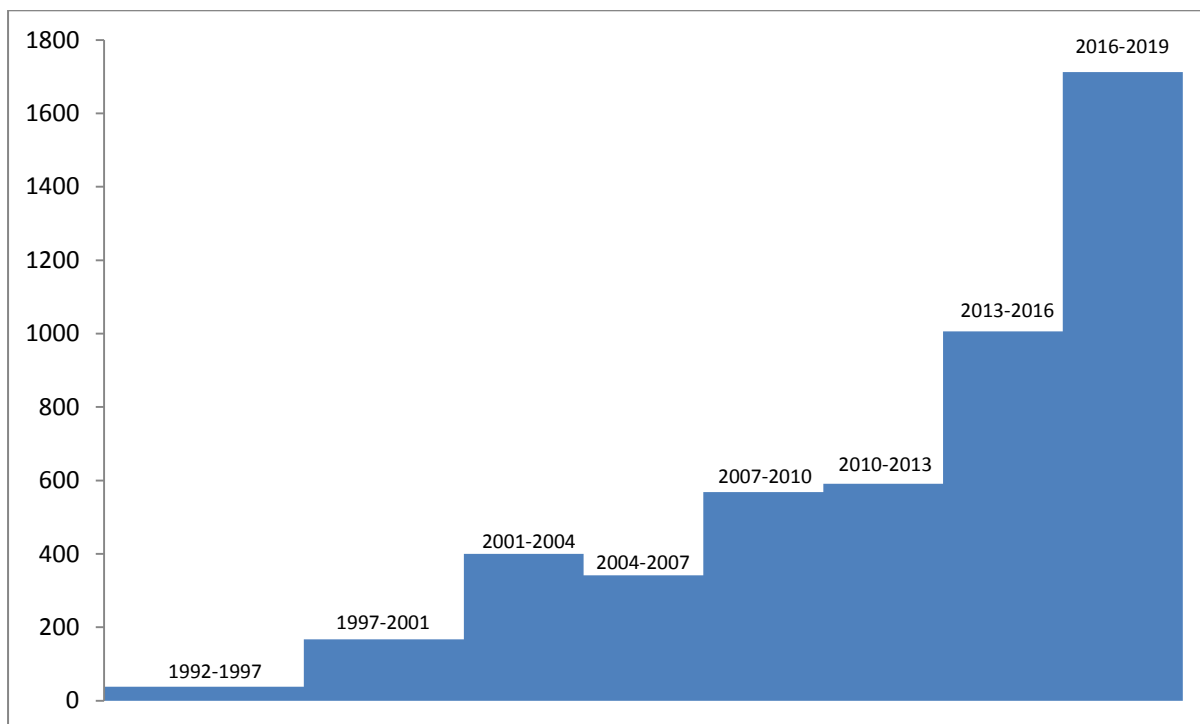
Quelle: Conseil Supérieur de l'Audiovisuel - "Sport et télévision – Les chiffres clés 2016"

<sup>4</sup> Ohne die Übertragungsrechte für die Olympischen Spiele.



Jahrelang waren die Fußball-Ligen bemüht, die Zahl der Bewerber um die Fußballübertragungsrechte zu erhöhen, um ihre Einnahmen zu steigern. Dabei kamen ihnen gelegentlich auch die Wettbewerbshüter zu Hilfe, die entsprechende Auflagen erteilten: So musste die Deutsche Fußball Liga bei dem jüngsten Verkauf der Rechte für die deutsche Bundesliga auf Anordnung des Bundeskartellamts ein „Alleinerwerbsverbot“ („no single buyer rule“) einführen, um sicherzustellen, dass die Rechte nicht von einem Bewerber allein gekauft werden konnten. In den größten Ländern werden die Fußballrechte nun zwischen zwei Anbietern aufgeteilt: Sky und Mediaset Premium in Italien; Canal+ und beIN Sports in Frankreich; Sky und BT Sports im Vereinigten Königreich; Telefonica und beIN Sport (Mediapro) in Spanien und Sky und Eurosport in Deutschland. Diese Politik hat die Preise für die Fußballrechte noch weiter in die Höhe getrieben. Auf der anderen Seite ist der Verbraucher gezwungen, mehrere Pay-TV-Angebote zu abonnieren, um alle Spiele der nationalen Meisterschaften sehen zu können.

Abbildung 2 – Jährliche Kosten für die Fernsehrechte der Fußball-Premier League im Vereinigten Königreich (nur für das Vereinigte Königreich – in Millionen £)



Quelle: Statista

Auch wenn die Free-TV-Sender (öffentlich-rechtliche wie private) nun keine Spiele der nationalen Fußballmeisterschaften mehr anbieten können, haben sie immer noch attraktive Sportangebote in ihrem Programm, vor allem dank der Verpflichtung, dass Sportveranstaltungen von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ über das frei empfangbare Fernsehen angeboten werden müssen. Aber Sport macht nur einen begrenzten Teil des Fernsehprogramms aus, und das werbefinanzierte Geschäftsmodell ist in Gefahr, da die Werbeeinnahmen in engem Zusammenhang mit den Erfolgen der nationalen Mannschaften stehen.



### 1.1.2. Der neue Ehrgeiz von Eurosport

Obwohl einige der Anbieter von Premium-Sportpaketen (z.B. Sky, Eurosport, beIN) in mehreren Ländern aktiv sind – werden die Fußball-Fernsehrechte für nationale Wettbewerbe jeweils einzeln auf Länderbasis ausgehandelt. Die Auslandsrechte für nationale Fußball-Ligen (z.B. die Premier League im Vereinigten Königreich) können nicht nur von einzelnen nationalen Anbietern erworben werden, sondern auch von Sportrechteagenturen oder Sendergruppen, die in mehreren Ländern vertreten sind. Nischen-Sportsender (z.B. Extrem-Sportsender von AMC International) bewerben sich nicht um die wichtigsten Sportveranstaltungen und sind daher in einer besseren Position für den Erwerb der europäischen Rechte. Sie können daher Zuschauer in mehreren Ländern erreichen.

Ein Beispiel für eine stärker europäisch ausgerichtete Strategie ist Eurosport. Bis vor kurzem hat Eurosport ausschließlich zweitklassige Sportveranstaltungen übertragen. Mit seiner europaweiten Präsenz im Rücken hat sich der Sender um die Übertragungsrechte für Premium-Sport-Veranstaltungen beworben. Eurosport und der Schwestersender Eurosport 2 senden in Europa in 17 Sprachen und bieten eine Kombination aus gemeinsamen europäischen Sendungen und Berichterstattung über lokale Sportveranstaltungen an. Nach der Übernahme sämtlicher Eurosport-Anteile von TF1 hat die US-amerikanische Gruppe Discovery die Mittel von Eurosport aufgestockt, damit der Sender sich auch um die Rechte von Premium-Sportveranstaltungen bewerben konnte. Eurosport ist es gelungen, sich die europäischen Exklusivrechte für die Übertragung der Olympischen Spiele ab 2022 (in Frankreich und im Vereinigten Königreich) und ab 2018 (für das restliche Europa) zu sichern. Im Juni 2016 erhielt Eurosport auch einen kleinen Teil der Rechte für die Live-Übertragung von Spielen der deutschen Bundesliga.

### 1.1.3. Sportsender gehen online

Die technische Entwicklung macht es möglich, dass immer mehr Live-Videos über das Internet von vielen Nutzern gleichzeitig gesehen werden können. Dies hat zur Folge, dass auch Sportveranstaltungen mehr und mehr über das Internet übertragen werden. Die Kehrseite dieser Entwicklung ist, dass Fußballspiele illegal live in Länder übertragen werden, in denen sie nicht auf legale Weise empfangen werden können oder in denen nur Abonnenten von Pay-TV-Anbietern die Spiele sehen können. Eine weitere Möglichkeit, die rechtmäßige Verwertung von Sportrechten zu umgehen, ist Periscope, eine Live-Streaming-App von Twitter. Mit dieser App kann jeder Nutzer über sein Mobiltelefon ein Spiel live aus dem Stadion im Internet übertragen.

Aber auch Fernsehveranstalter selbst starten ihre eigenen Online-Angebote von Sportveranstaltungen. Während die zeitversetzte Wiedergabe von Fußballspielen („Catch-up TV“) nicht unbedingt zu einem Mehrwert für Sportveranstaltungen beizutragen scheint, wird das Internet zunehmend genutzt, um das Angebot auszuweiten. Ein Beispiel ist France Télévisions. Der Sender, der im Besitz der Rechte für das Pariser Tennisturnier Roland-Garros ist, hat damit begonnen, zusätzliche Tennisspiele über das Internet zu übertragen.

Andere Player haben einen eigenen Online-Dienst für die Übertragung ihrer Sendungen über die Fernsehkanäle und Netzwerke hinaus gestartet, über die sie erreichbar sind. So hat zum Beispiel Eurosport bereits 2008 einen solchen Dienst eingeführt, der heute in 22 Sprachen weltweit zugänglich ist. Über diesen Dienst sind die Sendungen des Fernsehkanals zugänglich, aber auch weniger populäre Sendungen (z.B. bei France Télévisions mehr Spiele eines Tennisturniers).



beINSport connect stellt den Inhalt der beIN-Sender auf dem PC, auf Smartphones und auf Tablet zur Verfügung.

Spektakulärer ist der Fall der britischen Perform Group, die sich die exklusiven Ausstrahlungsrechte für die britische Fußball-Liga Premier League für die deutschsprachigen Länder gesichert hat, ebenso wie die der spanischen Liga, der italienischen und der französischen Fußball-Liga. Die Perform Group will die Spiele ebenfalls auf einer neuen Internet-Plattform mit dem Namen „Perform OTT“ übertragen.

#### **1.1.4. Die großen Internet-Player betreten die Sportarena**

Mehrere große Internetanbieter haben sich inzwischen auch in die Sportarena vorgewagt:

- Im Oktober 2015 hat Yahoo die weltweite Übertragung eines Spiels der amerikanischen National Football League über das Internet getestet.
- Google hat sich die Rechte für die Übertragung des spanischen Fußballpokals Copa del Rey für die Saison 2015-2016 in mehreren Ländern gesichert. Diese Spiele werden im Abonnement oder als Pay-per-View angeboten. Außerdem hat Google die Rechte für die Online-Übertragung der kanadischen Fußball-Liga erworben.
- Facebook hat ebenfalls einen ersten Versuch in diese Richtung gestartet und eine Trainingseinheit eines amerikanischen Basketballclubs live übertragen.
- Im April 2016 hat Twitter die weltweiten Rechte für die Übertragung von 10 Spielen der US National Football League erworben.
- BT überträgt die Fußball Champions League 2016 kostenlos auf YouTube.

Auch im Bereich eSports, einem Bereich, der sich in den letzten Jahren rasant entwickelt hat, werden Internetprovider zunehmend aktiv: Im Mai 2016 haben Facebook und der Videogame-Riese Activision Blizzard vereinbart, Live E-Sports-Turniere zu übertragen.

#### **1.1.5. Die Online-Direktvermarktung - eine neue Strategie für Sportvereine und -verbände?**

Einige Sportvereine und -verbände haben damit begonnen, eine neue Strategie für die Übertragung ihrer Spiele zu testen, d.h. sie übertragen ihre Veranstaltungen direkt an die Kunden über das Internet oder über Kabel und IPTV-Netze, ohne den Umweg über Fernsehsender zu nehmen. Zu dieser Kategorie gehören Fernsehsender, die von Sportverbänden, meist Fußballvereinen, gegründet wurden. Da jedoch die Rechte für die Live-Übertragung ihrer Spiele bei den großen Fernsehsendern liegen, können sie lediglich Wiederholungen früherer Spiele neben Bonus-Inhalten über den Verein und seine Spieler anbieten.

Die großen amerikanischen Sportligen (NBA, NFL, NHL usw.) haben spezielle Online-Angebote über das offene Internet gestartet, um den Nischenmarkt von Fans des US-Sports außerhalb der Vereinigten Staaten zu bedienen. Diese Angebote sind jedoch teuer und werden als Einzelspiele oder im Abonnement vermarktet.



Die Übertragung über das Internet ist auch eine Alternative für Sportarten, die nicht so populär sind, dass Fernsehsender sich dafür interessieren. So können zum Beispiel auf YouTube mehrere Meisterschaften kostenlos gesehen werden.

Allerdings kann es für die großen europäischen Sportverbände und –vereine riskant sein, die großen Fernsehsender zu umgehen, zumindest für die nahe Zukunft. So hatte sich zum Beispiel kein einziger Fernsehsender in Spanien und in Venezuela für die Hälfte der Spiele der EURO 2016 interessiert. Daher entschied sich der Veranstalter der Fußball-Europameisterschaft, die UEFA, diese Spiele in den beiden Ländern online zu übertragen. Mittelfristig könnten daher einige Verbände versucht sein, diese Strategie der Direktvermarktung an den Kunden zu nutzen, zumindest für einige besondere Veranstaltungen oder für bestimmte Länder. Eine solche Entscheidung würde die Sportlandschaft im Fernsehen allerdings radikal verändern.

## 1.2. Rechtsnatur der audiovisuellen Sportrechte

Sportveranstaltungen haben heute einen wichtigen Stellenwert in der Gesellschaft und sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die Definition des Umfangs des Rechtsschutzes und seiner Grenzen stellt daher eine wichtige Herausforderung für nationale und europäische Gesetzgeber dar. Ein wachsender Teil des wirtschaftlichen Werts des Sports hängt mit den Rechten des geistigen Eigentums zusammen. Diese Rechte betreffen das Urheberrecht, die Werbung, Handelsmarken und Bildrechte sowie audiovisuelle Rechte. Allerdings sind sich Interessenvertreter der Sportverbände und nationale Gesetzgeber keineswegs einig über die Form und den Umfang des Rechtsschutzes, der für Sportveranstaltungen gewährt werden sollte. Die Tatsache, dass an der Wertekette der Organisation und Verwertung von Sportveranstaltungen eine Vielzahl von Akteuren und Geschäftspartnern beteiligt ist, einschließlich der Sportler, Vereine, Ligen, Verbände, Sponsoren, Medien und Eigentümern von Sportstätten, macht das Problem noch komplexer.

Das Verhältnis zwischen Sport und Medien spielt heute eine zentrale Rolle, denn die Medienberichterstattung ist eine der Haupteinnahmequellen für den Profisport in Europa. Bei den Verhandlungen über Sportrechte geht es immer um Millionenbeträge, und die Höhe dieser Beträge ist in den letzten zehn Jahren ständig gestiegen, zumindest für die Topveranstaltungen. Und umgekehrt sind audiovisuelle Sportrechte eine wichtige Inhaltsquelle für Medienunternehmen und eine wichtige Antriebskraft für die Entwicklung neuer Plattformen für die Verbreitung audiovisueller Inhalte. Dieser Abschnitt stellt die grundlegenden Prinzipien im Zusammenhang mit audiovisuellen Sportrechten vor, einschließlich der Frage nach dem Eigentum und der Rechtsgrundlage, der Bedingungen für den Erwerb und Transfer dieser Rechte und das Problem ihrer Durchsetzung.

### 1.2.1. Rechte an Sportveranstaltungen

Bei den Rechten an Sportveranstaltungen haben wir es in erster Linie mit Eigentumsrechten und dem Recht am geistigen Eigentum zu tun. Das EU-Recht schränkt die Rechte des geistigen Eigentums erheblich ein, insbesondere durch die Wettbewerbs- und die Binnenmarktvorschriften. Allerdings regeln diese Vorschriften die Form und das Eigentum an diesen Rechten nicht direkt. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die Nutznießer dieser Rechte festzulegen, außerdem Inhalt und Umfang der Rechte sowie die unterschiedlichen Verwertungsrechte zu definieren, die damit verbunden sind.



Die einzelnen Länder haben sehr unterschiedliche Vorschriften im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen festgelegt.<sup>5</sup> Trotzdem lassen sich einige Gemeinsamkeiten feststellen, die in allen EU-Mitgliedstaaten für Sportveranstaltungen gelten.<sup>6</sup> Zunächst muss jedoch definiert werden, wer der Inhaber oder Nutznießer dieser Rechte ist. In der Regel ist dies der Veranstalter des Sportereignisses. Als nächstes müssen Umfang und Grenzen dieses Begriffs festgelegt werden. Und nicht zuletzt spielen die Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Sportveranstaltungen bei der kommerziellen Verwertung solcher Veranstaltungen eine entscheidende Rolle. Wie sehr, wird in diesem Abschnitt gezeigt werden.

### 1.2.1.1. Inhaber der Rechte an Sportveranstaltungen

Das EU-Recht enthält keinerlei Einzelheiten zu der Frage, wer der Inhaber der Rechte an Sportveranstaltungen ist. Ebenso wenig enthält es eine Definition des Begriffs „Veranstalter“. Es liegt also im Ermessen der Mitgliedstaaten, diese Fragen in ihrem nationalen Recht zu klären. Bis auf einige wenige Staaten, die besondere Gesetze zum Sport erlassen haben,<sup>7</sup> gibt es in den meisten Mitgliedstaaten keine klare Definition der Frage, wer die Rechte an Sportveranstaltungen besitzt, und eine Definition des Begriffs „Veranstalter“ von Sportereignissen wird man ebenfalls vergeblich suchen.

Grundsätzlich ist der „Veranstalter“ die natürliche oder juristische Person, welche die Veranstaltung durchführt und die organisatorische Verantwortung übernimmt. Der Veranstalter ist auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften Inhaber der Verwertungsrechte, die festlegen, welche Rechte im Einzelnen betroffen sind und wie sie übertragen werden können, in der Regel im Rahmen von zivilrechtlichen Vereinbarungen. In der Praxis ist es jedoch so, dass an Sportveranstaltungen eine ganze Reihe von Parteien mit individuellen und kollektiven Rechten in Zusammenhang mit der Veranstaltung beteiligt ist, und die Rechte des Veranstalters des Ereignisses sind weder absolut noch unbegrenzt.

Nationale und internationale Sportverbände haben in der Regel einen organisatorischen Rahmen für Wettbewerbssport, der die Zuständigkeiten je nach Art der Veranstaltung definiert (Serienspiele oder einzelne Sportveranstaltungen, die unter der Ägide eines Verbands organisiert werden). Für Serien regelmäßiger Sportveranstaltungen, an denen Mitglieder eines Verbands oder einer Liga beteiligt sind (z.B. eine Profifußball-Liga), wird normalerweise der Heimatverein als Veranstalter des Sportereignisses angesehen, da er das organisatorische und finanzielle Risiko trägt. Für regelmäßige nationale oder internationale Einzelveranstaltungen, die unter der Schirmherrschaft eines Verbands organisiert werden, werden manchmal die Vereine oder Verbände, deren Mannschaften an der Veranstaltung teilnehmen, als Mitveranstalter angesehen, da sie beim Verkauf der Medienrechte wirtschaftliche Investitionen im Vorfeld zur Verfügung gestellt haben (sie haben die Sportler zur Verfügung gestellt, die Veranstaltung organisiert usw.). In diesem Fall kann der Verein als Mitinhaber der Vermarktungsrechte angesehen werden. Dasselbe gilt für den

---

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten über den nationalen Rechtsrahmen siehe in Kapitel 3 dieser Veröffentlichung.

<sup>6</sup> Für weitere Einzelheiten über die EG-Rechtsvorschriften in diesem Bereich siehe Scheuer, A., Strothmann, P., „Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts – Teil I“, IRIS Plus 2004-4, *op.cit.*

<sup>7</sup> Dies ist der Fall in Frankreich. Im französischen Recht wird zum Beispiel festgelegt, dass die Verwertungsrechte für Sportveranstaltungen entweder den Sportverbänden („*fédérations sportives*“) oder den Organisatoren von Sportveranstaltungen gehören („*organismes de manifestations sportives*“), Art. L333-1, Code du Sport, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006071318>.





betreffenden nationalen Verband in Bezug auf einzelne Spiele, die Teil eines internationalen Wettbewerbs sind.<sup>8</sup>

## 1.2.1.2. Rechtsgrundlage der Vermarktungsrechte bei Sportveranstaltungen

### 1.2.1.2.1. „Hausrecht“ für Veranstalter von Sportereignissen

Sportveranstaltungen werden in der Regel an dafür vorgesehenen Sportstätten abgehalten. Fußballspiele zum Beispiel finden in einem Stadion statt. Das Eigentum an den Veranstaltungsstätten sichert den Veranstaltern von Sportereignissen Eigentumsrechte. Mit Ausnahme der Spitzenvereine, die eigene Stadien haben, gehören Sportstätten normalerweise Städten oder Gemeinden. Die Eigentümer dieser Sportstätten schließen besondere Vereinbarungen mit dem Veranstalter der Sportereignisse oder den Vereinen, die diesen das Exklusivrecht für die Veranstaltung einräumen. Dies ist in den meisten Fällen auf die besondere Veranstaltung begrenzt.

Das Eigentum an den Sportstätten oder die ausschließlichen Nutzungsrechte für Sportstätten werden in der Regel als „Hausrecht“ oder „Heimrecht“ bezeichnet. Das Hausrecht gibt den Veranstaltern von Sportereignissen das Recht, den Zugang zu der Veranstaltung im Einklang mit dem nationalen Privatrecht zu kontrollieren und die Bedingungen für den Zugang festzulegen. Wichtiger noch: Das Hausrecht ist in der Regel die Rechtsgrundlage, auf der die Veranstalter von Sportereignissen die Bedingungen und Regeln für die Aufzeichnung oder Übertragung der Sportveranstaltung durch audiovisuelle Produktionsgesellschaften und Rundfunkveranstalter aushandeln können.<sup>9</sup>

### 1.2.1.2.2. Sportveranstaltungen und Urheberrechtsschutz

Wie bereits erwähnt, gibt es weder auf EU-Ebene noch auf internationaler Ebene einen einheitlichen Ansatz zu diesem Thema und zu der Frage, was in diesem Zusammenhang als ein Werk im Sinne des Urheberrechtsschutzes angesehen werden kann. In allen 28 EU-Mitgliedstaaten gilt jedoch der allgemeine Grundsatz, dass ein Werk im Sinne des Urheberrechts eine originelle oder schöpferische Form des Ausdrucks sein muss. Daher werden Sportveranstaltungen als solche in allen Mitgliedstaaten nicht als „Werk“ im Sinne des Urheberrechts angesehen, da es sich bei Sportereignissen nicht um eine eigene geistige Schöpfung eines Urhebers handelt, die Ausführung unvorhersagbar und ungewiss ist und da es bei Spielen oder Wettbewerben weder ein Drehbuch noch ein Plot gibt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bestätigte diese Auslegung im Jahr 2011 in seinem Urteil in den Rechtssachen zur *Premier League*.<sup>10</sup> Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Sportereignisse und vor allem Fußballspiele auf keinen Fall als Werke im Sinne des Urheberrechts auf EU-Ebene angesehen werden können, da es sich dabei nicht um eigene geistige Schöpfungen

---

<sup>8</sup> Für weitere Einzelheiten siehe T.M.C. ASSER Instituut, ASSER International Sport Law Centre, „TV Rights and Sport – Legal Aspects“, Blackshaw, I., Cornelius, S., Siekmann, R. (Hrsg.).

<sup>9</sup> T.M.C. Asser Institute, Centre for International & European Law, Instituut voor Informatierecht (IViR), Study on sports organisers' Rights in the European Union, EndspielReport, Februar 2014, [http://ec.europa.eu/sport/news/2014/docs/study-sor2014-final-report-gc-compatible\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/sport/news/2014/docs/study-sor2014-final-report-gc-compatible_en.pdf).

<sup>10</sup> Für weitere Einzelheiten über die Rechtsprechung des EuGH siehe Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.



eines Urhebers im Sinne der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG handelt. Der EuGH fand, dass eine solche Veranstaltung, um unter den Schutz des Urheberrechts zu fallen, ein „Original“ sein müsse, das heißt, dass es sich um die eigene geistige Schöpfung eines Urhebers handeln müsse. Laut EuGH lassen Sportveranstaltungen und vor allem Fußballspiele keinen Raum für schöpferische Freiheit im Sinne des Urheberrechts und sind daher vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich auch auf alle anderen Bereiche der Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich der verwandten Schutzrechte und auf durch Schutzrechte sui generis geschützte Datenbanken).

In seinen Schlussfolgerungen eröffnete der Gerichtshof jedoch die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Sportveranstaltungen ein gewisses Maß an Schutz aufgrund der Tatsache gewähren können, dass sie „einmalig“ sind und einen „Originalcharakter haben“. Einige Mitgliedstaaten wie Frankreich, Bulgarien, Griechenland, Italien, Ungarn und Rumänien haben besondere Formen des Schutzes für die Veranstalter von Sportereignissen in ihrem nationalen Sportrecht eingeführt.<sup>11</sup>

### 1.2.1.2.3. Die Darbietung der Athleten und verwandte Schutzrechte

Unter die auf internationaler Ebene anerkannten verwandten Schutzrechte fallen unter anderem die Darbietung eines Künstlers, Tonaufzeichnungen und die Übertragung durch Rundfunkveranstalter (die EU erkennt auch das Recht des Filmproduzenten auf die erstmalige Aufzeichnung eines Films an). Ausgehend von dieser Definition könnte im Rahmen eines Sportereignisses allenfalls ein Darbietungsrecht der Athleten unter die verwandten Schutzrechte fallen.

Allerdings stellen, wie bereits erwähnt, Sportveranstaltungen keine Werke im Sinne des Urheberrechts dar und werden daher auch grundsätzlich nicht von den Darbietungsrechten abgedeckt. Diese Auslegung wird auch durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Premier League* bestätigt. In diesem Urteil wurden Sportveranstaltungen von jeder Form des Schutzes auf der Grundlage der Rechte des geistigen Eigentums ausgeschlossen, auch von verwandten Schutzrechten. Sportler können also grundsätzlich nicht als ausübende Künstler angesehen werden, deren verwandte Schutzrechte auf die Veranstalter von Sportereignissen übertragen werden könnten, außer in bestimmten Sportarten, die choreographische Elemente enthalten, die zu einem bestimmten Musikstück aufgeführt werden (z.B. Synchronschwimm-Wettbewerbe).

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten durchaus bestimmte verwandte Schutzrechte für die Veranstalter von Sportereignissen eingeführt. Zum Beispiel Italien, das 2008 ein neues verwandtes Schutzrecht in das Urheberrecht eingeführt hat, das die Veranstalter von Sportereignissen schützen soll. Mit diesem Recht sollen die Investitionen, die Veranstalter getätigt haben (vor allem im Bereich Fußball), geschützt werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Investoren die Chance auf eine angemessene Rendite bei der Aushandlung der Verwertungsrechte mit den Medien haben.<sup>12</sup> Mit demselben Ziel, die Investitionen des Veranstalters zu schützen, bietet

---

<sup>11</sup> Siehe T.M.C. Asser Instituut et al., *op.cit.*

<sup>12</sup> Mit Artikel 28 der italienischen Gesetzesverordnung N. 9 vom 9. Januar 2008 werden verwandte Schutzrechte auf den Bereich der audiovisuellen Sportrechte ausgedehnt. Das italienische Urheberrecht wird durch einen neuen Artikel ergänzt, Artikel 78-quater (*Decreto legislativo 9 gennaio 2008, n. 9 recante disciplina della titolarità e della commercializzazione dei diritti audiovisivi sportivi e relativa ripartizione delle risorse*) <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/it/it199it.pdf>. Siehe ebenfalls T.M.C. Asser Institute, Centre for International & European Law, Instituut voor Informatierecht (IViR), Study on sports organisers' rights in the European Union, Final Report, *op. cit.*



auch das deutsche Recht dem kommerziellen Veranstalter von Aufführungen einen gewissen Schutz durch verwandte Schutzrechte (*Schutz des Veranstalters*).<sup>13</sup>

#### 1.2.1.2.4. Schutz der Veranstalter von Sportereignissen unter Wettbewerbsrecht

Unter gewissen Umständen kann das Wettbewerbsrecht die Veranstalter von Sportereignissen vor Missbrauch durch Dritte schützen. Missbrauch liegt dann vor, wenn andere einen unlauteren Wettbewerbsvorteil aus dem Handelswert der Produkte eines Konkurrenten ziehen, zum Beispiel, indem sie seine Produkte, Waren oder Dienstleistungen kopieren oder nachahmen, die Öffentlichkeit in die Irre führen und Verwirrung stiften im Hinblick auf die ursprüngliche Quelle der Produkte und Dienstleistungen oder indem sie dem Firmenwert eines Konkurrenten Schaden zufügen.<sup>14</sup> Der Begriff „Ambush Marketing“ wird häufig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen erwähnt. Unter „Ambush Marketing“ wird ein unautorisiertes Schmarotzer- oder Trittbrett-Marketing verstanden, bei dem ein Konkurrent versucht, eine Sportveranstaltung und ihr Renommé oder den Firmenwert auszunutzen, ohne die Genehmigung des Veranstalters eingeholt zu haben und ohne selbst Sponsor der Veranstaltung zu sein.

Bei der Bekämpfung dieser Art illegaler Praktiken sind Handelsmarken und andere Durchsetzungsverfahren im Hinblick auf das geistige Eigentum in der Regel wenig wirksam, da es sich bei Sportveranstaltungen nur um ein sehr enges Zeitfenster handelt, in dem das Ereignis stattfindet und die kommerziellen Vorteile erzielt werden können. Veranstalter von Sportereignissen beklagen sich, dass die Zeit für das Einleiten eines Gerichtsverfahrens in der Praxis länger dauert als das Ereignis, während dessen sich der Urheberrechtsverletzer den kommerziellen Vorteil gesichert hat.<sup>15</sup>

Eine andere gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung solcher Praktiken ist das Gesetz über den „unlauteren Wettbewerb“. Schutz vor „unlauterem Wettbewerb“ kann unabhängig von anderen Gesetzesbereichen in Anspruch genommen werden. Er kann also auch für Sportveranstaltungen gelten, obwohl sie keinen Anspruch auf Schutz durch die Gesetze über das Recht an geistigem Eigentum haben. Es gibt jedoch keine umfassende Harmonisierung der Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb auf EU-Ebene. Daher müssen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Wettbewerbsrecht einen entsprechenden Schutz vorsehen. Dies hat zur Folge, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern gibt, sowohl was die Form betrifft, als auch was die Intensität des Schutzes anbelangt. Dies gilt vor allem für Länder mit kontinentaleuropäischer Rechtstradition, die traditionell einen stärkeren Schutz vor unlauterem Wettbewerb haben, und Ländern mit Common-Law-Tradition, die in dieser Hinsicht weniger interventionistisch sind. Häufiger sind es die nationalen Gerichte, die das Konzept des unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteils und des Missbrauchs definieren und weiter entwickeln. Die Anwendung dieses Konzepts kann von der Existenz anderer Rechte zum Schutz von Veranstaltern von Sportereignissen abhängen (z.B. Hausrecht, besondere verwandte Schutzrechte).

---

<sup>13</sup> Siehe § 81 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 1965, in der jeweils gültigen Fassung, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf>.

<sup>14</sup> Siehe T.M.C. Asser Instituut et al., *op.cit.*

<sup>15</sup> Sport Rights Owners Coalition (SROC) position paper on the study on sports organisers' Rights in the European Union, T.M.C. Asser Instituut et al., *op.cit.*, [http://sroc.info/files/9513/8667/7878/SROC\\_position\\_paper\\_on\\_Asser\\_Study\\_-\\_08\\_11\\_13.pdf](http://sroc.info/files/9513/8667/7878/SROC_position_paper_on_Asser_Study_-_08_11_13.pdf).



### 1.2.1.2.5. Der Schutz der Bildrechte der Sportler

Das ungeheure Interesse der Medien am Fußball, der Status der Fußballspieler, die auf der ganzen Welt zu den Prominenten zählen, und nicht zuletzt die Einführung neuer Technologien haben dazu geführt, dass die kommerzielle Verwertung des Bilds von Profifußballern immer stärker an Bedeutung gewonnen hat. Einnahmen aus der Prominentenwerbung können einen erheblichen Beitrag zum Gesamteinkommen der berühmtesten Fußballspieler leisten. Nach der Forbes-Liste der Top-10 der bestverdienenden Sportler des Jahres 2015 ist der Fußballstar Cristiano Ronaldo auf den dritten Platz gerückt. Fast 34% seines Einkommens stammen aus Einnahmen aus seinen Bildrechten (27 Millionen USD).<sup>16</sup>

Die Bildrechte von Sportlern, auch als „Persönlichkeitsrechte“ oder „Öffentlichkeitsrecht“ bezeichnet, umfassen in der Regel die kommerzielle Verwertung ihres Namens, der Stimme und aller anderen Aspekte ihrer Persönlichkeit, etwa in der Werbung oder Vermarktung. Persönlichkeitsrechte können auch eine nicht-kommerzielle Dimension haben und das Recht auf Achtung des Privatlebens umfassen, wie es in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in vielen nationalen Verfassungen verankert ist.

Die Bildrechte wurden nicht auf EU-Ebene harmonisiert, und es gibt eine große Zahl von Unterschieden, was Form und Umfang des Schutzes betrifft, der in der EU gewährt wird. In einigen Ländern hat der Schutz des Bildrechts eine starke Rechtstradition auf der Grundlage der Interpretation der Persönlichkeitsrechte, die den Zweck haben, nicht nur die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen (Öffentlichkeit) zu schützen, sondern auch die nicht-wirtschaftlichen (Privatleben), wie dies zum Beispiel in Deutschland der Fall ist. Andere Rechtssysteme erkennen Bildrechte als solche überhaupt nicht an. Sie bieten jedoch Maßnahmen zum Schutz von Sportlern vor einer nicht genehmigten kommerziellen Verwertung ihres Bilds an, zum Beispiel in den Niederlanden. In Frankreich stützt sich der Schutz des Bildrechts in erster Linie auf die Rechtsprechung in Bezug auf den allgemeinen Schutz durch die Persönlichkeitsrechte im Rahmen des französischen Zivilgesetzbuchs. Im Vereinigten Königreich werden Bildrechte als solche nicht gesetzlich anerkannt. Dort wird das Bild des Sportlers durch verschiedene rechtliche Doktrinen wie Privatsphäre, Verleumdung und Deliktsrecht geschützt.

In den meisten Ländern muss die abgebildete Person zustimmen, wenn ihr Bild für kommerzielle Zwecke wie Werbung und Vermarktung genutzt wird, außer wenn ein öffentliches Interesse an der Information vorliegt. Die meisten großen Sportveranstaltungen werden durch die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten als öffentliche Ereignisse angesehen, und ein öffentliches Interesse sowohl für Bilder der Veranstaltung, als auch für Bilder der Sportler während des Spiels bejaht.

Wie das Berufungsgericht Amsterdam<sup>17</sup> in einem Urteil aus dem Jahr 2013 hervorgehoben hat, werden Profifußballer für ihre Teilnahme an diesen Spielen bezahlt und haben bereits eine finanzielle Vergütung für die Vermarktung ihrer Bildrechte in Form ihrer Gehälter erhalten, die überwiegend über die Einnahmen aus audiovisuellen Sportrechten finanziert werden. Das Gericht wies auch auf die Tatsache hin, dass die Bilder, die gezeigt wurden, die Fußballspieler als Teil einer Mannschaft zeigten, also nicht individuell, und dass dies keinerlei negative Auswirkung auf ihr Recht

---

<sup>16</sup><http://www.forbes.com/sites/forbespr/2015/06/10/forbes-announces-2015-list-of-the-worlds-100-highest-paid-athletes/#695673815f02>.

<sup>17</sup> Gerechtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam), 10. Dezember 2013, ECLI :NL :GHAMS ; 2013 ; 4501 (Centrale spelersraad, Vereniging van contractspelers and Proprof v (all) KNVB soccer clubs).



am eigenen Bild habe. Ausgehend von dieser Annahme fand das Gericht, dass kein Profifußballspieler in der holländischen Liga ein absolutes Recht auf sein eigenes Bild habe, das es ihm erlauben würde, die Aufnahme von Bildern während des Spiels ohne seine Zustimmung zu verbieten.

In der Praxis erteilen Profifußballer bei der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Verein ihrem Arbeitgeber die Genehmigung, ihre Bildrechte zu verwerten (oder einen Teil davon, wenn es sich um Top-Fußballer handelt). Diese Vereinbarung ist in der Regel Teil eines separaten Vertrags über Bildrechte, dessen Bedingungen über den Arbeitsvertrag hinausgehen. In diesem Fall kann der frühere Verein bei Auslaufen des Vertrags fordern, dass der neue Verein den Vertrag über die Bildrechte aufkauft.<sup>18</sup>

Einige nationale Gesetze speziell zum Sport beziehen sich ausdrücklich auf die Bestimmungen der nationalen Verbände über Werbung und Marketing in Übereinstimmung mit dem nationalen Vorstand, der UEFA und der FIFA und ihrer Sponsoren oder Geschäftspartner in Bezug auf die Bildrechte von Spielern der nationalen Ligen (wie zum Beispiel in Polen<sup>19</sup>). Andere (z.B. in Ungarn) sehen vor, dass der Arbeitgeber die vorherige schriftliche Einwilligung zur Verwendung des Bilds in Sponsor- oder Vermarktungsvereinbarungen einholen muss, oder dass die betreffende Verwertungsvereinbarung Teil des Arbeitsvertrags zwischen dem Fußballspieler und dem Verein sein muss (wie zum Beispiel in Spanien).<sup>20</sup>

#### **1.2.1.2.6. Audiovisuelle Rechte der Veranstalter von Sportereignissen**

In einigen Mitgliedstaaten verfügen die Veranstalter von Sportereignissen oder Sportvereine per Gesetz über die audiovisuellen Rechte an den Sportveranstaltungen, die sie organisieren. Dies ergibt sich aus den Vorschriften, die von den Vereinen selbst aufgestellt wurden, auf der Grundlage der Mitgliedschaft des Vereins in den betreffenden Sportverbänden (z.B. Bulgarien, Griechenland, Ungarn, und Rumänien). Andere Mitgliedstaaten setzen eher auf die Selbstregulierung der betreffenden Ligen und Vereine, wenn es um die Rechte der Veranstalter geht (z.B. Spanien, Tschechische Republik, Portugal und Schweden).<sup>21</sup>

#### **1.2.1.3. Rechte im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Sportveranstaltungen**

##### **1.2.1.3.1. Aufzeichnung von Sportveranstaltungen und Urheberrechtsschutz**

Sportveranstaltungen an sich gelten zwar nicht als „Werke“ im Sinne des Urheberrechts und haben daher weder Anspruch auf Urheberrechtsschutz noch auf verwandte Schutzrechte. Anders ist dies jedoch mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Sportveranstaltungen wie Fußballspielen. In der Praxis gehen nationale Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung in der EU (mit Ausnahme von Schweden) davon aus, dass diese Aufzeichnungen ein Mindestmaß an Originalität aufweisen, um als Werk im Sinne des Urheberrechts zu gelten. Die Zahl der Kameras, die beim Filmen von

<sup>18</sup> Für weitere Einzelheiten siehe Siekmann, R. C. R., „Introduction to International and European Sports Law“, T.M.C. Asser Press, 2012.

<sup>19</sup> Gesetz vom 25. Juni 2010 über Sport, Amtsblatt der Republik Polen, Dz. U. Nr. 127 Eintrag 857 in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>20</sup> Königlicher Erlass 1006/1985 vom 26. Juni zur Regelung der besonderen Arbeitsverträge von Profisportlern [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Laboral/rd1006-1985.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Laboral/rd1006-1985.html).

<sup>21</sup> Für weitere Einzelheiten über die Selbstregulierung siehe Kapitel 4 dieser Veröffentlichung.



Fußballspielen zum Einsatz kommen, und die unterschiedlichen Einstellungen und Perspektiven werden normalerweise als ausreichend angesehen, um die Aufzeichnung von einer einfachen Dokumentation des Ereignisses zu unterscheiden (die nicht urheberrechtlich geschützt ist).

EU-Mitgliedstaaten stufen die audiovisuelle Aufzeichnung eines Fußballspiels in der Regel als Film oder Filmwerk ein. Obwohl an audiovisuellen Werken eine Vielzahl von Ko-Autoren (einschließlich des Regisseurs, des Drehbuchautors, der für die Adaptation zuständigen Mitarbeiter, des Filmmusikkomponisten) beteiligt ist, werden die Verwertungsrechte in der Praxis dem Filmproduzenten zugesprochen, entweder per Gesetz oder durch Vertragsvereinbarungen als Gegenleistung für Gebühren, die ausgehandelt werden. Bei audiovisuellen Aufzeichnungen von Fußballspielen würden die Vermarktungsrechte an der Aufzeichnung normalerweise beim Veranstalter des Sportereignisses liegen, entweder dem Verein oder dem Verband. Erfolgt die Aufzeichnung durch einen Dritten (einen Fernsehveranstalter oder eine Produktionsgesellschaft), dann werden die Verwertungsrechte vertraglich an den Veranstalter des Sportereignisses abgetreten (oder den Verein oder Verband). Für die Vervielfältigung, den Vertrieb oder die öffentliche Wiedergabe des audiovisuellen Werkes ist die Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich. Eine nicht genehmigte Vervielfältigung, der unautorisierte Vertrieb oder die öffentliche Wiedergabe würden einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellen, und gegen diesen Verstoß könnten Rechtsmittel eingelegt werden.

Neben dem Urheberrechtsschutz für die audiovisuelle Aufzeichnung eines Fußballspiels sieht die Vermiet- und Verleihrichtlinie<sup>22</sup> verwandte Schutzrechte für den Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films vor. Diese sollen eine Entlohnung des Filmproduzenten für das finanzielle Risiko sein, das er mit der Verwirklichung des Films eingeht. Die Schutzdauer der verwandten Schutzrechte des Filmproduzenten beträgt 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstausstrahlung oder der öffentlichen Wiedergabe des Werkes. Die verwandten Schutzrechte enthalten folgende Rechte:

- das ausschließliche Recht, direkte oder indirekte, vorübergehende oder permanente Vervielfältigungen durch beliebige Mittel und in beliebiger Form, vollständig oder in Teilen des Originals und von Kopien des Films zu erlauben oder verbieten;
- das ausschließliche Recht, die öffentliche Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten, und zwar drahtlos oder drahtgebunden, und zwar so, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Original und zu Kopien des Films an einem beliebigen Ort und zu einem beliebigen Zeitpunkt erhält(d.h. auf Abruf);
- das ausschließliche Recht, die betreffenden Schutzgegenstände durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu verbreiten (in physischen Kopien zur Verfügung zu stellen), in Bezug auf das Original oder Kopien ihrer Filme.

#### **1.2.1.3.2. Übertragung von Sportereignissen und verwandte Schutzrechte**

Der Schutz der Signale von Rundfunkveranstaltern erfolgt in erster Linie aus der Überlegung heraus, dass Rundfunkveranstalter in der Lage sein müssen, ihre Investitionen zu schützen, und zwar sowohl bei der Verbreitung von Programminhalten an die Öffentlichkeit und beim Erwerb von Rechten und

---

<sup>22</sup> Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht und zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums („Vermiet- und Verleih-Richtlinie“), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0115&from=EN>.



Lizenzen als auch zur Deckung ihrer Betriebskosten. Ausgehend von dieser Annahme werden Rundfunkorganisationen verwandte Schutzrechte für die Übertragung von Rundfunksignalen für den öffentlichen Empfang gewährt.<sup>23</sup> Verwandte Rechte für die Übertragung von Rundfunksignalen (Kino- oder audiovisuelle Werke oder bewegte Bilder) werden selbst dann gewährt, wenn der von dem Signal übertragene Inhalt kein urheberrechtlich geschütztes Werk ist oder keinen Anspruch auf verwandte Schutzrechte hat.

Die verwandten Schutzrechte für Rundfunkorganisationen enthalten:

- das Recht, die Aufzeichnung, die Vervielfältigung von Aufzeichnungen und die Weiterübertragung von Sendungen über drahtlose Mittel zu verbieten;
- die öffentliche Wiedergabe von Fernsehübertragungen.

Der Begriff „Rundfunkveranstalter“ bezieht sich im Allgemeinen auf die Organisation oder Person, welche die drahtgebundene oder drahtlose Übertragung für den öffentlichen Empfang von Ton oder von Bild und Ton organisiert.

Bei Sportveranstaltungen kann es sich bei dem Rundfunkveranstalter um den Verein oder den Verband handeln, wenn er autonom als Rundfunkorganisation handelt. Bei dem Rundfunkveranstalter kann es sich auch um eine Einheit handeln, die professionell als Rundfunkveranstalter arbeitet und die die ausschließlichen Rechte für die Übertragung des Sportereignisses erworben hat. Dies erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, die mit dem Veranstalter des Sportereignisses oder gemeinsam unterzeichnet wurde, je nach den konkreten Umständen. Eine nicht genehmigte Verwendung einer Fernsehübertragung auf einem anderen Fernsehkanal oder über das Internet wäre demnach ein Verstoß gegen die verwandten Schutzrechte und könnte angefochten werden.

## 1.2.2. Das Management audiovisueller Sportrechte

2007 hat die Europäische Kommission ein Weißbuch veröffentlicht, das die erste umfassende europäische Initiative zum Sport enthält<sup>24</sup>. In diesem Weißbuch hat die Kommission strategische Leitlinien für die Rolle des Sports in der Europäischen Union festgelegt, vor allem auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene. Sie erkennt die wichtige Rolle von Fernsehrechten als Haupteinnahmequelle für den Profisport in Europa an. Umgekehrt erkennt sie auch an, dass Sport eine treibende Kraft bei der Entstehung neuer Medien und interaktiver Fernsehdienste war und betont, dass Sportmedienrechte eine wichtige inhaltliche Quelle für zahlreiche Medienunternehmen sind. Das Weißbuch befasst sich auch mit den besonderen Anforderungen an den Verkauf audiovisueller Sportrechte, vor allem im Hinblick auf das EU-Wettbewerbsrecht.

---

<sup>23</sup> Siehe Vermiet und Verleih-Richtlinie *op. cit.*; Richtlinie des Rates 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterleitung („Kabel- und Satellitenrichtlinie“), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31993L0083&from=FR>; Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („InfoSoc-Richtlinie“), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029&rid=1>.

<sup>24</sup> Weißbuch Sport, KOM(2007) 391 endgültig, vom 11. Juli 2007, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:i35010&from=EN>.



Dieser Abschnitt befasst sich in erster Linie mit dem Management audiovisueller Sportrechte, mit Schwerpunkt auf der Beziehung zwischen den Medien und dem Sport. Außerdem geht er auf die wesentlichen Merkmale audiovisueller Sportrechte und die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe ein.

### **1.2.2.1. Die symbiotische Beziehung zwischen dem Sport und den Medien**

#### **1.2.2.1.1. Die kommerzielle Bedeutung von Sportveranstaltungen für Anbieter von Medieninhalten**

Premiumsport ist für Anbieter von Medieninhalten besonders wertvoll, und zwar auf verschiedenen Ebenen. Sport ist besonders geeignet, um hohe Zuschaueranteile zu sichern und ist nicht austauschbar. Zuschauer, die eine bestimmte Sportveranstaltung sehen möchten, sind wohl kaum zufrieden, wenn über ein anderes Ereignis berichtet wird. Sport hat auch die Fähigkeit, Zuschauer unterschiedlichster Art anzuziehen, und dies garantiert den Anbietern von Medieninhalten höhere Werbeeinnahmen. Außerdem gelten Sportsendungen als „werbefreundlich“, da sie immer noch überwiegend in Echtzeit konsumiert werden, im Gegensatz zu anderen Sendungen, die zunehmend zu einem späteren Zeitpunkt angesehen werden, wobei der Zuschauer wahrscheinlich die Werbung ausblendet.

Die Liveübertragung von Sportveranstaltungen verleiht traditionellen linearen Fernsehdiensten, die große Zuschauermassen erreichen, einen wichtigen Wert und Wettbewerbsvorteile. Große Sportveranstaltungen sind auch eine der wichtigen Antriebskräfte auf dem europäischen Pay-TV-Markt, denn sie können den Verkauf von Pay-TV-Abonnements fördern. Sie stellen einen wichtigen Markenwert für Anbieter von Medieninhalten dar und leisten einen Beitrag zur Förderung neuer Mediendienste, etwa der vierten Generation mobiler Netze.

Wegen der zunehmenden Nachfrage nach Premium-Sport und der beständigen Zahl von Premium-Sportveranstaltungen, die Zuschauermassen anziehen können, ist Premium-Sport zu einer der wenigen Ressourcen geworden, die zu dem dramatischen Anstieg der Preise für die Sport-Fernsehrechte beigetragen hat. Der Erwerb von Sport-Fernsehrechten ist ein enormer Kostenfaktor für die Anbieter von Medieninhalten und Pay-TV-Anbieter in Europa und macht einen großen Prozentsatz ihrer Gesamtausgaben für ihr Programm aus.

Zu den wichtigsten und attraktivsten Rechten für Anbieter von Medieninhalten zählen die Rechte für internationale Sport-Großveranstaltungen und vor allem für Weltmeisterschaften in den wichtigsten Sportarten wie Fußball. Diese Großveranstaltungen garantieren große Zuschauermassen. Vor allem die Endspiele und die Eröffnungs- und Schlussveranstaltungen ziehen mehrere Millionen Zuschauer an. Andere Sportveranstaltungen wie etwa Formel Eins, Rugby, die Olympischen Spiele und Tennis folgen mit weitem Abstand bei den Gesamtausgaben für Fernseh-Sportrechte. Darüber hinaus gibt es viele andere Sportveranstaltungen, die in einzelnen Ländern besonders populär sind und viele Zuschauer anziehen (z.B. Skisport in Österreich, Radsport in Belgien, Handball in Dänemark, Boxen in Ungarn).<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Für weitere Einzelheiten über den EU-Rechtsrahmen für Ereignisse von großer Bedeutung für die Gesellschaft siehe Kapitel 2, Abschnitt 2.2.2.1 dieser Veröffentlichung.





### **1.2.2.1.2. Der kommerzielle Wert audiovisueller Rechte für die Veranstalter von Sportereignissen**

Die Attraktivität von Sportsendungen spiegelt sich in der Höhe der Preise wider, die Free-TV- oder Pay-TV-Anbieter bereit sind, für das Recht einer Live-Übertragung von Sportveranstaltungen zu bezahlen, ob es dabei um Meisterschaften, Rennserien oder eine regelmäßige Folge von Livespielen während einer Meisterschaft geht. Die Kosten für die Fernsehrechte an Premium-Sportveranstaltungen sind in den letzten Jahrzehnten regelrecht explodiert; so lag der Anstieg für die Rechte an der FIFA-Weltmeisterschaft in den letzten 20 Jahren bei 900%.

Der Verkauf der Fernsehrechte ist zu einer der wichtigsten Einnahmequellen des Profisports geworden, neben Sponsoring, dem Verkauf von Eintrittskarten für Live-Sportveranstaltungen und Marketing. Besonders beim Fußball stellen die Einnahmen aus dem Verkauf der Übertragungsrechte eine zentrale Einnahmequelle dar, wie aus dem letzten Finanzbericht der FIFA hervorgeht.<sup>26</sup> In dem Zeitraum 2011-2014 sind die Einnahmen wesentlich stärker gestiegen als in den vier Jahren zuvor. Dies liegt vor allem an den gestiegenen Einnahmen aus dem Rechteverkauf: 43% der Gesamteinnahmen des Fußballweltverbands stammen aus den Einnahmen aus den Fernsehrechten (2,458 Millionen USD).

Obwohl diese Zahlen für kleinere Ligen völlig anders aussehen (diese sind natürlich weniger attraktiv für Anbieter von Medieninhalten und Werbeveranstalter), kann die Medienberichterstattung noch andere indirekte positive Auswirkungen auf den Profisport haben. So können zum Beispiel neue Förderer angezogen werden, der Ticketverkauf für die Veranstaltung oder der Wert von Sponsoringverträgen kann angekurbelt werden, oder es können über Online-Plattformen neue Möglichkeiten gefunden werden, wie Marktnischen erreicht werden können.

### **1.2.2.2. Die Vergabe audiovisueller Sportrechte**

#### **1.2.2.2.1. Die Vergabe audiovisueller Sportrechte und ihre Besonderheiten**

Beim Verkauf audiovisueller Sportrechte sind eine Reihe von Besonderheiten zu berücksichtigen. Eine dieser Besonderheiten ist die Tatsache, dass diese Rechte nur kurzfristig verwertbar sind, da das Hauptinteresse an diesem Sport in direktem Zusammenhang mit der Live-Übertragung steht.

Eine weitere Besonderheit audiovisueller Sportrechte ist die Knappheit dieser Rechte, da sie in den Händen der Sportverbände konzentriert sind. Das trifft vor allem auf den Fußball zu, bei dem die Ligen die Anzahl der Mannschaften in der Liga und die Zahl der Spiele festlegen, die von den Mannschaften gespielt werden. Das bedeutet auch, dass die Ligen die Höchstmenge an audiovisuellen Rechten festlegen, die verkauft werden können. Die begrenzte Zahl audiovisueller Sportrechte, der eine wachsende Zahl von Rundfunkveranstaltern gegenübersteht, ist zumindest zum Teil die Ursache für die enormen Preise, die für diese Rechte gezahlt werden müssen. Eine solche Investition können sich nur wenige Anbieter von Medieninhalten leisten. Die Verfügbarkeit audiovisueller Sportrechte wird weiter eingeschränkt durch eine wachsende Zahl von Vereinbarungen für die Vergabe der Verwertungsrechte, die exklusiv und langfristig geschlossen werden oder für eine große Zahl von Veranstaltungen gelten. Dies stärkt die Marktposition der bedeutendsten Anbieter von Medieninhalten, da sie die einzigen Anbieter sind, die in der Lage sind, für alle audiovisuellen Rechte zu bieten, die in großen Paketen verkauft werden.

<sup>26</sup> FIFA Finanzbericht 2014, [http://www.fifa.com/mm/document/affederation/administration/02/56/80/39/fr2014weben\\_neutral.pdf](http://www.fifa.com/mm/document/affederation/administration/02/56/80/39/fr2014weben_neutral.pdf).



### 1.2.2.2. Modelle für die Vergabe audiovisueller Sportrechte

Das normale Geschäftsmodell für die Vergabe audiovisueller Sportrechte sieht so aus: Der Veranstalter eines Spiels oder Sportereignisses verhandelt die Vergabe der audiovisuellen Rechte mit Fernsehanstalten. In den meisten Profi-Mannschaftssportarten werden die nationalen Fernsehrechte von der Liga verwertet (die einzelnen Vereine behalten in der Regel nur einige Rechte, etwa die Radiorechte und einige Rechte für lokale Fernsehsender). Bei einzelnen Wettbewerben wie Tennisturnieren und Boxwettkämpfen werden die Fernsehrechte in der Regel von den Veranstaltern selbst vermarktet.

Gibt es mehrere Interessenten für die Übertragungsrechte, kann eine Ausschreibung durchgeführt werden, die in der Regel die Preise für die Rechte in die Höhe treibt. Beim Fußball zum Beispiel bietet der Verkäufer, eine Liga, die Fernsehrechte kollektiv zu einem Preis in Höhe ihres Reservationspreises an, d.h., dem Mindestpreis, zu dem sie verkaufen würde. Die Käufer, die Fernsehanstalten, geben ihre Gebote ab, und diese Gebote werden bestimmt durch ihre Zahlungsbereitschaft. Da der Preis von dem Höchstpreis bestimmt wird, den die Fernsehsender zu zahlen bereit sind, wird die Festlegung des Preises anschließend von der Zahl der Interessenten um die Fernsehrechte abhängen.<sup>27</sup>

Die Rechte für Live-Übertragungen von Fußballspielen auf nationaler Ebene werden in der Regel an Pay-TV-Sender vergeben, und es gibt nur wenige Länder, in denen frei empfangbare Fernsehsender in der Lage sind, sich bedeutende Rechte an der Live-Übertragung von Top-Ligaspielen zu sichern. In einigen Fällen enthält das Rechtepakete zur Live-Verwertung Zusatzrechte wie Highlight-Berichte. In anderen Ländern werden die Highlight-Rechte in getrennten Verhandlungen vergeben.

Früher hatten Free-TV-Sender die Rechte an den großen nationalen Mannschaftswettbewerben wie der Fußball-Europameisterschaft oder der Fußball-Weltmeisterschaft. Die öffentlich-rechtlichen Sender verhandeln die Fernsehrechte nicht selbst, sondern beauftragen die Europäische Rundfunkunion (EBU), die langfristige Verträge mit der UEFA oder der FIFA für Top-Sportveranstaltungen in europäischen Ländern geschlossen hat.<sup>28</sup>

Ähnlich war die Entwicklung bei den Fernsehrechten für die Olympischen Spiele: Die Übertragung der Olympischen Spiele war jahrzehntelang ein Privileg der öffentlich-rechtlichen Sender über die EBU. 2015 änderte das Internationale Olympische Komitee (IOC) jedoch seine Vergabestrategie. Es verkaufte sämtliche Fernsehrechte und die audiovisuellen Rechte für alle Plattformen an Discovery und Eurosport, und zwar für die vier Olympischen Spiele zwischen 2018-2024, angeblich, um eine breitere Berichterstattung über die Olympischen Spiele über alle Plattformen zu garantieren.<sup>29</sup> Auch bei Tennis hat es einige Veränderungen gegeben, aber einige Übertragungsrechte für wichtige Spiele sind noch im Besitz frei empfangbarer Sender, da die

<sup>27</sup> Für weitere Einzelheiten siehe Hoehn, T., und Kastrinaki, Z., "Broadcasting and sport: value drivers of TV Rights deals in European Football", [http://www.city.ac.uk/\\_data/assets/pdf\\_file/0007/120130/Hoehn\\_Kastrinaki\\_Sports\\_Rights\\_Feb\\_2012.pdf](http://www.city.ac.uk/_data/assets/pdf_file/0007/120130/Hoehn_Kastrinaki_Sports_Rights_Feb_2012.pdf).

<sup>28</sup> Europäische Rundfunkunion (European Broadcasting Union – EBU), "EBU awarded media rights for European qualifiers of UEFA EURO 2016 and 2018 FIFA World Cup in 30 countries", Pressemitteilung, 10. April 2013, <http://www.ebu.ch/fr/contents/news/2013/04/ebu-awarded-media-rights-for-eur.html>.

<sup>29</sup> Discovery hat die Exklusivrechte im Wert von EUR 1,3 Milliarden erworben. Die Rechte umfassen alle Plattformen, einschließlich Free-TV, Pay-TV, Internet und mobile Endgeräte, und zwar in allen Sprachen in 50 Ländern und Gebieten in Europa, mit Ausnahme Russlands. Für weitere Informationen siehe unter <http://www.broadbandtvnews.com/2015/06/29/discoveryeurosport-win-olympics-rights>.



nationalen Rechtsvorschriften für Sportereignisse von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ dies vorsehen.<sup>30</sup>

Verhandlungen über das Gebiet, in dem die Übertragung ausgestrahlt werden muss oder kann, stehen in direktem Zusammenhang mit den Lizenzgebühren, da Exklusivrechte für Sportveranstaltungen die Gebühren in die Höhe treiben. Außerdem können audiovisuelle Sportrechte als Einzelpaket für ein Gebiet verhandelt werden oder aber entsprechend der Art der Rechte und der beteiligten Medien, z.B. für das Fernsehen, mobile Endgeräte oder das Internet. Andere wichtige Bedingungen bei den Verhandlungen sind die Laufzeit der Vereinbarung, das Verfahren für die Auswahl bestimmter Spiele für die Übertragung, das Urheberrecht und Sponsoringrechte.

Audiovisuelle Sportrechte lassen sich wie folgt aufteilen:

- Rechtepakete zur Live-Verwertung: Das ist das wichtigste und wertvollste Recht. Es zieht die größte Zahl von Fernsehzuschauern an, aber das Interesse bricht abrupt ab, sobald das Sportereignis beendet ist;
- Webcasting: Livestreaming im Internet gewinnt immer mehr Zuschauer. Inzwischen werden viele Sportveranstaltungen in vielen Ländern live im Internet und in hoher Auflösung übertragen;
- Rechtepakete zur zeitversetzten Verwertung: Auch dieses Format hat immer noch viele Zuschauer;
- Highlight-Pakete: Diese Form wird normalerweise für Informationszwecke genutzt. Sie ist zu einer beliebten Quelle für Online-Content geworden. Online-Nutzer können ihre bevorzugten Highlights auf Abruf sehen.

Normalerweise produziert der Anbieter von Medieninhalten die Sendung, organisiert die Ausstrahlung und kümmert sich darum, dass die Kosten und Ausgaben durch den Verkauf von Werbung in der Sendung und durch die Vertriebsrechte für das Netzwerk wieder hereinkommen.

Grundsätzlich sind unterschiedliche Rechtevereinbarungen bei der Produktion von Inhalten von Sportveranstaltungen möglich. Zum Beispiel:

- Rechte und Produktion: Der Anbieter von Medieninhalten zahlt dem Rechteinhaber eine Gebühr für die Rechte, übernimmt alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Produktion der Übertragung für das Fernsehen, verkauft die gesamte Werbezeit und kassiert alle Einnahmen;
- Nur Rechte: Der Anbieter von Medieninhalten zahlt die Gebühr für die Rechte, und der Veranstalter ist verantwortlich für die Produktion, die den Qualitätsstandards des Anbieters entsprechen muss. Bei dieser Art von Vereinbarungen hat der Veranstalter von Sportereignissen Anspruch auf einen Teil der Werbeeinnahmen als Ausgleich für die Produktionskosten;

---

<sup>30</sup> Für weitere Einzelheiten über den EU-Rechtsrahmen für Ereignisse von großer Bedeutung für die Gesellschaft siehe Kapitel 2, Abschnitt 2.2.2.1 dieser Veröffentlichung.



- „Time-buy“-Vereinbarung: Der Veranstalter kauft lediglich die Zeit (z.B. in Blöcken von einer Stunde bis zwei Stunden) von dem Anbieter von Medieninhalten und ist verantwortlich für Produktion und Verkauf.

### 1.2.2.3. Das „europäische Modell“ der Vergabe audiovisueller Sportrechte

Die Europäische Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden haben den Rechtsrahmen für die Aushandlung von Vereinbarungen über audiovisuelle Sportrechte in der Europäischen Union festgelegt. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die EU-Vorschriften für Sportveranstaltungen von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ in nationales Recht umgesetzt. Diese enthalten die Verpflichtung, einen Prozentsatz bestimmter Sportereignisse für Rundfunksender zu reservieren, die mehr als 90% der Bevölkerung erreichen.<sup>31</sup>

Die Vergabe von Sportrechten in Europa erfolgt normalerweise exklusiv und durch gemeinsame Vermarktung.

#### 1.2.2.3.1. Die gemeinsame Vermarktung (und der gemeinsame Erwerb) audiovisueller Sportrechte

Bei einer gemeinsamen Vermarktung audiovisueller Sportrechte treten Sportvereine ihre Rechte an ihren Verband ab, der sie dann im Auftrag der Vereine vermarktet. Normalerweise bündeln die Verbände alle Rechte in großen Exklusivpaketen und verkaufen sie an einen einzelnen Rundfunkveranstalter in jedem Land. Vereinbarungen über gemeinsame Verkäufe verhindern, dass die einzelnen Vereine sich beim Verkauf ihrer Rechte gegenseitig Konkurrenz machen. Dieses System der gemeinsamen Vermarktung hat jedoch auch zur Folge, dass der Wettbewerb zwischen den Rundfunkveranstaltern und auch die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers eingeschränkt werden.

Die Europäische Kommission hat das System der gemeinsamen Vermarktung audiovisueller Sportrechte durch Fußballverbände im Auftrag der einzelnen Fußballvereine (anstelle der Vermarktung dieser Rechte durch die einzelnen Vereine selbst) nicht beanstandet, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem: die Vermarktung audiovisueller Sportrechte durch offene und transparente Ausschreibungsverfahren; eine zeitliche Begrenzung der Vertragslaufzeit (in der Regel nicht länger als drei Jahre); und die Aufteilung der Rechte in unterschiedliche Rechtepakete, damit mehrere Konkurrenten die Möglichkeit zum Kauf von Rechten haben.<sup>32</sup>

Eine weitere Praxis bei audiovisuellen Sportrechten ist der gemeinsame Erwerb von Sportrechten, wenn eine Gruppe von Anbietern, die einzeln nicht die Mittel hätten, um die Rechte zu kaufen, sich zusammenschließt. Diese Praxis könnte den Wettbewerb einschränken, je nach der Marktposition der Gruppe, und in diesem Fall müssen sowohl die Dauer der Exklusivrechte als auch der Umfang der Rechte von Fall zu Fall geprüft werden.

---

<sup>31</sup> Für weitere Einzelheiten über den EU-Rechtsrahmen für Sportereignisse von großer Bedeutung für die Gesellschaft siehe Kapitel 2, Abschnitt 2.2.2.1 dieser Veröffentlichung.

<sup>32</sup> Für mehr Informationen über die EU-Wettbewerbspolitik siehe Kapitel 2 Abschnitt 2.2.1. dieser Veröffentlichung.



### 1.2.2.3.2. Die exklusive Vergabe audiovisueller Sportrechte

Es gibt zwar erhebliche Unterschiede zwischen den Vermarktungssystemen in den einzelnen europäischen Ländern. Aber eine Gemeinsamkeit gibt es: In Europa ziehen die Ligen es in der Regel vor, audiovisuelle Rechte exklusiv zu vergeben. Exklusivität spielt daher eine zentrale Rolle bei der gemeinsamen Vermarktung audiovisueller Sportrechte.

Exklusivität kann sich auf eine zeitliche Begrenzung beziehen, d.h., der Lizenznehmer erhält die Exklusivrechte für einen bestimmten Zeitraum (z.B. der Verkauf bestimmter zeitversetzter audiovisueller Rechte, mit der die Exklusivität der Erstaufführung für wertvollere Live-Rechte garantiert wird). Exklusivität kann sich auch auf die Plattformen beziehen; d.h., audiovisuelle Rechte werden getrennt an unterschiedliche Einzelplattformen verkauft. Das traditionelle Modell der audiovisuellen Sportrechte beruht jedoch auf der territorialen Exklusivität, vor allem erwirbt der Lizenznehmer das Exklusivrecht, die audiovisuellen Rechte in einem bestimmten Gebiet zu vermarkten.

Die territoriale Exklusivität ist sowohl für die Veranstalter von Sportereignissen als auch für Fernsehunternehmen interessant. Den Anbietern von Medieninhalten ermöglicht die gebietsabhängige Exklusivität, sich von ihren Konkurrenten auf dem Markt der Zuschauermarktanteile abzuheben und ihre Investitionen durch den Verkauf von Werbung hereinzuholen. Aus der Sicht der Veranstalter von Sportereignissen erhöht die Vergabe von audiovisuellen Rechten auf der Grundlage einzelner Länder den Wert dieser Rechte und stellt eine Maximierung der Gewinne sicher.

Um territoriale Exklusivität zu garantieren, muss der Lizenznehmer einverstanden sein, die Möglichkeit des Empfangs seiner Sendung außerhalb des Territoriums auszuschließen. Absoluter territorialer Schutz heißt, dass es dem Lizenznehmer nicht nur untersagt ist, aktiv Rechte an Lizenznehmer anderer Gebiete zu verkaufen, sondern auch passiv, also dass er nicht auf Anfragen von Kunden aus anderen Ländern eingehen darf. Der Fernsehsender muss daher sicherstellen, dass seine Übertragung auf einer Pay- und/oder Pay-per-View-Basis und über Satellit verschlüsselt ist; dass seine digitalen und analogen terrestrischen Übertragungen nicht über die Grenze des Territoriums hinausgehen (außer wenn terrestrische Übertragungssysteme genutzt werden, bei denen dies der Fall ist); und dass bei der Internetübertragung der Zugriff durch Geoblocking unmöglich gemacht wird.

Grundsätzlich sind territoriale Begrenzungen wie absoluter territorialer Schutz nicht mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar, da sie den EU-Binnenmarkt fragmentieren und den Wettbewerb einschränken (ohne die Notwendigkeit, ihre Wirkungen unter Beweis zu stellen). Bisher hat es nur wenige Urteile und Entscheidungen zur gebietsabhängigen Exklusivität von Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Anbietern von Medieninhalten gegeben. In der Regel wurden die Bestimmungen so ausgelegt, dass ein absoluter territorialer Schutz zulässig ist.<sup>33</sup>

In jüngster Zeit haben die Inhaber audiovisueller Sportrechte alternative Strategien entwickelt, die sich direkt an den Verbraucher richten, und zwar über nicht-exklusive Lizenzmodelle. Eines dieser Modelle orientiert sich direkt an amerikanischen Sportverbänden<sup>34</sup>. Bei diesem Modell

<sup>33</sup> Für weitere Informationen über die EU-Wettbewerbspolitik siehe in Kapitel 2, Abschnitt 2.2.1. dieser Veröffentlichung.

<sup>34</sup> Seit Beginn des 21. Jahrhunderts haben alle großen US-amerikanischen Sportverbände 24-Stunden-Kabelkanäle gestartet, die über ihre Liga berichten: Die NBA war 1999 die erste, als sie mit nba.com TV an den Start ging, das von der NBA finanziert wurde. Andere Ligen zogen nach und entwickelten ähnliche Strategien, mit dem Start von NFL Network (2003), MTN (2006), Big Ten (2007), NHL Network (2007) und MLB Network (2009). Mit diesen Netzwerken sollten reguläre Spiele während der Saison live übertragen werden. Dabei wurde



verwerten die Veranstalter von Sportereignissen ihre audiovisuellen Rechte selbst, und zwar über eigene Kanäle, deren Übertragungen anschließend über verschiedene Plattformen weitergeleitet werden.<sup>35</sup> Da mit diesem Modell jedoch hohe Infrastruktur- und Betriebskosten für die Rechteinhaber verbunden sind, können sich nur wenige Anbieter eine solche Vermarktung leisten.

Andere Modelle stehen in direktem Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Breitbandzugang, etwa die Selbstverwertung sekundärer audiovisueller Rechte (einschließlich besonderer Highlights, Clips oder Spiele auf YouTube-Kanälen) auf unterschiedlichen Plattformen durch die Veranstalter von Sportereignissen oder die Verwertung audiovisueller Rechte in Ländern, für die sie nicht erworben wurden.

### 1.2.3. Durchsetzung audiovisueller Sportrechte in einem digitalen Kontext

Wie bereits erwähnt, steht der wirtschaftliche Wert von Sportveranstaltungen in engem Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums. Dank fortschrittlicher Kommunikationstechnologien ist es heute möglich, Live-Sportveranstaltungen von überall her zu verfolgen. Dies hat auch dazu geführt, dass die Möglichkeiten für die illegale Verwertung und illegale Angebote im Internet zugenommen haben. Sportveranstaltungen in allen Formaten, einschließlich Text, audiovisuell, Radio und Webcast, die unter Vereinbarungen für exklusive audiovisuelle Rechte fallen, werden heute über das Internet gestreamt, ohne dass die betreffenden Rechteinhaber ihre Genehmigung erteilt haben. Dazu zählen Verlage, Produzenten, Rundfunkveranstalter und Journalisten.

Digitale Piraterie und illegales Streaming sind in der Tat ein großes Problem, vor allem im Zusammenhang mit Premium-Sport und Fußballspielen, zumal das Interesse der Öffentlichkeit an Sport sehr groß ist. Die englische Premier League hat während der Saison 2012/13 rund 33.000 nicht genehmigte Live Streams festgestellt, bei Bundesligaspielen waren es rund 17.500.<sup>36</sup> Diese Zahlen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Ursache hierfür ist zum einen die Tatsache, dass die illegale Weiterverbreitung von Sendungen heute dank preisgünstiger Technologien ziemlich einfach ist. Zum anderen liegt es aber auch an der Beliebtheit von Fußballsendungen, die ein besonderes Ziel für die nicht autorisierte Weiterleitung über das Internet sind. Die Qualität der Streams hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert, und diese Art der Übertragung wird nicht nur von privaten Nutzern eingesetzt, sondern zunehmend auch von kommerziellen Unternehmen, etwa der Sports Rights Owners Coalition (SROC).<sup>37</sup>

Da für den Erwerb von Exklusivrechten für große Sportveranstaltungen erhebliche wirtschaftliche Investitionen erforderlich sind, verursachen Verstöße gegen die Rechte des geistigen Eigentums erheblichen Schaden für alle Vertragsparteien. Rechteinhaber sind besorgt über das Ausmaß und die Auswirkungen der digitalen Piraterie und ihre weitreichenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Signalpiraterie wirkt sich nicht nur negativ auf die Werbe- und

---

in Kauf genommen, dass aufgrund von Sperrklauseln die örtliche Übertragung zum Teil eingeschränkt ist. Zusätzlich verwenden die Ligen ihre eigenen Netzwerke als Möglichkeit, ihre „out-of-market“ Premium-Abopakete zu fördern.

<sup>35</sup> Zum Beispiel Eredivisie Live channels von der holländischen Premier Football League, auf alle interessierten Plattformen übertragen (Kabel, Satellit, terrestrisch und IPTV); für mehr Informationen siehe T.M.C. Asser Instituut et al., *op.cit.*

<sup>36</sup> Siehe das SROC Positionspapier über die Studie zu den Rechten der Veranstalter von Sportereignissen in der Europäischen Union, *op.cit.*

<sup>37</sup> Die Sport Rights Owners Coalition (SROC) ist ein Forum von über 50 internationalen und nationalen Sportverbänden und Veranstaltern von Wettspielen mit besonderem Gewicht auf Rechtsfragen. Siehe <http://sroc.info/>. *Ibid.*



Vermarktungseinnahmen von Anbietern von Medieninhalten aus, die für die Exklusivrechte für die Live-Übertragung von Sportveranstaltungen bezahlt haben. Sie verringert auch den Wert dieser Rechte und die Einnahmen von Sportverbänden.

Die Richtlinie 2004/48/EG über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>38</sup> fordert, dass alle Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige, abschreckende, faire und gerechte Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe gegen Produktpiraterie und Nachahmung vorsehen, und versucht, die Interessen der Rechteinhaber in der EU zu schützen. Allerdings ist Premium-Sport etwas anderes als andere audiovisuelle Inhalte wie Filme oder Musik, da bei Sportveranstaltungen der Wert fast ausschließlich in der Live-Übertragung liegt. Das Zeitfenster, um illegale Inhalte zu entfernen, beschränkt sich nahezu ausschließlich auf die Dauer des Sportereignisses.

Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sind eine echte Herausforderung für die Sportbranche und ein wichtiger Bestandteil der Gesundheit dieses Sektors. Häufig erweisen sich die traditionellen „notice and take down“-Verfahren als unwirksam, wenn es um das Verbot von illegalem Streaming von Live-Sportübertragungen geht.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0048R\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0048R(01)&from=EN).

<sup>39</sup> Für mehr Informationen über das „Notice and take down“-Verfahren in der Europäischen Union siehe Cabrera Blázquez, F.J., Cappello, M., Grece, C., Valais, S., „Durchsetzung des Urheberrechts in der Online-Welt: Strategien und Mechanismen“, IRIS Plus 2015-3, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle; Straßburg, 2015, <http://publi.obs.coe.int/documents/205595/8261963/IRIS+plus+2015de3.pdf/5996d833-c58d-490a-9b26-d6afc49959a4>.







## 2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

### 2.1. Internationale Übereinkommen in den Bereichen Medien und Sport

Auf internationaler Ebene hat sich die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit den Beziehungen zwischen Medien und Sport befasst, allerdings nur indirekt, und zwar in ihren Verträgen und Übereinkommen zum Schutz verwandter Schutzrechte von Produzenten und Rundfunkunternehmen.

Wie bereits weiter oben erwähnt, können Rundfunkunternehmen die Aufzeichnung von Sportveranstaltungen produzieren. In diesem Fall gelten für sie die verwandten Schutzrechte, auf die Produzenten audiovisueller Werke Anspruch haben. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der Aufzeichnung der Sportveranstaltung ist dann ihre Genehmigung erforderlich.

Verwandte Schutzrechte werden auch Rundfunkunternehmen für die Übertragung von Rundfunksignalen zum öffentlichen Empfang gewährt. Dieser Schutz beruht auf der Annahme, dass Rundfunkveranstalter, ihre Investitionen in die Verbreitung audiovisueller Inhalte und den Erwerb der Rechte und Lizenzen schützen und die Betriebskosten wieder hereinholen müssen. Verwandte Schutzrechte für die Übertragung von Rundfunksignalen gelten selbst dann, wenn es sich bei dem übertragenen Inhalt (Kinowerk oder audiovisuelle Werke oder bewegte Bilder) nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder um ein Werk handelt, das durch verwandte Schutzrechte geschützt ist. Diese Rechte sind in dem Rom-Abkommen verankert, das 1961 unter der Federführung der WIPO geschlossen wurde, wie in den folgenden Abschnitten erläutert wird.

#### 2.1.1. Das Rom-Abkommen

Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen<sup>40</sup> von 1961 (Rom-Abkommen) legt Mindeststandards für den internationalen Schutz von Rundfunkunternehmen fest. Im Rahmen des Abkommens haben

---

<sup>40</sup> WIPO, Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, 26. Oktober 1961, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19610224/201204230000/0.231.171.pdf>.



Sendeunternehmen für zwanzig Jahre Exklusivrechte, die bestimmte Handlungen erlauben oder verbieten, und zwar:

- die Weitersendung ihrer Sendungen;
- die „Festlegung“ (Aufzeichnung) ihrer Sendungen;
- die Vervielfältigung der Festlegungen ihrer Sendungen; und
- die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen, wenn sie an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind.

### 2.1.2. Die Aktualisierung des internationalen Schutzes von Rundfunkunternehmen

Das Rom-Abkommen bietet zwar eine Art Grundschutz. Aber seit der Annahme dieses Abkommens im Jahr 1961 hat es enorme technologische Entwicklungen und Veränderungen auf dem Markt gegeben, die in dem Abkommen selbstverständlich nicht behandelt werden. Heute können perfekte digitale Kopien von Fernsehsendungen erstellt und sofort in die ganze Welt übertragen werden, und Signaldiebstahl ist zu einer großen Herausforderung für Rundfunkunternehmen geworden. Nach der Annahme der „WIPO-Internetverträge“ über das Urheberrecht und über Darbietungen und Tonträger im Jahr 1996<sup>41</sup> haben Rundfunkunternehmen eine Aktualisierung des internationalen Schutzes gefordert.

Obwohl einzelne Inhaltselemente innerhalb von Signalen durch andere Maßnahmen geschützt sind, argumentieren Rundfunkveranstalter und Kabelsender, dass die nicht autorisierte Nutzung von Signalen, die heute häufig vorkommt, es für sie schwierig macht, kostspielige Inhalte in vollem Umfang zu verwerten, vor allem die Berichterstattung über Live-Veranstaltungen wie Sport und Konzerte. Nicht autorisierte Nutzungen unterminieren ihre Investitionen in die Übertragung, machen es schwierig, die Kosten für die Investitionen wieder hereinzuholen und erschweren profitable Geschäfte. Rundfunkveranstalter und Kabelsender argumentieren, dass ein Schutz der Signale ihnen die Möglichkeit geben würde, ihre Rechte des geistigen Eigentums zu schützen und drängen daher darauf, dass ihnen derselbe Schutz gewährt wird wie den Herstellern von Tonträgern. Nach Auffassung von Rundfunkveranstaltern und Kabelsendern enthält ein Signal audiovisuelle Inhalte und ist genauso wie ein Tonträger etwas, das technische, finanzielle und organisatorische Investitionen erfordert.

Die Überarbeitung vorhandener Standards wurde 1997 von WIPO-Mitgliedern im Rahmen des Standing Committee on Copyright and Related Rights (Ständiger Ausschuss zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten - SCCR) in Angriff genommen.<sup>42</sup> Ziel war es, einen internationalen Rechtsrahmen zu schaffen, der einen angemessenen und wirksamen Schutz vor der Piraterie von Rundfunksignalen bietet.

---

<sup>41</sup> WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, [http://www.wipo.int/copyright/en/activities/internet\\_treaties.html](http://www.wipo.int/copyright/en/activities/internet_treaties.html).

<sup>42</sup> Das Standing Committee on Copyright and Related Rechte (SCCR) wurde 1998-1999 eingesetzt, um Fragen des Sachrechts oder der Harmonisierung im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zu untersuchen, <http://www.wipo.int/policy/en/sccr/>.



Obwohl allgemein anerkannt wird, dass der internationale Schutz für Rundfunkveranstalter gegen Signaldiebstahl dringend aktualisiert werden muss, haben es die WIPO-Mitglieder bis heute nicht geschafft, sich über die Art und Weise des Schutzes zu einigen und über die Frage, welche weiteren Rechte Rundfunkveranstalter erhalten sollten. Einige wichtige Fragen wurden bisher noch gar nicht in Angriff genommen, etwa der Umfang des Schutzes<sup>43</sup> und die Form, die der Schutz annehmen soll.<sup>44</sup>

## 2.2. Der europäische Rechtsrahmen

### 2.2.1. Die Vermarktung audiovisueller Sportrechte

Sowohl die Europäische Kommission als auch die Rechtsprechung des EuGH haben in ihren Entscheidungen bestätigt, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich Sport unter EU-Recht fallen, vor allem unter die Wettbewerbsvorschriften.<sup>45</sup> Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist das Urteil in der Rechtssache *Bosman*,<sup>46</sup> in dem bestätigt wurde, dass die Ausübung von Sport insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fällt, als sie zum Wirtschaftsleben gehört. Dieses Urteil bestätigte, dass Sport unter alle relevanten Bestimmungen des EG-Vertrags fällt, was die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sport betrifft, und dass diese Bestimmungen auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien anzuwenden sind, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sportsektors. Das Urteil in der Rechtssache *Bosman* war richtungweisend für die Kommission und hat die Entwicklung ihrer Wettbewerbspolitik im Sportsektor maßgeblich geprägt.<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> Rundfunkveranstalter fordern Schutz für alle Signalübertragungswege („technologieneutraler“ Schutz). Das heißt, auch für neue Technologien wie Geräte für die Aufzeichnung digitaler Sendungen, On-Demand-Videodienste und IPTV, die Sendungen nicht nur auf Fernsehgeräte, sondern auch auf Computer und Mobiltelefone übertragen können. Einige Länder und Organisationen der Zivilgesellschaft sind es jedoch leid, dass ständig neue Einschränkungen für Internet-Übertragungen eingeführt werden. 2006 einigten sich WIPO-Mitglieder, das Thema Webcasting oder Internetstreaming für den Augenblick außer Acht zu lassen. Allerdings bestehen Bedenken, dass der Schutz von Internetübertragungen von Rundfunkveranstaltern die Diskussionen vorwegnehmen könnte und auch Webcastern einen gewissen Schutz gewähren könnte.

<sup>44</sup> Rundfunkveranstalter fordern, dass die vorgeschlagenen Verträge Bestimmungen enthalten, die denen der WIPO-Internetverträge zum Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen ähneln. Kritiker dagegen wenden ein, dass Maßnahmen zur Einschränkung von Übertragungen auf irgendwelche Geräten nicht nur die technologische Innovation verhindern könnten, sondern auch vollkommen legale Nutzungen von Fernsehsendungen blockieren könnten, etwa die Aufzeichnung von Sendungen für persönliche Zwecke oder für Bildungszwecke.

<sup>45</sup> Siehe folgende Urteile des EuGH: Rechtssache T-313/02 *David Meca-Medina und Igor Majcen gegen Kommission*, ECR 2004 II-3291, Randnr. 44; Rechtssache C-519/04 P *David Meca-Medina und Igor Majcen gegen Kommission*, ECR 2006 I-6991, Randnr. 22; Rechtssache 36/74 *Walrave und Koch gegen Union Cycliste Internationale*, ECR 1974, 1405, Randnr. 4; Rechtssache 13/76 *Donà gegen Mantero*, ECR 1976 1333, Randnr. 12.

<sup>46</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1995, Rechtssache C-415/93, *URBSFA v. Bosman*, ECR 1995 I-4921, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61993CJ0415&from=EN>.

<sup>47</sup> Siehe das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen - The EU and Sport: Background and Context - Accompanying document to the White Paper on Sport {COM(2007) 391 final} {SEC(2007)932} {SEC(2007)934} {SEC(2007)936}, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52007SC0935>.



### 2.2.1.1. EU-Wettbewerbsvorschriften

Wie jede andere wirtschaftliche Tätigkeit unterliegen auch Verkauf und Erwerb von audiovisuellen Sportrechten in Europa den EU-Wettbewerbsvorschriften, und zwar vor allem dem Verbot von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>48</sup> sind folgende Maßnahmen nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar und verboten: alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Artikel 101 Absatz 1 führt ausdrücklich folgende Maßnahmen auf, die unter das Verbot fallen:

- die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Maßnahmen von Unternehmen, die *dem ersten Anschein nach* mit dem Binnenmarkt unvereinbar erscheinen, können jedoch unter die Ausnahmeregelung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV fallen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen;
- wenn sie weder Beschränkungen auferlegen, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, noch den Unternehmen Möglichkeiten eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

### 2.2.1.2. Sportrechte und Wettbewerb

Aufgrund der Besonderheiten dieses Sektors wirft die Art und Weise, wie audiovisuelle Sportrechte vermarktet werden, zwei Fragen im Hinblick auf den Wettbewerb auf:

---

<sup>48</sup> Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>.



- **Gemeinsame Vermarktung audiovisueller Sportrechte:** d.h., Vereinbarungen, mit denen Vereine die Vermarktung ihrer audiovisuellen Rechte an ihre nationalen oder internationalen Sportverbände abtreten, die dann die Rechte kollektiv in ihrem Auftrag verkaufen.<sup>49</sup> Die gemeinsame Vermarktung stellt eigentlich eine horizontale Einschränkung des Wettbewerbs dar, die nicht mit Artikel 101 Absatz 1 AEUV vereinbar ist. Sie kann jedoch in einigen Fällen unter die Ausnahmeregelung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV fallen.<sup>50</sup>
- **Territoriale Exklusivität:** Audiovisuelle Sportrechte werden normalerweise über territoriale Exklusivlizenzen vermarktet. Dies lässt sich durch rein kulturelle Gründe erklären: So sind zum Beispiel Fußballfans eines Landes in erster Linie an Spielen der Liga ihres Landes interessiert (und auch bereit, dafür zu zahlen). Dieses Modell ermöglicht auch den Rechteinhabern und Rundfunkveranstaltern, ihre Gewinne aus den Investitionen zu optimieren. Allerdings können bestimmte Exklusivitätsklauseln mit dem Wettbewerbsrecht unvereinbar sein.

### 2.2.1.2.1. Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten

Die gemeinsame Vermarktung audiovisueller Sportrechte ist zur gängigen Praxis in der EU geworden, seit die Europäische Kommission diese Praxis in drei Entscheidungen (UEFA Champions League 2003, Bundesliga 2005 und Premier League 2006)<sup>51</sup> für rechtmäßig erklärt hat, allerdings unter strengen Auflagen. Vorher hatten die nationalen Wettbewerbsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten die gemeinsame Vermarktung audiovisueller Sportrechte auf der Grundlage ihrer nationalen Wettbewerbsregeln untersagt.<sup>52</sup>

Nach Auffassung der Kommission stellt die gemeinsame Vermarktung eine horizontale Einschränkung des Wettbewerbs dar und ist eigentlich nicht mit Artikel 101 Absatz 1 AEUV vereinbar. Allerdings können solche Vereinbarungen unter die Ausnahmeregelung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV fallen, weil, wie in der UEFA-Entscheidung erläutert, solche gemeinsamen Vermarktungsvereinbarungen:

- durch Schaffung eines zentral vertriebenen, wettbewerbspezifischen Markenprodukts zu einer Verbesserung der Warenerzeugung und –verteilung führen;
- die Effizienz verbessern, da sie die Transaktionskosten für Medienbetreiber und Fußballvereine verringern und der Nachfrage von Rundfunkanstalten entsprechen; und
- Vermarktungsvorteile mit sich bringen wie das Markenimage eines einheitlichen Ligaprodukts;
- es möglich machen, die Verbraucher angemessen an den Gewinnen aus diesen Vereinbarungen zu beteiligen.

---

<sup>49</sup> Siehe Abschnitt 1.2.2.3. dieser Veröffentlichung.

<sup>50</sup> Siehe T.M.C. Asser Instituut/Asser International Sports Law Centre/Institute for Information Law (University of Amsterdam), "Study on sports organisers' rights in the European Union", Februar 2014, EAC/18/2012, Seite 70, *op. cit.*

<sup>51</sup> Diese Entscheidungen werden ausführlich erläutert in Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.

<sup>52</sup> In den 90er Jahren hatten die Wettbewerbsbehörden in Deutschland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich Beschwerden gegen die gemeinsame Vermarktung der Fußballrechte gestartet und diese für wettbewerbswidrig erklärt. Siehe T.M.C. Asser Instituut et al., *op. cit.*, S. 75-76.



Die Kommission war auch der Auffassung, dass die gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der UEFA Champions League durch die UEFA wohl kaum den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der Medienrechte ausschalten würde. Denn erstens sei die UEFA Champions League nur einer von vielen Fußballwettbewerben. Zweitens würden die audiovisuellen Rechte der UEFA Champions League in unterschiedliche Rechtepakete aufgeteilt, die es mehreren Medienunternehmen ermöglichen, Medienrechte an der Champions League bei der UEFA zu erwerben. Und nicht zuletzt würden sowohl die UEFA als auch die Fußballvereine bestimmte Medienrechte auf nicht ausschließlicher Grundlage verkaufen, um sicherzustellen, dass Kaufinteressenten unter verschiedenen Rechteinhabern wählen können.

Dieselben Grundsätze wurden in den Entscheidungen der Kommission zur Bundesliga und zur Premier League angewandt. In jedem dieser Fälle forderte die Kommission unterschiedliche Änderungen und Verpflichtungen, zum Beispiel eine kürzere Laufzeit der Vereinbarungen und eine Einschränkung der Exklusivität, ein transparentes Ausschreibungsverfahren, die Verwertung bestimmter Rechte durch die Vereine selbst und eine Reserveklausel, die sicherstellt, dass nicht verkaufte Rechte an die Vereine zurückfallen, die sie dann selbst vermarkten können.<sup>53</sup>

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Wettbewerbsfragen zusammen, die in den drei Fällen festgestellt wurden, und die Art der Verpflichtungen, die festgelegt wurden.

*Tabelle 1 - Auflagen in den Entscheidungen zur UEFA Champions League, Bundesliga und Premier League*

Wettbewerbsrisiko	Auflagen	UEFA	Bundesliga	Premier League
Risiko von Abschottungseffekten auf nachgelagerten Märkten	diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren	X	X	X
	Unabhängiger Treuhänder überwacht das Ausschreibungsverfahren			X
	Kein bedingtes Ausschreibungsverfahren			X
Risiko von Abschottungseffekten auf nachgelagerten Märkten als Ergebnis der Exklusivrechte und der Bündelung von Medienrechten	Begrenzung des Umfangs von Exklusivverträgen:	X	X	X
	- Aufteilung in unterschiedliche Rechtepakete			
	- keine Kombination von großen und kleinen Paketen			X
	- zweckgebundene Pakete für besondere Märkte/Plattformen (neue Medienrechte)	X	X	X
	Begrenzung der Laufzeit von Exklusivverträgen: max. drei Spielzeiten	X	X	X
Risiko von Verwertungsbeschränkungen	Die Vereine behalten einen Teil der unverkauften oder nicht genutzten Rechte	X	X	X
	Parallele Verwertung von weniger wertvollen Rechten durch den Verein	X		
Risiko der Monopolisierung	„Alleinerwerbsverbot“			X

*T.M.C. Asser Instituut/Asser International Sports Law Centre/Institute for Information Law (University of Amsterdam), "Study on sports organisers' rights in the European Union"*

<sup>53</sup> Siehe Global Forum on Competition, Contribution from the European Union, "Competition issues in television and broadcasting", [http://ec.europa.eu/competition/international/multilateral/2013\\_feb\\_television\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/international/multilateral/2013_feb_television_en.pdf).



Die Entscheidungen der Kommission in den oben genannten Fällen waren richtungweisend für die späteren Entscheidungen der nationalen Wettbewerbsbehörden in diesem Bereich. Jüngste Entscheidungen zu den bedeutendsten Fußball-Ligen in Europa (Deutschland, Spanien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Italien) werden in Kapitel 3 dieser Veröffentlichung diskutiert.

Die folgenschwerste Einschränkung der Vertragsfreiheit, die von der Kommission im Zusammenhang mit den Auflagen eingeführt wurde, dürfte das „Alleinerwerbsverbot“ sein. Dieses Verbot ist eigentlich eine Auflage, die von der FA Premier League (FAPL) gegeben wurde. Sie bedeutet, dass ein einzelner Bieter nicht alle Exklusivrechte für Live-Übertragungen der FAPL erwerben darf. Diese Einschränkung wurde von einigen Kommentatoren aus unterschiedlichen Gründen kritisiert.<sup>54</sup> Zunächst war das Ziel dieser Einschränkung sicherlich, den Wettbewerb in dem konkreten Fall des Vereinigten Königreichs anzukurbeln, aber Wettbewerbsbehörden in anderen Mitgliedstaaten haben dieses Verbot ebenfalls übernommen, auch wenn die Marktstrukturen in ihrem Land anders sind.<sup>55</sup> Die Hauptkritik in Bezug auf das Alleinerwerbsverbot ist jedoch, dass damit die Endnutzer bestraft werden: Denn dieses Verbot hat zur Folge, dass Fußballfans mindestens zwei Pay-TV-Sender abonnieren müssen, wenn sie alle Spiele einer bestimmten Mannschaft sehen wollen.

#### 2.2.1.2.2 Territoriale Exklusivität

In seinen „Politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission“ hat der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, erklärt:

*Wir müssen die herausragenden und keine Grenzen kennenden digitalen Technologien viel besser nutzen. Hierfür brauchen wir allerdings den Mut, die bestehenden nationalen Silostrukturen in den Telekommunikationsvorschriften, im Urheberrecht und Datenschutzrecht, bei der Verwaltung von Funkfrequenzen und in der Anwendung des Wettbewerbsrecht aufzubrechen.<sup>56</sup>*

*In der Praxis hat sich dies in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt der Kommission niedergeschlagen.<sup>57</sup>*

Die ursprünglichen Erklärungen von Mitgliedern der Kommission gaben Anlass zu Bedenken, der Grundsatz der Territorialität beim Urheberrecht könne aus dem EU-Recht gestrichen werden.<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> Siehe z.B. Chillin' Competition, "Football, TV rights and the 'single buyer rule': in a world of commitment decisions, bad policy dies hard", <https://chillingcompetition.com/2016/02/11/Fußball-tv-rights-and-the-single-buyer-rule-in-a-world-of-commitment-decisions-bad-policy-dies-hard/>. Siehe auch OsborneClarke, "Football broadcasting rights in Europe competition beyond the pitch", 9. Mai 2016, <http://www.osborneclarke.com/connected-insights/blog/football-broadcasting-rights-europe-competition-beyond-pitch/>.

<sup>55</sup> Der jüngste Fall ist die Entscheidung des deutschen *Bundeskartellamts* zur Vergabe der Medienrechte für die erste und zweite Fußball-Bundesliga ab der Spielsaison 2017/18. Siehe Kapitel 3 dieser Veröffentlichung.

<sup>56</sup> Jean-Claude Juncker, „Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“, 15. Juli 2014, [http://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/pg\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/pg_de.pdf).

<sup>57</sup> Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Ein digitaler Binnenmarkt für Europa: Kommission stellt 16 Initiativen zur Verwirklichung vor“, Brüssel, 6. Mai 2015, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-4919\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4919_de.htm).

<sup>58</sup> Zu einer eingehenden Analyse des Prinzips der Territorialität im Urheberrecht und den Auseinandersetzungen über dieses Thema siehe Cabrera Blázquez F., Cappello M., Grece C., Valais S., „Territorialität und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung audiovisueller Werke“, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015,

<http://www.obs.coe.int/documents/205595/8261963/IRIS+plus+2015de2.pdf/ad5c5a8f-4e85-4e3c-b763-9c763895da1e>.



Darüber hinaus warf die Einleitung eines Kartellverfahrens zur Prüfung von Vertragsklauseln in Vereinbarungen zwischen Sky UK und den großen Filmstudios, die die Rechte an ihren Kinofilmen an das Pay-TV vergeben hatten, in der Branche viele Fragen auf. Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia versicherte jedoch, dass die Kommission „die Möglichkeit nicht in Frage stellt, Lizenzen auf einer territorialen Grundlage zu gewähren oder versuchen wird, Studios zu verpflichten, Rechte auf einer gesamteuropäischen Basis zu verkaufen“.<sup>59</sup> Die Untersuchung der Kommission „wird sich auf Einschränkungen konzentrieren, die die Vermarktung von Inhalten aufgrund unaufgeforderter Anfragen von Zuschauern in anderen Mitgliedstaaten verhindern – die so genannten „passiven Verkäufe“ - oder an vorhandene Abonnenten, die ins Ausland reisen oder umziehen.“<sup>60</sup>

Diese Untersuchung bezog sich nicht auf die Vergabe der audiovisuellen Sportrechte. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Premiere League*<sup>61</sup> sorgte jedoch für erhebliches Aufsehen. In dieser Rechtssache entschied der EuGH, dass das System der Vereinbarungen über gebietsabhängige Exklusivität von Lizenzen, das vom FAPL eingeführt worden war, eine Einschränkung des Wettbewerbs darstellt, die unter das Verbot des Artikels 101 AEUV fällt. Dieses System verbietet Lizenznehmern, Decodiervorrichtungen, mit deren Hilfe ihre Sendungen entschlüsselt werden können, für eine Verwendung außerhalb des Gebiets, für das sie die Lizenz besitzen, zur Verfügung zu stellen. Nach Auffassung des EuGH ist eine Abschottung des Marktes mit dem Ziel, künstliche Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und so die Gewinne zu maximieren (Preisdiskriminierung) mit dem Vertrag nicht vereinbar. In diesem Fall gilt für solche territorialen Beschränkungen auch nicht die Ausnahmeregelung in Artikel 101 Absatz 3 AEUV. Diese Ausnahmeregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um einen Beitrag zur Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs von Waren handelt oder um die Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts.

Das Urteil des EuGH wurde von einigen als „bahnbrechend“ angesehen. Es würde „wahrscheinlich weitreichende Folgen für die derzeitigen Geschäftspraktiken im Fernsehen haben“, nicht nur für den Sport, sondern auch für Filme und anderen Premium-Content, der von Satelliten-Pay-TV Anbietern angeboten wird. Es bezieht sich auch auf Internetfernsehen und andere Online-Content-Dienste, die durch die Verwendung von technischen Geoblocking-Maßnahmen territorial begrenzt werden.<sup>62</sup> Allerdings hat sich bis jetzt nicht allzu viel geändert. Die Premier League reagierte auf das Urteil, indem sie neue Vertragsbedingungen einführte, die Verbraucher in der gesamten EU noch schlechter stellen:<sup>63</sup>

- Lizenznehmer dürfen ihren Kunden keine optionale englischsprachige Version anbieten. Sie können Premier League-Spiele nur mit dem Kommentar in der Sprache des betreffenden Landes übertragen.

<sup>59</sup> Joaquín Almunia, Vizepräsident der Europäischen Kommission, zuständig für Wettbewerbspolitik, „Statement on opening of investigation into Pay TV services“, 13. Januar 2014, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-14-13\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-14-13_en.htm).

<sup>60</sup> Zu den jüngsten Entwicklungen in dieser Frage siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Antitrust: Commission seeks feedback on commitments offered by Paramount Pictures in pay-TV investigation“, 22. April 2016, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-1530\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1530_en.htm).

<sup>61</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2011, verbundene Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, *Fußball Association Premier League Ltd und andere gegen QC Leisure und andere (C-403/08) und Karen Murphy gegen Media Protection Services Ltd (C-429/08)*, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=110361&doclang=de>.

<sup>62</sup> Siehe z.B. Hugenholtz P.B., „Europe 1 – Premier League 0“, Kluwer Copyright Blog, 9. Oktober 2011, <http://kluwercopyrightblog.com/2011/10/09/europe-1-premier-league-0/>.

<sup>63</sup> Van Rompuy, B., „Premier League fans in Europe worse off after Murphy judgment“, <http://kluwercompetitionlawblog.com/2014/05/06/premier-league-fans-in-europe-worse-off-after-murphy-judgment/>.





- Lizenznehmer, die nicht aus dem Vereinigten Königreich stammen, dürfen nicht mehr als ein einziges Live-Spiel der Premier League am Samstagnachmittag übertragen.

Nach Auffassung des SROC stellt dieses Urteil das Prinzip der territorialen Exklusivität an sich nicht in Frage und erklärt nur die Klauseln für unzulässig, die absolute territoriale Exklusivität garantieren und die passive Vermarktung verbieten.<sup>64</sup> Der SROC ist der Auffassung, dass das Haupthindernis, dem seine Mitglieder bei der Schaffung eines digitalen Binnenmarktes gegenüberstehen, das Fehlen einer „einheitlichen digitalen Nachfrage“ ist. Dem SROC zufolge ist Sport seinem Wesen nach gebietsabhängig, und Zuschauer aus Gastländern oder Teilnehmerländern sehen eher nationale Spiele und Wettbewerbe. Daher hätten Sportwettbewerbe einen sehr unterschiedlichen Wert, je nach dem Land, in dem sie gesehen werden. Selbst beim Fußball gibt es auf Seiten der Rundfunkanstalten keine Nachfrage nach Inhalten auf europäischer Basis. Eine einheitliche Lösung für alle Mitgliedstaaten würde die unterschiedliche Verbrauchernachfrage in den Mitgliedstaaten außer Acht lassen und verhindern, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten flexible Inhalte zur Verfügung gestellt werden.<sup>65</sup>

### 2.2.2. Einschränkungen von Exklusivrechten

Wie bereits oben erwähnt, stehen Exklusivrechte im Zusammenhang mit Ereignissen, die für eine Fernsehübertragung wertvoll sind. Dies trifft in der Regel auf Live-Ereignisse wie Sportveranstaltungen zu. Nur wenn andere potenzielle Konkurrenten ausgeschlossen werden können, bringen die erheblichen Investitionen, die von den Inhabern der Exklusivrechte getätigt wurden, eine entsprechende Rendite. Das legitime Interesse am Erwerb von Exklusivrechten wird allerdings manchmal im Namen der Informationsfreiheit geopfert, vor allem der passiven Informationsfreiheit.<sup>66</sup>

Daraus ergibt sich ein potenzieller Konflikt zwischen grundlegenden Bürgerrechten wie dem Recht auf Zugang zu und Empfang von pluralistischen Informationen und wirtschaftlichen Prinzipien, die auf die exklusive Vermarktung von audiovisuellen Sportrechten anwendbar sind (also etwa der Freiheit, einen Vertrag zu schließen, und Eigentumsrechten). Mit diesem Konflikt hat sich der Europarat in dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF)<sup>67</sup> befasst, um die Bedingungen für den Verkauf und Erwerb exklusiver Fernsehrechte einzuschränken. Auch die EU ist auf dieses Thema eingegangen, und Erwägungsgrund 48 der Richtlinie über

---

<sup>64</sup> Absoluter territorialer Schutz heißt, dass es Lizenznehmern nicht nur untersagt ist, die Lizenzen aktiv in die Gebiete anderer Lizenznehmer zu verkaufen, sondern auch passiv, d.h. sie dürfen nicht auf unaufgeforderte Anfragen von Kunden reagieren, die in anderen Ländern wohnen. Siehe Global Forum on Competition, *op.cit.*

<sup>65</sup> SROC Contribution to the DG INFSO Consultation “Online Distribution of Audiovisual Works in the European Union”, 18. November 2011, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2011/audiovisual/non-registered-organisations/sports-rights-owners-coalition\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/audiovisual/non-registered-organisations/sports-rights-owners-coalition_en.pdf). Siehe auch das SROC Paper on the territoriality, cross-border access to content and portability issues, [http://sroc.info/files/1914/3228/1420/SROC\\_position\\_paper\\_on\\_territoriality.pdf](http://sroc.info/files/1914/3228/1420/SROC_position_paper_on_territoriality.pdf).

<sup>66</sup> Siehe Helberger N., “Controlling Access to Content: Regulating Conditional Access in Digital Broadcasting”, Kluwer Law International, 2005.

<sup>67</sup> Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989, ETS Nr. 171, das zum 1. März 2002 in Kraft getreten ist.

<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007b0d8>.



audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)<sup>68</sup> erläutert die Gründe für die Einschränkungen der Exklusivrechte:

*Fernsehveranstalter können ausschließliche Fernsehübertragungsrechte für Ereignisse, die von großem Interesse für die Öffentlichkeit sind, erwerben. Gleichzeitig muss jedoch unbedingt der Pluralismus durch die Vielfalt der Nachrichten und Programme in der Union gefördert und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, anerkannten Grundrechten und Grundsätzen Rechnung getragen werden.*

Sowohl der Europarat als auch die EU haben eine Reihe von Vorschriften vorgelegt, die diesen Konflikt entschärfen sollen: die Rechtsvorschriften zur Übertragung von „Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ und die Vorschriften zum Recht der Kurzberichterstattung über „Ereignisse von großem öffentlichen Interesse“. Die Vorschriften für Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sehen vor, dass frei empfangbare Fernsehsender die Möglichkeit erhalten bestimmte Sportereignisse, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, zu übertragen. Die Vorschriften zur Kurzberichterstattung bedeuten, dass Kurzinformationen über Veranstaltungen in Nachrichtenprogrammen gesendet werden können, und ermächtigen jede Rundfunkanstalt, Zugang zu den Highlights von Ereignissen zu haben, die von besonderer Bedeutung sind, aber nicht zwangsläufig in besonderen Listen aufgeführt werden müssen.

Beide Bündel von Vorschriften, sowohl die für Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung als auch die für die Kurzberichterstattung, gelten nur für lineares Fernsehen und schränken die Exklusivrechte ein: Diese Vorschriften verwehren Pay-TV-Anbietern bei Großereignissen, ihre Rechte wahrzunehmen, es sei denn, sie bieten sie frei empfangbaren Fernsehsendern an (die als „qualifizierte“ Rundfunkanstalten bezeichnet werden); die Vorschriften zur Kurzberichterstattung verwehren es den Inhabern von Erstrechten, die Rechte für die Kurzberichterstattung zu Marktpreisen zu verkaufen. Sie haben nur Anspruch auf Erstattung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs. In beiden Fällen liegt eine Einschränkung der Vertragsfreiheit im Namen des Rechts der Öffentlichkeit auf Information über Ereignisse vor, die von Bedeutung für die Gesellschaft sind.<sup>69</sup>

Auf EU-Ebene sind diese Vorschriften erst ziemlich spät aufgetaucht. In der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen aus dem Jahr 1989 waren sie noch nicht enthalten.<sup>70</sup> Die Vorschriften zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wurden während der ersten Überarbeitung der Richtlinie im Jahr 1997 angenommen,<sup>71</sup> und die Vorschriften zur Kurzberichterstattung wurden erst bei der zweiten Überarbeitung der Richtlinie angenommen, aus der schließlich die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im Jahr 2007 hervorgegangen ist. Beim Europarat dagegen waren gleichwertige Vorschriften bereits im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende

---

<sup>68</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010L0013>.

<sup>69</sup> Siehe Schoental M., „Großereignisse und das Recht auf Berichterstattung“, IRIS Plus 2006-2, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2006, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264581/IRIS+plus+2006de2LA.pdf>.

<sup>70</sup> Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31989L0552>.

<sup>71</sup> Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:31997L0036>.



Fernsehen in der geänderten Fassung von 1998 zu finden, ebenso wie in mehreren nationalen Vorschriften.

### 2.2.2.1. Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Um das Recht auf Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung durchzusetzen, haben der Europarat und die EU einen Mechanismus vorgesehen, nach dem bestimmte Ereignisse von frei empfangbaren Rundfunkanstalten live und nach Möglichkeit in vollem Umfang übertragen werden müssen. Diese Ereignisse müssen von den Staaten, die den Zugang sichern wollen, im Voraus festgelegt werden, und sie müssen bestimmten Informationsanforderungen entsprechen, die mit ihrer gesellschaftlichen Relevanz in Zusammenhang stehen.

#### 2.2.2.1.1. Artikel 14 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Wie so häufig spiegelt die Einführung von Vorschriften in gewissem Maße historische Zwänge wider. Während der ersten Revision der Fernsehrichtlinie wurde die Sicherstellung einer angemessenen Berichterstattung von Ereignissen von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit in dem Vorschlag der Kommission von 1995 nicht erwähnt, sondern nur in einer Entschließung<sup>72</sup> des Europäischen Parlaments vom Mai 1996. Die Entschließung befasste sich mit dem Problem der „verschlüsselten Exklusivrechte“ (d.h. Pay-TV) und wies darauf hin, dass bedeutende Sportereignisse von der gesamten Bevölkerung unverschlüsselt empfangen werden müssen.

Nachdem die deutsche Kirch-Gruppe im Juli 1996 alle Rechte für die Fußballweltmeisterschaften der Jahre 2002 und 2006 erworben hatte,<sup>73</sup> hat der Kulturausschuss des Europäischen Parlaments im Oktober desselben Jahres eine Empfehlung verabschiedet.<sup>74</sup> Darin wurde vorgeschlagen, dass auf europäischer Ebene eine verbindliche Liste von Ereignissen aufgestellt werden sollte, die auf jeden Fall die Olympischen Sommer- und Winterspiele sowie die Fußballweltmeisterschaften und die Fußballeuropameisterschaften enthalten sollte. Jeder Mitgliedstaat sollte das Recht haben, diese Liste auszuweiten.

<sup>72</sup> Europäisches Parlament, Entschließung vom 22. Mai 1996 zur Übertragung von Sportveranstaltungen, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:51996IP0326:DE:HTML>. Siehe Van Loon A., „Europäisches Parlament - Beschluss hinsichtlich der Übertragung von Sportereignissen“, IRIS 1996-8/9, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 1996, <http://merlin.obs.coe.int/iris/1996/8/article9.de.html>.

<sup>73</sup> FIFA, Pressemitteilung vom 5. Juli 1996, „World Cup TV Rechte 2002 and 2006“, <http://www.fifa.com/about-fifa/news/y=1996/m=7/news=world-cup-rights-2002-and-2006-70082.html>.

<sup>74</sup> Europäisches Parlament, Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, Empfehlung für die zweite Lesung vom 31. Oktober 1996 betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A4-1996-0346&language=DE#Contentd667758e351>. Siehe Änderungsantrag Nr. 20:

Neuer Artikel 3a: „Die Mitgliedstaaten tragen mit geeigneten rechtlichen Mitteln dafür Sorge, daß die Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind und die ausschließliche Rechte für die Übertragung von Ereignissen von besonderer Bedeutung und von allgemeinem nationalem und/oder europäischem Interesse, wie insbesondere die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die Fußballweltmeisterschaften und die Fußballeuropameisterschaften und alle sonstigen Ereignisse, die ein Mitgliedstaat für ebenso bedeutend hält, erworben haben, - mit Hilfe von Gesetzen oder Verordnungen - diese Rechte nicht in einer Art und Weise ausüben, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit des betreffenden Mitgliedstaates die Möglichkeit vorenthalten wird, diese Ereignisse live und in Form von Übertragungen zu verfolgen, die von jedermann empfangen werden können.“



Die Idee einer verbindlichen Liste wurde abgelehnt. Die endgültige Fassung von Artikel 3a<sup>75</sup> der geänderten Fernsehrichtlinie bekräftigte das Prinzip der Subsidiarität und überließ die Verabschiedung von Listen den einzelnen Mitgliedstaaten, allerdings nur als mögliche Option und auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung. Diese Bestimmung blieb weitgehend unverändert während des dritten Revisionsprozesses, der 2007 mit der Verabschiedung der AVMD-Richtlinie seinen Abschluss fand. Sie wurde auch nicht in dem aktuellen Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission erwähnt,<sup>76</sup> der am 25. Mai 2016 vorgelegt wurde. Artikel 14 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie legt fest:

*Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.*

*Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst.*

*Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.*

Die Optionen einer Live-/zeitversetzten und Gesamt-/Teilberichterstattung entsprechen dem Prinzip der Angemessenheit, um die Exklusivrechte der legitimen Rechteinhaber nicht allzu stark einzuschränken. Das Verfahren für die Annahme der Listen dient der gegenseitigen Anerkennung. Die Europäische Kommission und andere Mitgliedstaaten müssen über die von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Listen informiert werden. Außerdem muss die Kommission die Stellungnahme des

---

<sup>75</sup> Artikel 3a in der Form, in der er später in die Richtlinie 97/36/EG, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:31997L0036> eingefügt wurde:

„1. Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig und wirksam Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.“

<sup>76</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, vom 25. Mai 2016, COM/2016/0287 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1464618463840&uri=COM:2016:287:FIN>.



von dieser Richtlinie eingesetzten Kontaktausschusses einholen und die Listen im Amtsblatt der EU veröffentlichen.<sup>77</sup>

Was die Kriterien für die Bewertung der Listen anbelangt, so enthält die AVMD-Richtlinie keinerlei wichtige Einzelheiten, außer den wenigen Hinweisen in Erwägungsgrund 52:

*Ereignisse von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ im Sinne dieser Richtlinie sollten bestimmten Kriterien genügen, d. h., es sollten herausragende Ereignisse sein, die von Interesse für die breite Öffentlichkeit in der Union, in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in einem bedeutenden Teil eines bestimmten Mitgliedstaats sind und die im Voraus von einem Veranstalter organisiert werden, der kraft Gesetzes befugt ist, die Rechte an diesen Ereignissen zu veräußern.*

Die Kriterien für die Umsetzung dieser Bestimmung wurden in einem unveröffentlichten Arbeitspapier des mit der Richtlinie eingesetzten Kontaktausschusses definiert.<sup>78</sup> Diese Leitlinien enthalten vier Indikatoren für die Bewertung, ob ein Ereignis als ein Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung angesehen werden kann. Zwei dieser Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Ereignis in eine nationale Liste aufgenommen werden kann:

*Das Ereignis und sein Ergebnis haben eine besondere allgemeine Resonanz und nicht einfach eine Bedeutung für diejenigen, die normalerweise die betreffende Sportveranstaltung oder Aktivität verfolgen;*

*das Ereignis hat eine allgemein anerkannte, ausgeprägte kulturelle Bedeutung für die Bevölkerung, vor allem als Katalysator ihrer kulturellen Identität;*

*an dem Ereignis ist eine nationale Mannschaft des betreffenden Sports in einem großen internationalen Turnier beteiligt;*

*es wurde traditionell im frei empfangbaren Fernsehen übertragen und hat eine große Zuschauergemeinde im Fernsehen.<sup>79</sup>*

Bei der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften kann es sein, dass die Übertragungsrechte der aufgelisteten Ereignisse von einem so genannten „nicht-qualifizierten“ Rundfunkunternehmen (d.h., einem Pay-TV-Sender) erworben werden. Artikel 3a stellt keine Einschränkung des Erwerbs der

<sup>77</sup> Die Listen sind auch auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/AVMD-Richtlinie-list-major-events>. Zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.1. dieser Veröffentlichung.

<sup>78</sup> Europäische Kommission, Arbeitspapier CC TVSF (97) 9/3, Implementation of article 3A of Directive 89/552/EEC, as modified by Directive 97/36/EG. Evaluation of National Measures. Dieses Dokument wurde nie von der Europäischen Kommission veröffentlicht, aber im Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache T-33/01 (Infront WM AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf die Annahme der britischen Liste, Randnr. 106) wird darauf verwiesen, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62001TJ0033>. Ausführlichere Zitate aus dem Arbeitspapier finden sich in der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Oktober 2014 in der Rechtssache E-21/13, FIFA gegen EFTA Surveillance Authority zur Annahme der norwegischen Liste, Randnr. 33, [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvscases/21\\_13\\_Judgment.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvscases/21_13_Judgment.pdf).

<sup>79</sup> Europäische Kommission, Arbeitspapier CC TVSF (97) 9/3, Implementation of article 3A of Directive 89/552/EEC, as modified by Directive 97/36/EC, Evaluation of National Measures, *cit.* Was die Definition des Begriffs „Gesamtereignis“ betrifft, so war der EuGH der Auffassung, dass die Fußballweltmeisterschaft und die Turniere der EURO als Ereignisse anzusehen sind, die grundsätzlich in verschiedene Spiele oder Phasen aufgeteilt werden können. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Gründe mitteilen müssen, aus denen sie die gesamte Endrunde der Weltmeisterschaft oder der EURO für ein Gesamtereignis von erheblicher Bedeutung halten. Siehe das Urteil des EuGH vom 18. Juli 2013, Rechtssache C-205/11 P – FIFA gegen Kommission, <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62011CJ0205&lang1=de&type=TEXT&ancre>.



Rechte dar, sondern eher eine Einschränkung der Ausübung dieser Rechte. Die „nicht-qualifizierte“ Rundfunkanstalt muss in diesem Fall die Rechte einer „qualifizierten“ Rundfunkanstalt anbieten, diese ist jedoch nicht verpflichtet, die Rechte zu kaufen. Die AVMD-Richtlinie enthält wohlgermerkt keine Vorschriften, wie mit diesem potenziellen Konflikt umzugehen ist, außer einem sehr allgemeinen Hinweis in Erwägungsgrund 54, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, diesen möglichen Konflikt zu lösen.<sup>80</sup>

### 2.2.2.1.2. Artikel 9a des EÜGF

Ähnliche Details finden sich in dem Regelungspaket, das vom Europarat angenommen worden war. Das Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Fernsehen (EÜGF), das zur selben Zeit überarbeitet wurde wie die EU-Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen, enthält eine Bestimmung mit einer fast identischen Formulierung, nämlich Artikel 9a.<sup>81</sup> Nach dieser Bestimmung sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens sicherstellen, dass ein ihrer Rechtshoheit unterliegender Rundfunkveranstalter die von ihm erworbenen Exklusivrechte nicht in der Weise ausübt, dass einem bedeutenden Teil der Allgemeinheit in diesem Vertragsstaat die Möglichkeit genommen wird, diese Ereignisse im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. Die Vertragsparteien sollen eine Liste nationaler oder internationaler Ereignisse erstellen, die sie als von gesellschaftlich erheblicher Bedeutung erachten.

Der auf der Grundlage des Fernsehübereinkommens eingesetzte Ständige Ausschuss verabschiedete Leitlinien für die Bewertung der Bedeutung solcher Ereignisse, die den Wortlaut des weiter oben erwähnten Arbeitspapiers des Kontaktausschusses der EU wiedergeben.<sup>82</sup>

### 2.2.2.2. Kurzberichterstattung

Bei Großereignissen wird der Öffentlichkeit das Recht zugestanden, diese vollständig zu sehen, und die Ereignisse müssen in einer Liste aufgeführt werden, damit dieses Recht greift. Umgekehrt entspricht das Recht auf Kurzberichterstattung dem Recht von Medienunternehmen, die Öffentlichkeit über Ereignisse von großem Interesse im Rahmen von Nachrichtensendungen zu informieren. Dieses Recht gilt ohne jede Vorauswahl der Sportereignisse. Die Ereignisse werden einzeln bewertet, und die Auszüge dürfen auf keinen Fall den kommerziellen Wert der Exklusivrechte beeinträchtigen. Das heißt, sie müssen vom Umfang her begrenzt sein.

---

<sup>80</sup> Erwägungsgrund 54 der AVMD-Richtlinie: „Den Mitgliedstaaten steht es frei, gegenüber audiovisuellen Mediendiensten aus Drittländern, die die Bedingungen des Artikels 2 nicht erfüllen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen erachten, sofern sie mit dem Unionsrecht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen.“

<sup>81</sup> Artikel 9a des EÜGF legt fest:

„Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein ihrer Rechtshoheit unterliegender Rundfunkveranstalter Exklusivrechte zur Weiterverbreitung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung nicht so ausübt, dass einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit in dieser Vertragspartei die Möglichkeit genommen wird, diese Ereignisse direkt oder zeitversetzt im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In diesem Zusammenhang kann die betreffende Vertragspartei von solchen Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, eine Liste erstellen.“

<sup>82</sup> Ständiger Ausschuss des EÜGF, Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 9a, am 12.-13. Dezember 2001 verabschiedet, Absatz 10,

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805949d5#search=transfrontier%20television%20guidelines%20major%20events>.



### 2.2.2.2.1. Artikel 15 der AVMD-Richtlinie

Artikel 15 der AVMD-Richtlinie, der von dem Änderungsvorschlag vom 25. Mai 2016 nicht berührt wird, definiert den Kontext für die Lösung möglicher Konflikte zwischen unterschiedlichen Rechten, nämlich dem Erstrecht, das Ereignis auf einer ausschließlichen Basis zu übertragen, und dem Zweitrecht, kurze Auszüge in den Nachrichtensendungen zu übertragen.<sup>83</sup> Bei den Ereignissen, für die das Recht auf Kurzberichterstattung sichergestellt werden muss, muss es sich um Ereignisse von großem Interesse für die Öffentlichkeit handeln, aber es ist Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaates, die must-offer-Bedingungen der Sekundärrechte nach ihrem eigenen Ermessen zu definieren:

*Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Fernsehveranstalter, der in der Union niedergelassen ist, zum Zwecke der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen hat, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtsstaaten unterworfenen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden.*<sup>84</sup>

Da die Richtlinie sich auf audiovisuelle Mediendienste in Europa bezieht, berücksichtigt Artikel 15 natürlich auch mögliche Fälle von grenzüberschreitenden Fernsehdiensten. Interessanterweise wird im Hinblick auf die Anwendung des Herkunftslandsprinzips in erster Linie in Erwägungsgrund 55 auf die Reihenfolge eingegangen, in der die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten anzuwenden sind:

*Das Herkunftslandprinzip sollte sowohl für den Zugang zu den kurzen Auszügen als auch für deren Übertragung gelten. In grenzüberschreitenden Fällen bedeutet dies, dass die verschiedenen Rechtsvorschriften nacheinander Anwendung finden sollten. Zunächst sollte — für den Zugang zu den kurzen Auszügen — das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem der Fernsehveranstalter ansässig ist, der das Ausgangssignal bereitstellt (d. h. Zugang gewährt). Dies ist in der Regel der Mitgliedstaat, in dem das betreffende Ereignis stattfindet. Hat ein Mitgliedstaat ein gleichwertiges System für den Zugang zu dem Ereignis eingerichtet, so sollte in jedem Fall das Recht dieses Mitgliedstaats gelten. Danach sollte für die Übertragung der kurzen Auszüge das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem der Fernsehveranstalter ansässig ist, der die kurzen Auszüge überträgt.*<sup>85</sup>

Sobald der Zugang sichergestellt ist, muss der Fernsehveranstalter, der kurze Auszüge übertragen möchte, trotzdem einige Einschränkungen hinnehmen. Zum Beispiel:

- Der Fernsehveranstalter ist verpflichtet, die Quelle der Auszüge anzugeben;
- die Auszüge dürfen ausschließlich in Nachrichtensendungen verwendet werden und nicht für Unterhaltungssendungen genutzt werden;

---

<sup>83</sup> Der EuGH war der Auffassung, dass diese Einschränkung der exklusiven Fernsehübertragungsrechte mit der Charta der Grundrechte der EU vereinbar ist, vor allem mit dem Eigentumsrecht. Obwohl ein solcher Eingriff die unternehmerische Freiheit einschränkt, ist er berechtigt und ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Siehe das Urteil vom 22. Januar 2013, Rechtsache C-283/11, Sky Österreich GmbH gegen Österreichischer Rundfunk, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62011CJ0283&rid=2>.

<sup>84</sup> Artikel 15 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie.

<sup>85</sup> Erwägungsgrund 55, zweiter Teil der AVMD-Richtlinie.



- kurze Ausschnitte dürfen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendiensteanbieter zeitversetzt angeboten wird.

Diese Einschränkungen wurden vereinbart, um zu verhindern, dass die Inhaber der Exklusivrechte allzu sehr in ihren Erstrechten eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen sind nur gerechtfertigt, wenn sie dazu dienen, andere grundlegende Rechte zu sichern. Dies ist der Fall beim Recht auf Information. Nicht gerechtfertigt wäre eine solche Einschränkung der Exklusivrechte, wenn es sich um konkurrierende Fernsehsendungen handelt, zum Beispiel, wenn der Fernsehveranstalter eine Auswahl von Höhepunkten zusammenstellt. Solche Highlights werden in der Regel separat verkauft. Hier handelt es sich um eine andere Art von Verwertungsrechten.

Was die Einzelheiten im Hinblick auf die Ausübung dieses Rechts betrifft, so sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, „die Modalitäten und Bedingungen für die Bereitstellung der Ausschnitte näher festzulegen“.<sup>86</sup> Diese beziehen sich auf:

- Kompensationsvereinbarungen; die Vergütungen dürfen jedoch die zusätzlichen Kosten für die Gewährung des Zugangs nicht überschreiten;
- die Höchstlänge der Kurzberichte; und
- Sendefristen oder so genannte Karenzfristen.

#### 2.2.2.2. Artikel 9 des EÜGF

Bis zum zweiten Revisionsprozess der Fernsehrichtlinie im Jahr 2007 gab es keine Bestimmungen über die Kurzberichterstattung auf EU-Ebene, allenfalls auf nationaler Ebene. Dies gilt auch für die Durchführung des EÜGF. Artikel 9 des EÜGF (in der Fassung von 1989),<sup>87</sup> enthielt lediglich relativ vage Vorgaben für die Kurzberichterstattung und bezog sich auf eine allgemeine Pflicht, eine Abwägung zwischen den Rechten des Fernsehveranstalters, der die Exklusivrechte erworben hat, und dem Recht der Allgemeinheit auf Information vorzunehmen.

1991 hat der Europarat eine Empfehlung des Ministerkomitees zum Recht auf Kurzberichterstattung über Großereignisse<sup>88</sup> veröffentlicht, in der die Bedingungen für die Wahrnehmung des Rechts der Öffentlichkeit auf Information konkretisiert wurden. In ihren Grundsätzen führte die Empfehlung aus, dass die Eigentumsrechte des „Erstveranstalters“ (des

<sup>86</sup> Matzneller P., „Das Recht auf Kurzberichterstattung in Europa: Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung“, in: IRIS Plus 2012-4, S. 7-25, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2012, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2012-4\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2012-4_DE_FullText.pdf). Zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.2. dieser Veröffentlichung.

<sup>87</sup> Artikel 9 des EÜGF, ETS 132, vom 5. Mai 1989, nur im Originalwortlaut unter [http://treaties.fco.gov.uk/docs/fullnames/pdf/1993/TS0022%20\(1993\)%20CM-2178%201989%205%20MAY%20STRASBOURG%3B%20EUROPEAN%20CONVENTION%20ON%20TRANSFRONTIER%20TELEVISION.pdf](http://treaties.fco.gov.uk/docs/fullnames/pdf/1993/TS0022%20(1993)%20CM-2178%201989%205%20MAY%20STRASBOURG%3B%20EUROPEAN%20CONVENTION%20ON%20TRANSFRONTIER%20TELEVISION.pdf):

„Jede Vertragspartei prüft und ergreift gegebenenfalls die geeigneten rechtlichen Maßnahmen, mit denen vermieden werden soll, das Recht der Allgemeinheit auf Information dadurch in Frage zu stellen, dass ein ihrer Rechtshoheit unterliegender Rundfunkveranstalter Exklusivrechte zur Verbreitung oder Weiterverbreitung im Sinne des Artikels 3 bei solchen Ereignissen ausübt.“ (Hervorhebung durch den Autor).

<sup>88</sup> Empfehlung Nr. 91(5) des Ministerkomitees vom 11. April 1991 über das Recht auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von großer Bedeutung,

<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=571825&SecMode=1&DocId=596324&Usage=2>





Inhabers der Exklusivrechte) eingeschränkt werden sollten, damit die Öffentlichkeit in einem bestimmten Land ihr Recht auf Information wahrnehmen kann. Die Empfehlung legt fest, dass der Erstveranstalter, der die Exklusivrechte erworben hat, verpflichtet ist, jedem „Zweitveranstalter“, der Informationen über das Ereignis erwerben möchte, Kurzberichte über Großereignisse zur Verfügung zu stellen. Zwei Alternativen werden als Orientierung für die Vertragsparteien zur Umsetzung in ihr nationales Recht vorgeschlagen: (1) direkter Zugang zu dem Ereignis; oder (2) Aufzeichnung der Signale des „Erstveranstalters“, um eine Kurzberichterstattung zu erstellen.<sup>89</sup>

Nach dieser Empfehlung wurde das EÜGF 1998 geändert,<sup>90</sup> um das Recht auf Kurzberichterstattung über Sportereignisse einzuführen. Dieses Recht wurde jedoch nur als ein Beispiel für mögliche Maßnahmen erwähnt („wie die Einführung des Rechts auf Auszüge“). Artikel 9 des EÜGF fordert die Vertragsparteien in der geänderten Fassung auf, ein Recht der Allgemeinheit auf Zugang zu Informationen einzuführen, und zwar in Form eines Rechts auf „Auszüge von Ereignissen von großem Interesse für die Allgemeinheit“, dem so genannten „Recht auf Kurzberichterstattung“.<sup>91</sup>

---

<sup>89</sup> Siehe das Explanatory Memorandum to Recommendation Nr. R (91) 5 vom 11. April 1991.

<sup>90</sup> Artikel 9 des EÜGF, ETS 171, vom 1. Oktober 1998,

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007f2ef>:

„Jede Vertragspartei prüft und ergreift gegebenenfalls die geeigneten rechtlichen Maßnahmen, wie die Einführung des Rechts auf Auszüge von Ereignissen von großem Interesse für die Allgemeinheit, mit denen vermieden werden soll, das Recht der Allgemeinheit auf Information dadurch in Frage zu stellen, dass ein ihrer Rechtshoheit unterliegender Rundfunkveranstalter Exklusivrechte zur Verbreitung oder Weiterverbreitung im Sinne des Artikels 3 bei solchen Ereignissen ausübt.“ (Hervorhebung durch den Autor).

<sup>91</sup> Zu weiteren Einzelheiten siehe Scheuer A., Strothmann P., Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts, Teil I, IRIS Plus 2004-2, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2004,

<http://www.obs.coe.int/documents/205595/264577/IRIS+plus+2004de2LA.pdf/23909a99-e96b-41c0-9e0a-7fcd0b342807>.





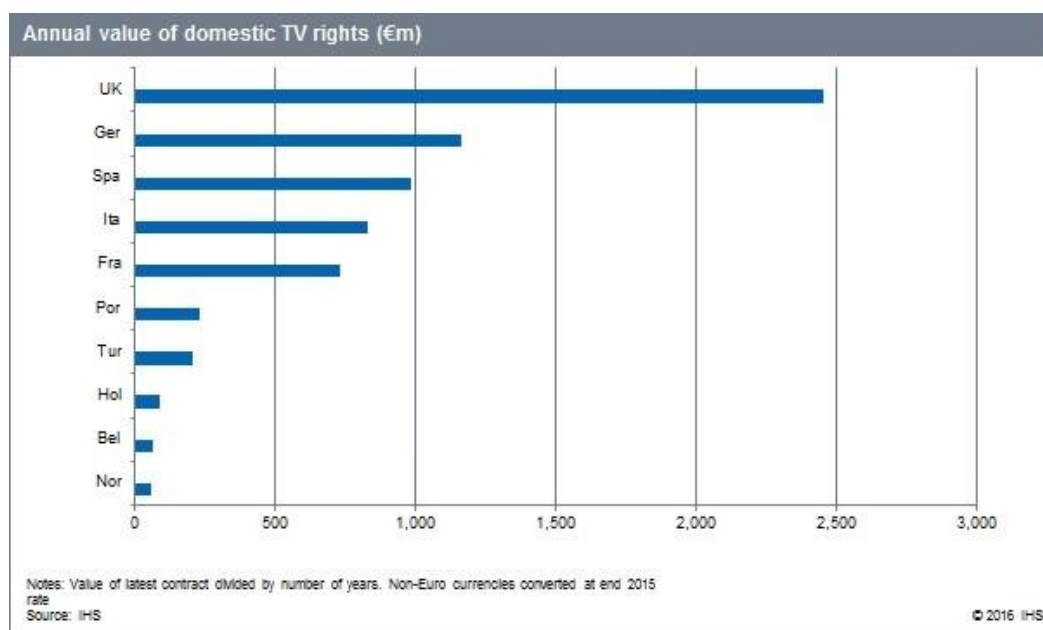
## 3. Nationaler Rechtsrahmen

### 3.1. Die Vermarktung der Fußball-Fernsehrechte

In Europa ist der Fußball König. Es gibt keinen anderen Sport, der so populär ist wie Fußball, und das ist auch der Grund, warum er so überaus lukrativ ist. Die teuerste Fußballmannschaft der Welt, Real Madrid, hat einen Marktwert von 3,65 Milliarden USD. Ihr berühmtester Spieler, Cristiano Ronaldo, hat allein 2015 82,1 Millionen USD (Gehalt und Werbeeinnahmen) verdient.<sup>92</sup>

Aber wie in jedem anderen Sport gibt es auch im Fußball Gewinner und Verlierer. Die Fußball-Ligen von fünf europäischen Ländern (Deutschland, Spanien, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Italien) heben sich von den übrigen ab: Sie sind die mit Abstand bedeutendsten, was den Marktwert betrifft,<sup>93</sup> und ihnen gehören die 20 wertvollsten Fußballmannschaften der Welt an.<sup>94</sup> Der finanzielle Erfolg dieser Verbände ist in erster Linie auf den Verkauf der Fernsehrechte zurückzuführen. Die fünf größten Fernsehdeals in den letzten Jahren gehen auf das Konto dieser Ligen.

Abbildung 3: Jährlicher Wert der nationalen Fernsehrechte



Quelle: IHS Technology Blog, "Bundesliga TV rights deal analysis", 10. Juni 2016  
<http://blog.ihs.com/bundesliga-tv-rights-deal-analysis>

<sup>92</sup> Siehe Ozanian M., "The World's Most Valuable Soccer Teams 2016",  
<http://www.forbes.com/sites/mikeozanian/2016/05/11/the-worlds-most-valuable-soccer-teams-2016/#197d8d212d04>.

<sup>93</sup> Siehe <http://www.transfermarkt.com/?seo=wettbewerbe&plus=1>.

<sup>94</sup> Siehe Ozanian M., *op.cit.*



Wie in Kapitel 2 dieser Veröffentlichung erläutert, ist die gemeinsame Vermarktung der audiovisuellen Sportrechte gängige Praxis in den meisten europäischen Ländern. Diese Praxis wirft jedoch im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht eine Reihe von Fragen auf. Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den jüngsten Wettbewerbsentscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden zur Vermarktung der Fußball-Fernsehrechte in den fünf größten Fußball-Ligen in Europa.

### 3.1.1. Deutschland

Am 31. März 2016 haben der *Ligaverband* und die *Deutsche Fußball Liga* (DFL) dem *Bundeskartellamt* eine Liste von Verpflichtungszusagen<sup>95</sup> übermittelt, die die Kriterien für die Vergabe der Medienrechte für die Spiele der ersten und der zweiten Bundesliga ab der Saison 2017/18 enthält. Das *Bundeskartellamt* hat inzwischen die Verpflichtungen für rechtlich bindend erklärt.<sup>96</sup> Die Liste der Verpflichtungszusagen enthält vor allem das so genannte „Alleinerwerbsverbot“ („no single buyer“ rule). Das heißt, dass es in Zukunft nicht möglich sein wird, dass ein einziger Bieter die Rechte für die Live-Übertragung aller Bundesligaspiele erwerben kann. Andreas Mundt, der Präsident des *Bundeskartellamts*, ist der Auffassung, solange nur ein Inhaber der Live-Rechte am Markt ist, „birgt dies die Gefahr, dass der Innovationswettbewerb – insbesondere der von internetbasierten Angeboten – beschränkt wird. Wie die Erfahrungen aus anderen Ländern – zum Beispiel England – zeigen, führt ein solches Modell meist nicht dazu, dass der Verbraucher am Ende mehr als ein Abonnement benötigt, um alle Spiele sehen zu können. So können sich die Rechteinhaber gegenseitig auch Unterlizenzen einräumen. Daneben dürfte es aber auch Angebote geben, die nur einen Teil der Live-Spiele umfassen.“<sup>97</sup>

Das „Alleinerwerbsverbot“, das vom *Ligaverband* und von der DFL vorgeschlagen wurde, bedeutet: Falls ein einziger Anbieter alle Rechtepakete A bis E der Bundesliga erwerben sollte, wird zusätzlich ein so genanntes Over-the-Top-Paket (OTT-Paket) angeboten. Dieses OTT-Paket beinhaltet drei Live-Spiele der Bundesliga pro Spieltag in voller Länge, eines am Samstag um 15.30 Uhr und zwei am Sonntag um 15.30 Uhr und 18.00 Uhr, innerhalb einer Saison also insgesamt 102 Spiele. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Pay-Angebot und exklusiv zur Verwertung über die Verbreitungswege Web-TV und Mobile TV ausgeschrieben.

Dieses Alleinerwerbsverbot, wie es vom *Ligaverband* und der DFL vorgeschlagen wurde, ist in den Augen des *Bundeskartellamts* akzeptabel, auch wenn es nicht besonders strikt ist. Für die Tatsache, dass das *Bundeskartellamt* kein noch weitergehendes Alleinerwerbsverbot gefordert hat, spielte auch die relativ starke Stellung des frei empfangbaren Fernsehens in Deutschland und des frühen Sendeplatzes der zeitnahen Highlight-Berichterstattung (derzeit ARD-Sportschau) eine Rolle,

---

<sup>95</sup> Angebot von Verpflichtungszusagen des Ligaverbandes und der DFL für die Vergabe von audiovisuellen Verwertungsrechten an Fußballspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und des Supercups für die Spielzeiten von 2017/2018 bis 2020/2021 vom 31. März 2016. Die Liste der Verpflichtungszusagen ist erhältlich als Anhang zu dem Beschluss des *Bundeskartellamts* vom 11. April 2016 (siehe unten).

<sup>96</sup> Beschluss des *Bundeskartellamts* (6. Beschlussabteilung), B6 - 32/15, Vermarktung der medialen Verwertungsrechte an Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2017/2018, 11. April 2016, [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2016/B6-32-15.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2016/B6-32-15.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

<sup>97</sup> Pressemitteilung des *Bundeskartellamts*, „Bundeskartellamt billigt Vermarktungsmodell für die Vergabe der Bundesligarechte ab der Saison 2017/18 – DFL verpflichtet sich erstmalig zu einem Alleinerwerbsverbot“, 11. April 2016, [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/11\\_04\\_2016\\_DFL%20Abschluss.html;jsessionid=32ABEDED38DCF9F19EE37100528946DC.1\\_cid362?nn=3591568](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/11_04_2016_DFL%20Abschluss.html;jsessionid=32ABEDED38DCF9F19EE37100528946DC.1_cid362?nn=3591568).



den das Vermarktungsmodell der DFL auch weiterhin in dem bekannten Format vorsieht. Das Kartellamt hat bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass sich die Sport-Live-Berichterstattung im Internet derzeit noch in der Entwicklung befindet.

Nach einem Ausschreibungsverfahren wird Sky 572 Live-Spiele pro Saison für die Spielzeiten 2017/18 bis 2020/21 über alle Plattformen (93% aller Live-Spiele) zeigen, einschließlich der vollständigen Live-Berichterstattung der Bundesligaspiele vom Samstag und Sonntagnachmittag. Erstmals wird Sky zum exklusiven Live-Sender für alle Spiele der zweiten Bundesliga, mit einem zusätzlichen Live-Spiel am Montagabend. Eurosport hat sich das Paket der sekundären Rechte gesichert und wird 40 Live-Bundesligaspiele pro Saison senden, exklusiv ab der Saison 2017/18, und hat exklusive Rechte, die Spiele freitags abends zur Prime-Time zu zeigen, ferner ausgewählte Sonntagnachmittag-Spiele und Montagabend-Bundesliga-Spiele auf Pay-Plattformen von Eurosport in Deutschland.<sup>98</sup>

Gleichzeitig legte Sky Beschwerde gegen die Entscheidung des *Bundeskartellamts* ein. Nach Berichten in der deutschen Presse<sup>99</sup> ist Sky mit einigen Teilen der Entscheidung nicht einverstanden, vor allem nicht mit dem Alleinerwerbsverbot. Sky ist der Überzeugung, dass das Alleinerwerbsverbot kartellrechtlich nicht notwendig und in seiner konkreten Ausgestaltung rechtswidrig ist. Darüber hinaus „entspricht die Auffassung des *Bundeskartellamtes* zur Abgrenzung des Pay-TV-Marktes nicht dem, wie die Märkte sich real darstellen.“ Auf jeden Fall, so Sky, werde die Beschwerde keine Auswirkungen auf das aktuelle Vergabeverfahren der Bundesliga haben.

### 3.1.2. Spanien

Bis vor kurzem haben die spanischen Klubs die Fußball-Fernsehrechte selbst vermarktet. Bis zur Saison 1997/1998 gab es auch in Spanien eine Zentralvermarktung durch die *Liga Nacional de Fútbol Profesional* (Profi-Fußball-Liga - LFP). Danach begann jeder Verein, im Anschluss an eine Vereinbarung der Generalversammlung der LFP am 12. April 1996 seine Rechte selbst zu vermarkten. Kleinere Vereine fühlten sich durch dieses neue System benachteiligt. Im Oktober 2012 reichte die *Asociación por Nuestro Betis* (ABNP), die von den Anteilseignern und Fans des Fußballclubs Real Betis gegründet worden war, eine Beschwerde bei der *Comisión Nacional de la Competencia* (Wettbewerbsbehörde – CNC) gegen die Vereinbarung zwischen Prisa TV und Mediapro ein, beide Inhaber der Fernsehrechte der LFP an der Liga und des spanischen Pokals. ABNP argumentierte, dass die Vereinbarung kleine Fußballklubs gegenüber den großen Klubs und den Medienunternehmen benachteilige. Am 8. Januar 2013 stellte die Wettbewerbsbehörde fest, dass die Vereinbarung zur Vermarktung der Fußballrechte zwischen den beiden großen Mediengruppen, Canal+ und Mediapro, nicht gegen das spanische Wettbewerbsrecht verstößt.<sup>100</sup> Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Vereinbarung weder missbräuchlich noch restriktiv gegenüber kleinen Klubs sei, die gegen die Vereinbarung sind.

<sup>98</sup> Rapidtvnews.com, 12. Juni 2016, „IHS: new Bundesliga TV deal a game changer for Germany“,

<http://www.rapidtvnews.com/2016061243207/ihs-new-bundesliga-tv-deal-a-game-changer-for-germany.html#ixzz4CIINILkA>.

<sup>99</sup> Dwdl.de, „Sky legt Beschwerde gegen Bundeskartellamt ein“, 8. Juni 2016,

<http://www.dwdl.de/nachrichten/56296/sky-legt-beschwerde-gegen-bundeskartellamt-ein/>.

<sup>100</sup> Resolución del Consejo de la Comisión Nacional de la Competencia de 8 de Enero de 2013 (Expte. S/0438/12, LIGA FUTBOL PROFESIONAL), <http://doctrina-administrativa.vlex.es/vid/-416238014>.



Dies änderte sich jedoch mit dem Königlichen Gesetzesdekret 5/2015<sup>101</sup> über Dringlichkeitsmaßnahmen im Hinblick auf die Vermarktung der Fernsehrechte bei Profi-Fußball-Wettbewerben, die von der spanischen Regierung am 30. April 2015 erlassen wurde. Dieses Königliche Dekret regelt die Vermarktung der Rechte für die Fernsehübertragung von Fußballspielen und die Aufteilung der Einnahmen aus der Vermarktung. Sie führt die gemeinsame Vermarktung der Fernsehrechte ein und überträgt die Medienrechte für die Vermarktung der Spiele der „Liga“ an die LFP und die Vermarktung der Spiele der „Supercopa“ (des spanischen Supercups) und der *Copa de S. M. el Rey* (Königscup) an die *Real Federación Española de Fútbol* (RFEF - Königlich-spanischer Fußballverband). Die Einnahmen aus der Vermarktung der Rechte werden zwischen den Clubs nach Kriterien wie Erfolg und Größe verteilt. 90% der Einnahmen gehen an Clubs der ersten Liga und die restlichen 10% an Clubs der zweiten Liga. Jeder Club muss Pflichtbeiträge an einen Kompensationsfonds abführen, der Maßnahmen der LPF, RFEF und des Nationalen Sportrates unterstützt.

Die *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb - CNMC – die spanische Wettbewerbsbehörde) überwacht die Vereinbarungen zwischen der LNFP und den Fernsehsendern. Am 4. November 2015 hat die CNMC einen Bericht über den Vorschlag der LFP für eine gemeinsame Vermarktung der audiovisuellen Rechte für die Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019 angenommen.<sup>102</sup> In diesem Bericht hat die CNMC einige Änderungen an dem Vorschlag der LFP gefordert. So sollen unter anderem alle Halbfinalspiele der *Copa del Rey* im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden. Die LFP muss klarstellen, wie über Zeittafeln entschieden wird, und sie muss erklären, wie die Spiele der zweiten Liga an das frei empfangbare Fernsehen oder an Pay-TV vergeben werden. Und – und das ist besonders wichtig – um Los 4 (ein Spiel von Real Madrid oder Barcelona jede Woche) müssen sich auch frei empfangbare Fernsehsender bewerben können.

Am 26. Mai 2016 hat die CNMC einen weiteren Bericht veröffentlicht,<sup>103</sup> in dem sie die Bedingungen für die Vermarktung der Fernsehrechte für die Liga und die *Copa del Rey* bis 2019 präzisiert. Die CNMC berücksichtigt auch den Vorschlag der LFP für den Verkauf der Rechte für die nächsten drei Spielzeiten (2016/2017 bis 2018-2019). So ist die CNMC unter anderem der Meinung, dass die Liga die Möglichkeit ausschließen sollte, dass Pay-TV-Sender die Ligaspiele des 37. und 38. Spieltags (der „primera division“ - erste Liga) übertragen, die für das frei empfangbare Fernsehen reserviert sind. Außerdem könnte die einseitige Erhöhung der Zahl der Spiele der *Copa del Rey*, die von Pay-TV-Sendern übertragen werden können, im Widerspruch zu den Vorschriften stehen.

---

<sup>101</sup> Real Decreto-ley 5/2015, de 30 de abril, de medidas urgentes en relación con la comercialización de los derechos de explotación de contenidos audiovisuales de las competiciones de fútbol profesional, [http://www.boe.es/diario\\_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-4780](http://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-4780). Siehe auch die Pressemitteilung des spanischen Parlaments zur legislative Bestätigung des Königlichen Dekrets 5/2015, „Convalidado el Decreto Ley de comercialización de los derechos de explotación de contenidos audiovisuales del fútbol profesional“, 14. Mai 2015, [http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/SalaPrensa/NotPre?piref73\\_7706063\\_73\\_1337373\\_1337373.next\\_page=wc/detalleNotaSalaPrensa?idNotaSalaPrensa=16870&mostrarvolver=N](http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/SalaPrensa/NotPre?piref73_7706063_73_1337373_1337373.next_page=wc/detalleNotaSalaPrensa?idNotaSalaPrensa=16870&mostrarvolver=N).

<sup>102</sup> Informe CNMC sobre la propuesta de LNFP de condiciones para la comercialización centralizada de los derechos audiovisuales de campeonato nacional de fútbol en las temporadas 2016/2017 a 2018/2019, (INF/DC/0002/15), 4. November 2015, [https://www.cnmc.es/Portals/0/Ficheros/notasdeprensa/2015/COMPETENCIA/151104\\_INF\\_DC\\_0002\\_15\\_Informe%20LNFP.pdf](https://www.cnmc.es/Portals/0/Ficheros/notasdeprensa/2015/COMPETENCIA/151104_INF_DC_0002_15_Informe%20LNFP.pdf).

<sup>103</sup> Informe CNMC sobre la propuesta de LNFP de condiciones para la comercialización de derechos de explotación de contenidos audiovisuales en televisión en abierto y en televisión de pago bajo demanda del campeonato nacional de Liga y Copa de S.M. el Rey para las temporadas 2016/2017 a 2018/2019 (INF/CNMC/015/16), [https://www.cnmc.es/Portals/0/Notas%20de%20prensa/INF\\_CNMC\\_015\\_16.pdf](https://www.cnmc.es/Portals/0/Notas%20de%20prensa/INF_CNMC_015_16.pdf).



### 3.1.3. Frankreich

Nach einer vor kurzem veröffentlichten Studie<sup>104</sup> des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Medienaufsichtsbehörde – CSA) waren die Medienrechte für die Übertragung von Sportveranstaltungen in Frankreich 2015 1,315 Milliarden EUR wert. Mit dem Markteintritt des Pay-TV-Senders beIN SPORTS im Jahr 2012 hat sich die Medienlandschaft im Bereich Sport verändert: Sie ist zu einem Duopol geworden, in dem sich Canal Plus und beIN SPORTS den mit Abstand größten Teil (70-80%) des Marktes teilen. Zusammen halten sie die Medienrechte für die meisten der attraktivsten Sportwettbewerbe, vor allem die Fernseh-Fußballrechte.<sup>105</sup> In den Jahren 2008-2012 sah das noch ganz anders aus. Damals teilten sich vier Sender 90-100% des Marktes: zwei Pay-TV-Sender (Canal Plus und Orange) und zwei Free-TV-Sender (TF1 und France Télévisions).<sup>106</sup>

#### 3.1.3.1. Canal Plus gegen TPS

Die derzeitige Rechtsprechung im Bereich Sport-Medienrechte in Frankreich ist in gewissem Maße das Ergebnis einer Auseinandersetzung zwischen Canal Plus und dem ehemaligen Satellitenfernsehsender TPS. Am 14. Dezember 2002 hatte die französische *Ligue de Football professionnel* (Profi-Fußball-Liga - LFP) die Exklusivrechte für die Übertragung von Fußballspielen der ersten Fußball-Liga für die Spielzeiten 2004-2007 an Canal Plus für die Rekordsumme von 480 Millionen Euro pro Jahr vergeben. Daraufhin klagte TPS gegen die Profi-Fußball-Liga und gegen Canal Plus wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und forderte vom *Conseil de la concurrence* (Wettbewerbsrat)<sup>107</sup> die Einführung von Schutzmaßnahmen. Am 23. Januar 2003 suspendierte die Wettbewerbsbehörde vorläufig die Vergabe der LFP-Rechte an Canal Plus.<sup>108</sup>

In seiner Entscheidung erkannte der Wettbewerbsrat an, dass Fußballwettbewerbe unterschiedlich attraktiv für Zuschauer sind. Deshalb konnten Fernsehrechte für Fußballspiele als ein gesonderter Markt angesehen werden. Angesichts der besonderen Charakteristik der Meisterschaftsspiele der ersten französischen Fußball-Liga schloss der Wettbewerbsrat nicht aus, dass es sich dabei um einen noch engeren Markt handelt, der sich auf die Übertragungsrechte für die Spiele dieser Meisterschaft beschränkt. Genauso wenig sei auszuschließen, dass die LFP und Canal Plus in ihrem jeweiligen Bereich eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Die Entscheidung hob hervor, dass die Preise für die TV-Fußballrechte der ersten Fußball-Liga wahrscheinlich ein Schlüsselement für die Entwicklung des Pay-TV darstellen und dass die Vergabe

<sup>104</sup> CSA - Sport et télévision - Les chiffres clés 2016,

[http://www.csa.fr/content/download/219625/588524/file/CSA\\_Sport\\_t%C3%A9l%C3%A9vision\\_chiffres\\_cl%C3%A9s\\_2016.pdf](http://www.csa.fr/content/download/219625/588524/file/CSA_Sport_t%C3%A9l%C3%A9vision_chiffres_cl%C3%A9s_2016.pdf).

<sup>105</sup> Mit Ausnahme der Rechte für die englische Premier League, die sich Altice gesichert hat. Die Wettbewerbsbehörde hat dies berücksichtigt und sieht darin keinen ausreichenden Wettbewerb auf dem Markt, siehe *unten*.

<sup>106</sup> Siehe Conseil supérieur de l'audiovisuel, Stellungnahme Nr. 2016-06 vom 13. April 2016 gegenüber der Wettbewerbsbehörde zu der Forderung nach einer vorgezogenen Prüfung der Auflagen 4 a) und 8 a) ausgesprochen im Rahmen der Entscheidung Nr. 12-DCC-100 sowie Auflage 11 der Entscheidung Nr. 14-DCC-15,

<http://www.csa.fr/content/download/219685/588743/file/Avis%202016-06%20relatif%20%C3%A0%20la%20demande%20de%20r%C3%A9vision%20anticip%C3%A9e%20des%20injonctions%20de%20la%20d%C3%A9cision%2012-DCC-100.pdf>.

<sup>107</sup> Derzeit unter der Bezeichnung *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) bekannt, siehe:

[http://www.autoritedelaconcurrence.fr/user/standard.php?id\\_rub=317](http://www.autoritedelaconcurrence.fr/user/standard.php?id_rub=317).

<sup>108</sup> Entscheidung Nr. 03-MC-01 vom 23. Januar 2003 zu der Forderung nach Maßnahmen durch TPS,

<http://www.autoritedelaconcurrence.fr/pdf/avis/03mc01.pdf>.



von Exklusivrechten an Canal Plus, einem Unternehmen auf dem Pay-TV-Markt mit marktbeherrschender Stellung, sich negativ auf den Wettbewerb auswirkt. Hinzu komme, dass Canal+ bei diesem Angebot relativ niedrige Beträge zahle, allerdings eine hohe Prämie für die Exklusivrechte. Dies könne als Angebot gewertet werden, mit dem der Konkurrent TPS vom Markt verdrängt werden solle.

Bis zu einer Entscheidung in dieser Sache suspendierte der Wettbewerbsrat die Vergabe der Fernsehrechte an Canal+ für Spiele der ersten Fußball-Liga für die Spielzeiten 2004-2007. Nach dieser Entscheidung wurde eine Einigung erzielt, mit der die Vergabe der Fernsehrechte um ein Jahr verlängert wurde.

Nach dieser Entscheidung des Wettbewerbsrats und kurz vor der Entscheidung der Europäischen Kommission in der Rechtssache UEFA Champions League<sup>109</sup> wurde das so genannte „Loi Lamour“ (Lamour-Gesetz) zur Organisation und Förderung physischer und sportlicher Aktivitäten verabschiedet.<sup>110</sup> Die Bestimmungen über die Medienrechte für Sportveranstaltungen sind nun in Artikel L333-2 und Artikel L333-3 des Sport-Kodex kodifiziert.<sup>111</sup> Nach diesen Artikeln ist die zentrale Vermarktung von Medienrechten für Sportveranstaltungen durch Profi-Sportverbände zulässig. Die Rechte müssen in einer öffentlichen und diskriminierungsfreien Ausschreibung in unterschiedlichen Paketen für eine Höchstdauer von drei Jahren angeboten werden.

### 3.1.3.2. Die Einigung zwischen Canal Plus & beIN SPORTS

Canal Plus hatte schon immer eine dominierende Position auf dem Pay-TV-Markt. Diese wurde noch gestärkt durch die Fusion mit TPS/CanalSatellite im Jahr 2006 und die Konsolidierung der Pay-TV-Aktivitäten von TPS und der Canal Plus-Gruppe (Canal Plus). Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, wurde die Fusion nur unter Auflagen genehmigt. Insgesamt 59 Auflagen wurden von der französischen Wettbewerbsbehörde verhängt.<sup>112</sup> Sie sollten die Macht von Canal Plus auf einer Reihe von Märkten einschränken: auf dem Markt für den Erwerb der audiovisuellen Rechte, auf dem Markt für Produktion und Vermarktung von Pay-TV-Spartensendern sowie auf dem Markt für die Verbreitung von Pay-TV-Sendern.<sup>113</sup>

Allerdings hat Canal Plus zehn dieser Auflagen nicht eingehalten, und im September 2011 beschloss die Wettbewerbsbehörde, ihre Entscheidung zur Genehmigung zurückzuziehen. Nachdem Vivendi und Canal Plus sich erneut an die Wettbewerbsbehörde gewandt hatten, erteilte die Wettbewerbsbehörde am 23. Juli 2012 eine neue Genehmigung, die von 33 Auflagen abhängig war, um den Wettbewerb auf dem Pay-TV-Markt wiederherzustellen.<sup>114</sup> Die Auflagen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde räumte der Vivendi- und

<sup>109</sup> Siehe Kapitel 2 und 5 dieser Veröffentlichung.

<sup>110</sup> Loi n° 2003-708 du 1 août 2003 relative à l'organisation et à la promotion des activités physiques et sportives.

<sup>111</sup> Der französische Sport-Kodex regelt folgende Fragen im Zusammenhang mit Sport in Frankreich: Organisation physischer und sportlicher Aktivitäten; Sportakteure; Sportaktivität und Finanzierung von Sport sowie Vorschriften für Überseedépartements und Territorien von Frankreich. Siehe *Code du sport*, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006071318>.

<sup>112</sup> Entscheidung des Wirtschaftsministers Nr. C 2006-02 vom 30. August 2006.

<sup>113</sup> Zu mehr Informationen über diese Fusion siehe Nikoltchev S. (Hrsg.), IRIS Spezial, „Konvergierte Märkte – konvergierte Macht? Regulierung und Fallrecht“, Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2013.

<sup>114</sup> Décision n°12-DCC-100 du 23 juillet 2012 relative à la prise de contrôle exclusif de TPS et CanalSatellite par Vivendi et Groupe canal Plus, [http://www.autoritedelaconurrence.fr/doc/liste\\_injonctions\\_tps.pdf](http://www.autoritedelaconurrence.fr/doc/liste_injonctions_tps.pdf).





Canal Plus-Gruppe die Möglichkeit ein, eine Aufhebung dieser Auflagen zu beantragen, sollten sich die Marktbedingungen wesentlich ändern.

Im Februar 2016 haben Canal Plus und beIN SPORTS eine Vereinbarung über die exklusive Verbreitung der beIN SPORTS-Sender durch Canal Plus unterzeichnet. Allerdings galt noch immer die Auflage Nr.4(a) der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde, die Vivendi Universal und Canal Plus untersagt, Premium-Sender, vor allem Sportsender, auf CanalSat exklusiv zu verbreiten. Daher stellte die Canal Plus-Gruppe bei der Wettbewerbsbehörde einen Antrag auf Prüfung der Auflage, um einen Exklusiv-Verbreitungsvertrag mit den Sendern von beIN SPORTS schließen zu können.

In einer Entscheidung vom 9. Juni 2016<sup>115</sup> hat die Wettbewerbsbehörde es abgelehnt, das Verbot der Exklusiv-Verbreitung von Premium-Sportsendern auf Canal plus aufzuheben. Nach Auffassung der Wettbewerbsbehörden haben sich die Fakten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung 12-DCC-100 berücksichtigt wurden, nicht in dem Maße geändert, dass die Wettbewerbsanalyse 2012 geändert werden müsste. Die Wettbewerbsbehörde stimmt der Stellungnahme des CSA<sup>116</sup> zu, dass die Auflage 4 nur im Zusammenhang mit den Auflagen 3, 5 und 6 analysiert werden könne. Ziel dieser Auflagen ist es, den Wettbewerb auf dem Markt für die Bearbeitung und Verbreitung auf Spartenkanälen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig dem Verbraucher die Möglichkeit der Wahl zu geben sowie Zugang zu unterschiedlichen Angeboten, was den Preis und Inhalt betrifft. Eine isolierte Änderung von Auflage 4 würde die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen gefährden.

Die Behörde kündigte an, sie werde alle 2012 verhängten Auflagen prüfen und einen neuen Rahmen für die Jahre 2017-2022 festlegen.

### 3.1.4. Vereinigtes Königreich

Am 18. November 2014 hat die britische Medienkontrollbehörde Ofcom unter Paragraph 25 des Competition Act<sup>117</sup> (des Wettbewerbsgesetzes) eine Untersuchung zur gemeinsamen Vermarktung der Live-Übertragungsrechte für die Fußballspiele der Premier League im Vereinigten Königreich eingeleitet. Im September 2014 hatte der Kabelnetzbetreiber Virgin Media eine Beschwerde gegen die gemeinsame Vermarktung der Fußball-Fernsehrechte für die Spiele der Premier League eingereicht mit der Begründung, die Zentralvermarktung durch die Premier League verstoße gegen das Wettbewerbsrecht.

Bei der Beschwerde ging es unter anderem um die Zahl der Spiele der Premier League, für die Live-Übertragungsrechte zur Verfügung gestellt wurden. Virgin Media hatte darauf hingewiesen, dass die Premier League in Großbritannien eine geringere Anzahl (41%) von Fußballspielen für Live-Übertragungen zugänglich mache als andere Fußball-Ligen im europäischen Ausland. Dies würde dazu führen, dass Zuschauer höhere Gebühren für Pay-TV-Pakete zahlen müssten, die Premium-Sportsender enthalten.

---

<sup>115</sup> Pressemitteilung der Wettbewerbsbehörde vom 9. Juni 2016,

[http://www.autoritedelaconurrence.fr/user/standard.php?id\\_rub=630&id\\_Artikel=2785](http://www.autoritedelaconurrence.fr/user/standard.php?id_rub=630&id_Artikel=2785).

<sup>116</sup> Conseil supérieur de l'audiovisuel, *op.cit.*

<sup>117</sup> The Competition Act 1998 and Other Enactments (Amendment) Regulations 2004,

<http://www.legislation.gov.uk/ukSI/2004/1261/contents/made>.



Am 28. Januar 2015 stellte Virgin Media einen Antrag auf Aussetzung der Auktion der Fernsehrechte für die Live-Übertragung von Spielen der Premier League bis zur nächsten Phase des Ofcom-Verfahrens im März 2015. In ihrem Antrag auf einen Erlass von Interimsmaßnahmen durch die Ofcom machte Virgin Media (zusammengefasst) geltend:

- Der Verkauf der Rechte für die Spielzeiten 2016/2019 unter den in der Einladung zur Ausschreibung aufgeführten Bedingungen würde den Wettbewerb einschränken und: (a) den Abonnenten von Premium-Sport-Sendern erheblichen Schaden zufügen; und (b) aufgrund der Einschränkung des Wettbewerbs dem öffentlichen Interesse schaden.
- Das Ergebnis der Auktion würde bekannt werden, bevor die nächste Phase des Ermittlungsverfahrens im März 2015 beginnen würde.
- Das Ergebnis der Auktion würde darüber entscheiden, wer die Rechte für die Spielzeiten 2016/2019 erhält und wie hoch der Preis für diese Rechte ist; die Verhandlungen würden zu Verträgen zwischen der Premier League und den erfolgreichen Bietern führen.
- Die Existenz dieser Verträge würde es für die Ofcom schwierig machen, gegen einen eventuellen Verstoß gegen das Gesetz und/oder Artikel 101 vorzugehen.

Die Ofcom lehnte den Antrag von Virgin Media ab. Nach Auffassung der Medienbehörde gab es keinen Grund, die Auktion der Rechte zu verschieben.<sup>118</sup> Zwischen der Auktion und dem Start der Saison 2016/2017 (August 2016), so die Ofcom, würde noch genügend Zeit für Entscheidungen bleiben. Sollte die Ofcom in ihrer Untersuchung zu dem Schluss kommen, dass ein Verstoß vorliegt, könnte sie die Premier League und die Premier League-Vereine auffordern, die Vereinbarungen für die Fernsehübertragung von Spielen vor Beginn der Spielzeit zu ändern. In ihrer Stellungnahme bestätigte die Premier League, sie wolle in den Verträgen mit den Käufern Klauseln vorsehen, die eine mögliche Entscheidung über einen Wettbewerbsverstoß berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Texts (Juni 2016) waren die Ermittlungen der Ofcom noch nicht abgeschlossen. Die Behörde wollte noch mehr Informationen sammeln und neue Erkenntnisse aus der Verbraucherbefragung in ihre Entscheidung einbeziehen. Die Ofcom legt Wert darauf, besser zu verstehen, wie die Verbraucher von der Art und Weise profitieren könnten, wie die Premier League ihre Rechte verkauft. Sie hat vor kurzem Informationen über Verbraucherbefragung von Virgin Media erhalten und wird noch neue Forschungen durchführen. Außerdem wird die Ofcom im Laufe ihrer Ermittlungen die Veränderungen bei den Endkundenpreisen von Sportsendern verfolgen.<sup>119</sup>

---

<sup>118</sup> Competition Act investigation into the sale of live United Kingdom audio-visual media rights to Premier League matches – Case: CW/01138/09/14 - Application for interim measures under section 35 of the Competition Act 1998 - Dismissal Letter, 4 February 2015, [http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/enforcement/competition-bulletins/open-cases/all-open-cases/cw\\_01138/Response\\_to\\_Interim\\_Measures\\_request.pdf](http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/enforcement/competition-bulletins/open-cases/all-open-cases/cw_01138/Response_to_Interim_Measures_request.pdf)

<sup>119</sup> Die Ofcom hat am 8. August 2016 ihre Untersuchung zur Rechtevergabe für Live-Übertragungen von Spielen der englischen Premier League eingestellt, als das Manuskript dieses Textes bereits fertiggestellt war. Ausschlaggebend für die Einstellung der Überprüfung war die jüngste Entscheidung der Premier League, die Zahl der Live-Übertragungen im Vereinigten Königreich ab der Spielzeit 2019/2020 auf mindestens 190 pro Saison anzuheben. Bei der nächsten Auktion wird ein Alleinerwerbsverbot („No single buyer rule“) eingeführt werden, und mindestens 42 Spiele werden für einen zweiten Bieter reserviert werden. Davon werden mindestens 30 für eine Übertragung am Wochenende zur Verfügung stehen. Die Ofcom hat auch die Ergebnisse ihrer Verbraucherbefragung bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, um zu verstehen, welche Spiele der Premier League von britischen Fans eher im Stadion und welche Spiele in erster Linie im Fernsehen gesehen werden. Dazu siehe „Ofcom closes investigation into Premier League football rights“, <https://www.ofcom.org.uk/about-ofcom/latest/media/media-releases/2016/premier-league-football-rights>.



### 3.1.5. Italien

Das *Decreto legislativo* 9/2008 vom 9. Januar 2008 (die so genannte *legge Melandri*)<sup>120</sup> regelt die Zentralvermarktung der audiovisuellen Sportrechte in Italien. Nach Artikel 3 sind der Veranstalter des Wettbewerbs und die Veranstalter der einzelnen Spiele gemeinsam Inhaber der audiovisuellen Rechte an Sportveranstaltungen.<sup>121</sup> Das Decreto Legislativo legt auch fest, dass die Fernsehrechte für Sportveranstaltungen über öffentliche Ausschreibungen vermarktet werden müssen, und zwar in einzelnen „Paketen“, deren Kriterien ebenfalls in dem Gesetz definiert werden. Dieses Gesetz enthält auch das „Alleinerwerbsverbot“ (Artikel 9 Absatz 4). Eine Besonderheit des Systems liegt darin, dass die Rechte nach Plattformen und nicht nach Produkten verkauft werden. Dabei wird in der Praxis verhindert, dass Sportrechte exklusiv vermarktet werden (Artikel 8).<sup>122</sup>

Am 13. Mai 2015 hat die *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato* (die italienische Wettbewerbsbehörde - AGCM) Ermittlungen wegen des Verdachts auf Absprachen bei der Vergabe der Fernseh-Übertragungsrechte der Serie A für die Spielzeiten 2015 bis 2018 eingeleitet.<sup>123</sup> Der AGCM zufolge hätten die Beteiligten sich darauf verständigt, das Ergebnis der Ausschreibungen für die Lose A, B und D zu manipulieren. Am 20. April 2016 hat die AGCM hohe Geldstrafen<sup>124</sup> gegen Sky Italia und RTI/Mediaset Premium (die größten Fernsehsender auf dem italienischen Pay-TV-Markt) und gegen die Lega Calcio (die italienische Fußball-Liga) sowie die Sportvermarktungsgesellschaft Infront Italy verhängt.

Die AGCM warf der *Lega Calcio* vor, sich (mit Beratung und Unterstützung von Infront Italy) mit den Bietern abgesprochen zu haben, um die Ausschreibungsergebnisse zu manipulieren (ohne die Absprache wären alle Rechte an Sky Italia gegangen). Die Absprache wirkte sich auf die Zuweisung strategischer Ressourcen im Pay-TV und auf dem Werbemarkt aus und wurde von der AGCM als wettbewerbsverzerrend eingestuft. Sie hat dazu geführt, dass beide Unternehmen Fernsehrechte erhielten und dass Konkurrenten wie Eurosport vom Markt ausgeschlossen wurden, da dieses Unternehmen sich um die Vergabe von Los D hätte bewerben können. Die AGCM ist der Auffassung, dass solche Absprachen sich auch auf zukünftige Ausschreibungen auswirken, da sie die Glaubwürdigkeit von Ausschreibungen untergraben und den Wettbewerb beschränken.

Die Geldstrafen, die anschließend von der AGCM gegen die Beteiligten verhängt wurden, waren daher auch entsprechend hoch: 1.944.070,17 EUR gegen die Lega, 9.049.646,64 EUR gegen Infront Italy, 51.419.247,25 EUR gegen RTI/Mediaset Premium und 4.000.000,00 EUR gegen Sky Italia S.r.l. Die Geldstrafe gegen Sky Italia war weniger hoch ausgefallen, weil das Unternehmen

<sup>120</sup> Decreto Legislativo 9 gennaio 2008 n. 9 (in Gazz. Uff., 1. Februar, Nr. 27). - Disciplina della titolarità e della commercializzazione dei diritti audiovisivi sportivi e relativa ripartizione delle risorse,

<http://www.agcm.it/component/joomdoc/normativa/concorrenza/Dlgs9-2008.pdf/download.html>.

<sup>121</sup> Mit Ausnahme der „Archivrechte“, das heißt, der Rechte an Aufzeichnungen von Spielen, die mindestens acht Tage vorher stattgefunden haben. Diese sind Eigentum des Veranstalters eines Spiels.

<sup>122</sup> Zu einer kurzen Erläuterung des Decreto legislativo 9/2008 siehe Ferrari L., „An Overview of IPR on Sport Events under Italian Law“ in EPFL Sports Law Bulletin 11. Ausgabe, Oktober 2012-August 2013,

<http://epfl-publications.com/2013/slb11/files/assets/basic-html/page69.html>.

<sup>123</sup> Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, procedimento avviato il 13 maggio 2015,

[http://www.agcm.it/component/joomdoc/allegati-news/1790\\_avvio.pdf/download.html](http://www.agcm.it/component/joomdoc/allegati-news/1790_avvio.pdf/download.html).

<sup>124</sup> Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Provvedimento n. 25966, 1790 - vendita diritti televisivi Serie A 2015-2018,

[http://www.agcm.it/component/joomdoc/allegati-news/1790\\_chiusura.pdf/download.html](http://www.agcm.it/component/joomdoc/allegati-news/1790_chiusura.pdf/download.html). Siehe Pressemitteilung der AGCM, „A 66 million euro fine imposed on Sky, Mediaset Premium, Lega and Infront by the Italian Competition Authority“, 20. April 2016, <http://www.agcm.it/en/newsroom/press-releases/2290-a-66-million-euro-fine-imposed-on-sky-mediaset-premium-lega-and-infront-by-the-italian-competition-authority.html>.



ursprünglich entschieden gegen eine Absprache war und später mit den Ermittlungsbehörden zusammen gearbeitet hat. Aber RTI/Mediaset Premium hätte aufgrund seines Angebots keine Chance auf einen Zuschlag gehabt und war daher eher bestrebt, sich der Absprache anzuschließen. Dies erklärt, warum die Geldstrafe für Mediaset höher ausgefallen ist. RTI/Mediaset Premium hat erklärt, die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde anfechten zu wollen.<sup>125</sup>

Zur Zeit der Abfassung des Manuskripts (Juni 2016) wurde in Italien über eine mögliche Änderung des Rechtsrahmens für die Vermarktung der audiovisuellen Sportrechte diskutiert. Ein Änderungsvorschlag war dem italienischen Parlament bereits am 17. Mai 2016 vorgelegt worden.<sup>126</sup> Ziel dieser Reform ist es, mehr Wettbewerb zwischen den Medienunternehmen zu schaffen und die Vermarktung der Rechte nach Plattformen abzuschaffen, um die Vergabe von Exklusivrechten zu ermöglichen.<sup>127</sup> Die AGMC ist derselben Auffassung wie die nationale Regulierungsbehörde TLC, dass nämlich „die in Dekret Nr. 9/2008 vorgesehenen Leitlinien effektiver werden müssen, und zwar im Rahmen einer groß angelegten Reform des geltenden Rechtsrahmens, mit dem Ziel, die Wettbewerbsdynamik auf dem Markt für Sportrechte zu erhöhen“.

## 3.2. Die Umsetzung von Artikel 14 und 15 der AVMD-Richtlinie

### 3.2.1. Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Wie bereits in Kapitel 2 angesprochen, lässt die AVMD-Richtlinie den Mitgliedstaaten sehr viel Ermessungsspielraum im Hinblick auf die Auswahl der Ereignisse, über die wegen ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in vollem Umfang berichtet werden soll. Es gibt zwar keine Einschränkungen für Sportveranstaltungen, aber Erwägungsgrund 49 der Richtlinie erwähnt als Beispiele lediglich die Olympischen Spiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft. Den Mitgliedstaaten steht es auch frei, Ereignisse einzuschließen, die nichts mit Sport zu tun haben (und einige Mitgliedstaaten haben dies auch getan), wie ausdrücklich in dem Arbeitspapier der Europäischen Kommission erwähnt wird.<sup>128</sup>

#### 3.2.1.1. Der Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung

Nach Artikel 14 der AVMD-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten, die eine Liste verabschiedet haben und wollen, dass diese Liste nicht nur von nationalen Fernsehveranstaltern respektiert wird, sondern auch von Fernsehveranstaltern, die der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten unterworfen sind, ein bestimmtes Mitteilungsverfahren einhalten. Die Mitteilung der nationalen Listen an die Europäische

---

<sup>125</sup> Siehe Osborne Clarke, *op.cit.*

<sup>126</sup> Proposta di legge: BONACCORSI ed altri: "Modifiche al decreto legislativo 9 gennaio 2008, n. 9, in materia di titolarità e commercializzazione dei diritti audiovisivi sportivi" (3834),  
<http://www.camera.it/leg17/126?tab=2&leg=17&idDocumento=3834&sede=&tipo=>

<sup>127</sup> Siehe La Repubblica vom 27. Juni 2016, "Calcio e business sui diritti tv, l'Italia del pallone ha perso la partita",  
[http://www.itmedia-consulting.com/images/AF\\_def\\_27062016.pdf](http://www.itmedia-consulting.com/images/AF_def_27062016.pdf).

<sup>128</sup> Europäische Kommission, Arbeitspapier CC TVSF (97) 9/3, Umsetzung von Artikel 3A der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG. Bewertung nationaler Maßnahmen. *Cit.*



Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten sowie die positive Stellungnahme des von der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Kontaktausschusses sind die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der nationalen Listen auf EU-Ebene.

Das heißt, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre Listen der Kommission mitzuteilen, wenn diese lediglich für die nationalen Fernsehveranstalter gelten sollen. Nur wenn sie diese Liste auf andere Mitgliedstaaten ausdehnen wollen, müssen sie der Kommission Mitteilung machen. Von dem Augenblick der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erhalten diese Listen „extraterritoriales“ Charakter.<sup>129</sup>

Fast alle EU-Mitgliedstaaten haben eine nationale Liste verabschiedet, allerdings haben weniger als die Hälfte diese Listen der Europäischen Kommission mitgeteilt. Daraus folgt, dass diese nationalen Listen nur gegenüber nationalen „nicht-qualifizierten“ Fernsehveranstaltern (Pay-TV-Sendern) geltend gemacht werden können, nicht jedoch gegenüber Fernsehveranstaltern in anderen Ländern. Eine extraterritoriale Durchsetzung ist nur möglich für die Mitgliedstaaten, die ihre Listen auch der Europäischen Kommission mitgeteilt haben und die Zustimmung des Kontaktausschusses mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erhalten haben.

Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung haben nur zehn Mitgliedstaaten das Mitteilungsverfahren durchgeführt (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Polen und das Vereinigte Königreich), elf haben nationale Listen verabschiedet (Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowenien und Spanien), fünf Länder sind im Begriff, eine solche Liste zu erstellen (Zypern, Griechenland, Ungarn, die Slowakei und Schweden), und zwei haben sich gegen eine solche Liste entschieden (Estland und Luxemburg). Die Mitgliedstaaten haben sich für ganz unterschiedliche Inhalte entschieden: Es gibt erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung von Artikel 14 der AVMD-Richtlinie in den einzelnen Ländern, und zwar nicht nur, was die ausgewählten Ereignisse betrifft (bei den meisten handelt es sich allerdings um Sportveranstaltungen), sondern auch, was die geforderte Berichterstattung anbelangt. Wie aus den Tabellen 1 und 2 im Anhang zu dieser Veröffentlichung hervorgeht (die allerdings nur Sportveranstaltungen enthalten), reichen die möglichen Kombinationen der Berichterstattung von Live-Ganzberichterstattung über Live-Teilberichterstattung und zeitversetzter Live-Ganz- bzw. -Teilberichterstattung bis hin zu direkter/zeitversetzter Ganz- oder Teilberichterstattung.

### 3.2.1.2. Streitbeilegungsmechanismen

Ähnlich unterschiedlich sind die Streitbeilegungsverfahren, die von den Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um Unstimmigkeiten zwischen dem „nicht-qualifizierten“ Rechteinhaber (Pay-TV-Anbieter) und dem „qualifizierten“ (frei empfangbaren) Fernsehveranstalter im Rahmen von Artikel 14 der AVMD-Richtlinie zu beseitigen. Ein solches Verfahren kann notwendig werden, wenn Pay-TV-Anbieter, die die Übertragungsrechte für in der Liste aufgeführte Ereignisse rechtmäßig erworben haben, diese Rechte nicht ausüben können, weil kein Free-TV-Anbieter sich die Übertragungsrechte ebenfalls gesichert hat. Denn nur in diesem Fall sind die Anforderungen von Artikel 14 der Richtlinie erfüllt, wenn ein „bedeutender Teil der Öffentlichkeit“ in dem betreffenden Mitgliedstaat das Ereignis sehen kann.

<sup>129</sup> Die mitgeteilten Listen (allerdings nur bis Januar 2015 aktualisiert) stehen auch unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/AVMD-Richtlinie-list-major-events>.



Da es sich hier um einen Bereich handelt, in dem Vertragsfreiheit herrscht, kann kein Fernsehsender gezwungen werden, Übertragungsrechte zu erwerben. Gleichzeitig haben wir es jedoch mit Ereignissen zu tun, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass es auf jeden Fall Medienunternehmen gibt, die solche audiovisuellen Dienste auf dem betreffenden nationalen Markt anbieten und die an einer Übertragung dieser Ereignisse interessiert sind. In dieser Hinsicht sieht die Richtlinie eine sehr allgemeine Verpflichtung vor:

*Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die von ihnen nach dem 18. Dezember 2007 erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist.<sup>130</sup>*

Die dieser Vorschrift zugrunde liegende Ergebnisspflicht beinhaltet, dass ein bedeutender Teil der Öffentlichkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat diese Ereignisse im frei empfangbaren Fernsehen sehen kann. Wenn die Übertragungsrechte für diese Ereignisse von einem Pay-TV-Sender erworben wurden, könnte es vorkommen, dass dieser die Rechte für die auf der Liste aufgeführten Ereignisse zu einem Preis weiterverkauft, den ein „qualifizierter“ Fernsehveranstalter nicht bereit ist, zu zahlen. Wie in diesem Fall zu reagieren ist, wird den Mitgliedstaaten überlassen.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip bezeichnet die AVMD-Richtlinie den nationalen Rechtsrahmen der einzelnen Länder als den Kontext, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten die „geeigneten Maßnahmen“ ergreifen, um Probleme zu lösen, die zu einer Einschränkung der Rechte der Zuschauer führen könnten, also etwa mögliche Auseinandersetzungen zwischen Fernsehanstalten. Da die Umsetzung dieser Maßnahmen mit der Annahme von Listen in Verbindung steht, wurden in den zehn Mitgliedstaaten, die ihre Listen an die Kommission mitgeteilt haben, besondere Mechanismen eingeführt, um mögliche Auseinandersetzungen beizulegen:

- in Österreich soll zunächst eine gütliche Einigung über die *KommAustria* (die österreichische Kommunikationsbehörde) angestrebt werden. Kommt eine solche gütliche Einigung nicht zustande, kann jede der Parteien eine verbindliche Entscheidung der KommAustria beantragen, auch über den Preis für die Übertragungsrechte;<sup>131</sup>
- in Belgien (Französische Gemeinschaft) werden Streitigkeiten, auch über den Preis für die Übertragungsrechte, von den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden oder von einem Schiedsgericht entschieden;<sup>132</sup>

<sup>130</sup> Artikel 14 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie.

<sup>131</sup> Artikel 3 Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (Fernseh-Exklusivrechtgesetz — FERG), [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2007.180.01.0011.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2007.180.01.0011.01.ENG), aktualisierte Fassung: <https://www.rtr.at/de/m/FERG#c29895>.

<sup>132</sup> Artikel 2 a (2) des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft in Belgien vom 17. Januar 2013 zur Änderung des Erlasses vom 8. Juni 2004, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014D0110>.



- in Dänemark werden Streitigkeiten, auch über den Preis für die Übertragungsrechte, im Wege eines Schiedsverfahrens gemäß dem Gesetz über Schiedsverfahren beigelegt;<sup>133</sup>
- in Finnland kann die Medienregulierungsbehörde FICORA aufgefordert werden, die Streitigkeiten auf Antrag einer der Parteien zu entscheiden. Sie hat auch die Befugnis, die Höhe der Entschädigung für den Verlust der Übertragungsrechte festzusetzen;<sup>134</sup>
- in Frankreich kann der Fernsehveranstalter, der die ausschließlichen Übertragungsrechte innehat, das Ereignis ausstrahlen, ohne die vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen, falls keine Einigkeit erzielt werden kann;<sup>135</sup>
- in Deutschland sieht das Gesetz ein schiedsrichterliches Verfahren vor. Kommt die Vereinbarung eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens nicht zustande, gilt die Übertragung als „nicht zu angemessenen Bedingungen ermöglicht“;<sup>136</sup>
- in Irland können Streitigkeiten vom Ministerium für Kommunikation, Klimawandel und Naturressourcen beigelegt werden. Das Ministerium kann vor einer Entscheidung fachlichen Rat einholen. Falls Fernsehveranstalter aus anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind, kann ein Antrag auf Interimsmaßnahmen vor dem Obersten Gericht gestellt werden;<sup>137</sup>
- in Italien können Streitigkeiten, die sich auf die technischen Sendemodalitäten und die Zahlung eines angemessenen Ausgleichs für den Verlust der ausschließlichen Übertragungsrechte von der Medienregulierungsbehörde AGCOM entschieden werden;<sup>138</sup>
- in Polen reicht es, wenn die Inhaber der ausschließlichen Übertragungsrechte nachweisen können, dass kein frei empfangbarer Fernsehsender bereit war, einen Vertrag zu schließen, der die Übertragung ermöglicht hätte. Mögliche Konflikte werden nicht erwähnt;<sup>139</sup>
- im Vereinigten Königreich können die Inhaber von Exklusivrechten die Zustimmung der Medienregulierungsbehörde OFCOM einholen, um von Bedingungen für die unverschlüsselte Ausstrahlung von auf der Liste aufgeführten Ereignissen befreit zu werden.<sup>140</sup>

<sup>133</sup> § 8 der Verordnung des Kulturministeriums über die Nutzung von Alleinübertragungsrechten bei Ereignissen von großer Bedeutung für die Gesellschaft vom 19. April 2015, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015D1097>.

<sup>134</sup> § 213 des finnischen Gesetzes über die Informationsgesellschaft, in der konsolidierten Fassung vom 18. September 2015, <http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2014/en20140917.pdf>.

<sup>135</sup> Artikel 4-5 des französischen Dekrets Nr. 2004-1392 vom 22. Dezember 2004 zur Anwendung von Artikel 20-2 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2007.180.01.0033.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2007.180.01.0033.01.ENG).

<sup>136</sup> § 4 Absatz 1 des deutschen Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV), [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download/KJM/Recht/18\\_RAendStV-eng\\_01-01-2016.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download/KJM/Recht/18_RAendStV-eng_01-01-2016.pdf). (deutsche Originalfassung: [http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_aktuell/RStV\\_18.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/RStV_18.pdf))

<sup>137</sup> § 1, Absätze 4-5, und §§ 6(1-2)-7(1), des irischen Rundfunkgesetzes (Berichterstattung über Ereignisse von großer Bedeutung), 1999, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/1999/act/28/enacted/en/pdf>.

<sup>138</sup> Artikel 3 des Beschlusses der italienischen AGCOM Nr. 131/12/CONS vom 15. März 2012, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2012.187.01.0057.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2012.187.01.0057.01.ENG).

<sup>139</sup> Artikel 20b 6 des Rundfunkgesetzes von 2011 zur Änderung des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015D0163>.

<sup>140</sup> Artikel 101(1) des britischen Rundfunkgesetzes von 1996, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/55/section/101>, wie in dem "Code on Sports and Other Listed and Designated Events" der Ofcom erläutert, [http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/broadcast/other-codes/ofcom\\_code\\_on\\_sport.pdf](http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/broadcast/other-codes/ofcom_code_on_sport.pdf).



### 3.2.2. Kurzberichterstattung

Artikel 15 der AVMD-Richtlinie stützt sich überwiegend auf die Praktiken, die bereits auf nationaler Ebene etabliert sind. So fordert der Artikel, dass die Mitgliedstaaten die Modalitäten und Bedingungen für die Bereitstellung kurzer Ausschnitte näher festlegen, „insbesondere hinsichtlich etwaiger Kostenerstattungsregelungen, der Höchstlänge der kurzen Ausschnitte und der Fristen für ihre Übertragung“.

Wie aus Tabelle 3 des Anhangs dieser Veröffentlichung hervorgeht, sind die nationalen Lösungen relativ homogen.

Artikel 15 der AVMD-Richtlinie stützt sich auf bereits vorhandene Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten, die als implizite Einschränkung der Auswirkungen der Richtlinie zu berücksichtigen sind („nach Maßgabe ihres Rechtssystems und im Einklang mit ihren Gepflogenheiten“ – Artikel 15 Abs. 6 AMVD). Dies hat zur Folge, dass dort, wo die Richtlinie im Wesentlichen den aktuellen Stand definiert hat, es keine bedeutenden Unterschiede gibt in der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten diese umgesetzt haben. Dies ist der Fall bei zwei der Aspekte, die von der Richtlinie berührt werden:

- der Dauer der Auszüge, die überwiegend auf 90 Sekunden begrenzt ist, wie in Erwägungsgrund 55 der Richtlinie empfohlen wird. Nur in einigen Fällen wird sie auf 180 Sekunden verlängert;
- die Höhe der Kostenerstattung: Diese darf die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten nicht übersteigen, wie in Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie vorgesehen.

Wenn es um Aspekte geht, die stärker von der Art des Ereignisses oder der Art der Sportsendung abhängen, dann unterscheiden sich die Lösungen für die Fristen (so genannte Karenzfristen) stärker. Sie liegen zwischen 24-36 Stunden bis hin zu allgemeineren Einschränkungen, je nach der Bedeutung der Nachrichten, innerhalb derer die Kurzberichterstattung gesendet wird. In den Fällen, in denen keinerlei Vorschriften vorgesehen sind, wird die Karenzfrist in Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern (Ligen oder Vereinen) und den Fernsehanstalten festgelegt, die an den Ausschnitten interessiert sind.<sup>141</sup>

---

<sup>141</sup> Zu weiteren Einzelheiten über nationale Lösungen für kurze Auszüge siehe Matzneller, P., „Das Recht auf Kurzberichterstattung in Europa: Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung“, in IRIS Plus 2012-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2012, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2012-4\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2012-4_DE_FullText.pdf).





## 4. Selbstregulierung

### 4.1. Die Autonomie von Sportverbänden

#### 4.1.1. Ein Erbe der Geschichte

Sportverbände haben eine lange Tradition der Selbstregulierung und Selbstverwaltung. Sie konnten ihre eigenen Vorschriften und Regeln in einer Reihe von Bereichen festlegen, einschließlich ihrer internen Funktionsweise und der Beziehungen zu anderen Sportverbänden sowie der Spiel- und Finanzregeln. Außerdem haben Sportverbände schon immer von einem beachtlichen Maß an Autonomie von den betreffenden Staaten profitiert, nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch in finanziellen, rechtlichen und funktionalen Aspekten.

Das Streben nach politischer Autonomie internationaler Sportverbände hat seine Wurzeln in der Nachkriegsgeschichte. Eine weitgehende Autonomie sollte verhindern, dass Sport für politische Zwecke missbraucht wird. So hat zum Beispiel die oberste Instanz der Olympischen Bewegung, das Internationale Olympische Komitee (IOC), seit seiner Gründung im Jahr 1894 den Nationalen Olympischen Komitees (NOKs) eine zentrale Rolle beigemessen und damit die Notwendigkeit der Unabhängigkeit von den Staaten demonstriert.<sup>142</sup> Auch heute noch fordert eines der grundlegenden Prinzipien (Nr. 5) der olympischen Idee:<sup>143</sup>

*Eingedenk dessen, dass Sport im Rahmen der Gesellschaft ausgeübt wird, müssen die Sportorganisationen der Olympischen Bewegung die Rechte und Pflichten der Autonomie haben, insbesondere die Regeln des Sports frei aufzustellen und zu überwachen, die Form und Leitung ihrer Organisationen zu bestimmen, das Recht zu haben, Wahlen frei von äußerer Beeinflussung abzuhalten und die Aufgabe wahrzunehmen, dafür zu sorgen, dass die Grundsätze guter Verwaltungsführung eingehalten werden.*

In den meisten EU-Mitgliedstaaten sind die NOKs politisch unabhängige Organisationen. Das IOC und die FIFA (die Fédération Internationale de Football Association – der Weltfußballverband) haben dazu beigetragen, dass der Grundsatz der begrenzten Einmischung des Staates auch für andere internationale Sportverbände gilt.

---

<sup>142</sup> Siehe die Olympische Charta (in den verschiedenen Fassungen),

<https://www.olympic.org/olympic-studies-centre/collections/official-publications/olympic-charters>.

<sup>143</sup> Internationales Olympisches Komitee, Olympische Charta, in Kraft seit dem 2. August 2015,

[https://stillmed.olympic.org/Documents/olympic\\_charter\\_en.pdf](https://stillmed.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf).



### 4.1.2. Die Prämisse eines institutionellen Rahmens für Sportverbände

Die besondere Autonomie, von der internationale Sportverbände auf politischer Ebene profitieren, wird auch in rechtlichen Aspekten deutlich: Diese Organisationen haben die Freiheit, ihre eigenen Vorschriften und Normen innerhalb des nationalen Rechtsrahmens (z.B. Zivilrecht, Steuerrecht und Unternehmensrecht) festzulegen.

Auf internationaler Ebene war der Europarat die erste zwischenstaatliche Organisation, die das Recht freiwilliger Sportverbände anerkannt hat, im Rahmen der Gesetze autonome Entscheidungsfindungsprozesse einzusetzen, und zwar in der Europäischen Sportcharta aus dem Jahr 1992 (2001 überarbeitet).<sup>144</sup> Die Europäische Sportcharta war das Ergebnis umfangreicher Arbeiten des Europarates zum Thema Sport. Dies begann bereits 1976 mit der Verabschiedung der European Sport for All Charter, die einen institutionellen Rahmen für die Entwicklung des Sports auf europäischer Ebene schuf, auf der Grundlage der Überzeugung, dass die sportlichen Werte zum Erreichen der Ideale des Europarates beitragen würden.<sup>145</sup>

Auf der Grundlage dieser Entwicklungen erkannte der Europäische Rat in der Erklärung von Nizza im Jahr 2000 die besonderen Merkmale des europäischen Sports an: „[...] *Funktion der Sportverbände ist es, eigenständig über Organisation und Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Sportart zu entscheiden. Dabei müssen sie einzelstaatliches und Gemeinschaftsrecht beachten*[...]“.<sup>146</sup>

### 4.1.3. Die finanzielle Autonomie von Sportverbänden

Wenn die finanzielle Autonomie der großen Sportverbände in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, dann hat dies auch etwas mit den audiovisuellen Sportrechten zu tun. In der Tat haben die Entwicklung des Fernsehsektors mit mehr Wettbewerb zwischen Pay-TV-Anbietern und die Durchsetzung neuer Technologien in diesem Bereich (vom traditionellen terrestrischen Fernsehen bis zu Kabel-, Satelliten- und digitalem Fernsehen) unmittelbar zur Globalisierung der Sportwirtschaft und zu dem dramatischen Anstieg der Einnahmen für Sportverbände durch die Vermarktung audiovisueller Sportrechte beigetragen. Wie weiter oben erwähnt,<sup>147</sup> stellt der Verkauf audiovisueller Sportrechte heute eine der wichtigsten Einnahmequellen für große Sportverbände wie IOC oder FIFA dar. Die weltweite Übertragung großer Sportveranstaltungen hat ebenfalls direkt

<sup>144</sup> Europarat, Empfehlung Nr. R (92) 13 REV des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu der überarbeiteten Europäischen Sportcharta, 24. September 1992,

[https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=09000016804c9dbb](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016804c9dbb).

<sup>145</sup> Der Europarat hat auch ein spezielles Gremium für Sport: EPAS – Enlarged Partial Agreement on Sport (Erweitertes Teilabkommen über Sport). EPAS wurde 2007 geschaffen und bietet den Regierungsstellen seiner Mitgliedstaaten eine Plattform für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich Sport. Es fördert auch den Dialog zwischen Regierungsstellen, Sportverbänden und NROs. Dem EPAS haben sich bisher 34 Mitgliedsländer angeschlossen. Dem Abkommen gehören auch 17 Verbände an, darunter EOC, ENGSO und die UEFA, die Nichtregierungspartner von EPAS sind. EPAS entwickelt Richtlinien und internationale Normen (d.h. Empfehlungen), organisiert jährliche Ministerkonferenzen für Sportminister und veröffentlicht Berichte und Studien zum Thema Sport. Weitere Informationen über die Tätigkeit des EPAS siehe unter

[http://www.coe.int/t/dg4/epas/resources/charter\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dg4/epas/resources/charter_en.asp).

<sup>146</sup> „Erklärung des Europäischen Rates über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa“,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:l35007&from=EN>.

<sup>147</sup> Siehe Kapitel 1, Abschnitt 1.2.2.1.2. dieser Veröffentlichung.



zum Anstieg anderer Einnahmearten für diese Verbände beigetragen, etwa die Einnahmen aus dem Kartenverkauf, aus Werbung und Sponsoring. Dieser Anstieg der Einnahmen ist auch einer der Faktoren für die Stärkung ihrer Unabhängigkeit, vor allem von ihren Mitgliedsverbänden, die ebenfalls eine wichtige Kontrollfunktion haben.

#### 4.1.4. Die strukturelle und funktionale Autonomie von Sportverbänden

Die Autonomie von Sportverbänden erstreckt sich auf verschiedene Bereiche im Zusammenhang mit ihrer Funktionsweise und Struktur. Dazu zählen die Festlegung von technischen Spielregeln, Wettbewerbsregeln (z.B. die Festsetzung der Dauer einer Weltmeisterschaft oder die Qualifikationsvorschriften für die Spieler), organisatorische Regeln und Verwaltungsregeln. Große Sportverbände in Europa sind auf einem Pyramidenmodell aufgebaut, das Ende des 19. Jahrhunderts von der englischen Football Association (FA) geschaffen wurde, dem bis heute führenden Fußballverband in England. In diesem Modell haben die internationalen Organisationen (Nichtregierungsorganisationen) die Funktion eines Dachs über einer komplexen Pyramidenstruktur, in der jede einzelne Ebene unterschiedliche Verantwortung mit unterschiedlichem funktionalen Umfang und/oder geographischer Reichweite hat.<sup>148</sup>

##### 4.1.4.1. Die Pyramide der Governance im europäischen Fußball

Die Governance des Fußballs beruht auf einer Reihe von autonomen, miteinander verbundenen Verbänden. An der Spitze dieser Hierarchie steht der Fußballweltverband, die FIFA. Auf der Ebene unterhalb der FIFA sind die fünf Kontinentalverbände angesiedelt,<sup>149</sup> die wiederum nationale Verbände kontrollieren. Alle Verbände in diesem Netzwerk sind verantwortlich für die Governance des Fußballs in ihrem eigenen geographischen/funktionalen Kompetenzbereich, unterstehen aber der Aufsicht und Kontrolle der Verbände, die in dem Netzwerk über ihnen stehen.

So muss zum Beispiel die UEFA die „Statute, Reglemente und Entscheide der FIFA“ befolgen,<sup>150</sup> und die nationalen Fußballverbände in Europa wiederum müssen die Statuten und Beschlüsse der UEFA befolgen.<sup>151</sup> Sie sind jedoch auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Mitglieder - Klubs und Ligen - die Statuten, Entscheide und „Reglemente“ der FIFA einhalten.<sup>152</sup>

<sup>148</sup> Mrkonjic M., Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations (AGGIS) project, Sports organisations, autonomy and good governance,

[http://www.playthegame.org/fileadmin/documents/Good\\_governance\\_reports/AGGIS-report\\_-\\_13Sports\\_organisations\\_autonomy\\_and\\_good\\_governance\\_p\\_133-150\\_.pdf](http://www.playthegame.org/fileadmin/documents/Good_governance_reports/AGGIS-report_-_13Sports_organisations_autonomy_and_good_governance_p_133-150_.pdf).

<sup>149</sup> AFC (Asian Football Confederation), CAF (Confédération Africaine de Football), CONCACAF (Confederation of North, Central American and Caribbean Association Football), CONMEBOL (Confederación Sudamericana de Fútbol), OFC (Oceania Football Confederation) und UEFA (Union of European Football Associations - Union des Associations Européennes de Football).

<sup>150</sup> FIFA-Statuten: Art. 20(3) a),

[http://www.fifa.com/mm/document/affederation/generic/01/09/75/14/fifa\\_statutes\\_072008\\_en.pdf](http://www.fifa.com/mm/document/affederation/generic/01/09/75/14/fifa_statutes_072008_en.pdf).

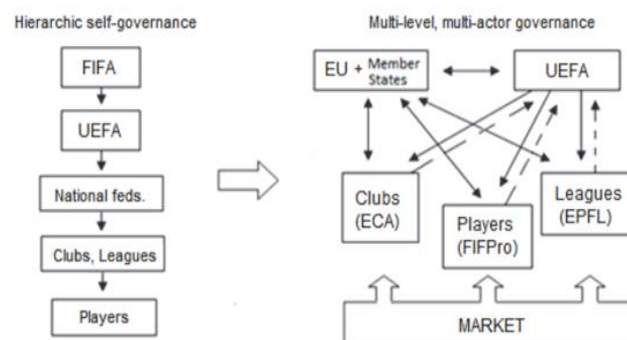
<sup>151</sup> UEFA- Statuten: Art. 7bis b),

[http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/WhatUEFAis/02/09/93/25/2099325\\_DOWNLOAD.pdf](http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/WhatUEFAis/02/09/93/25/2099325_DOWNLOAD.pdf).

<sup>152</sup> FIFA-Statuten: Artikel 13 Abs.1 (d), *op. cit.*



Abbildung 4: Die Governance-Struktur im europäischen Profi-Fußball<sup>153</sup>



Source: Geeraert et al. (2012)

#### 4.1.4.2. Die Organisationsstruktur der olympischen Bewegung

Ähnliche Strukturen gibt es nicht nur in den meisten Bereichen des Sports in Europa, sondern auch auf internationaler Ebene, zum Beispiel bei der olympischen Bewegung. Die olympische Bewegung umfasst Organisationen, Sportler und andere Personen, die sich den Grundsätzen der Olympischen Charta verpflichtet fühlen. Die Bewegung umfasst drei konstituierende Elemente:<sup>154</sup>

- Das IOC: die oberste Behörde der Bewegung;
- die Internationalen Verbände (IFs): internationale nichtstaatliche Organisationen, die eine oder mehrere Sportarten auf weltweiter Ebene verwalten und die Organisationen umfassen, die diese Sportarten auf nationaler Ebene verwalten;
- die Nationalen Olympischen Komitees (NOKs): Die Aufgabe der NOKs ist es, die Olympische Bewegung in ihren jeweiligen Ländern zu entwickeln, zu fördern und zu schützen.

Die Olympische Charta<sup>155</sup> kodifiziert die grundlegenden Prinzipien des Olympismus sowie die Regeln und Durchführungsbestimmungen, die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) erlassen wurden. Sie regelt die Organisation und den Betrieb der Olympischen Bewegung, und legt die Bedingungen für die Feier der Olympischen Spiele fest. Außerdem legt sie auch die organisatorischen Regeln und Verfahren für die Olympische Bewegung fest sowie die Statuten der IFs. Wenn ein IF der Olympischen Bewegung beitreten und vom IOC anerkannt werden will, muss er sicherstellen, dass seine Statuten, Praktiken und Aktivitäten im Einklang mit der Olympischen Charta stehen.

<sup>153</sup> Geeraert, A., The governance agenda and its relevance for sport: introducing the four dimensions of the AGGIS sports governance observer,

[http://www.playthegame.org/fileadmin/documents/Good\\_governance\\_reports/AGGIS-report - 3The Governance Agenda p 9-21 .pdf](http://www.playthegame.org/fileadmin/documents/Good_governance_reports/AGGIS-report_-_3The_Governance_Agenda_p_9-21.pdf).

<sup>154</sup> Weitere Informationen über die Organisation des IOC siehe unter: <https://www.olympic.org/about-ioc-institution>.

<sup>155</sup> Olympische Charta, in Kraft seit dem 2 August 2015,

<https://stillmed.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/General/EN-Olympic-Charter.pdf>.



IFs sind auch Mitglieder von Verbänden, die ihre Interessen je nach ihrer Teilnahme an den Olympischen Winter- oder Sommerspielen repräsentieren; der Vereinigung der Internationalen Olympischen Wintersportverbände (AIOWF)<sup>156</sup> und der Vereinigung der Internationalen Olympischen Sommersportverbände, (ASOIF).<sup>157</sup> IFs, die vom IOC anerkannt sind, sind Mitglieder der Vereinigung anerkannter internationaler Sportverbände (ARISF)<sup>158</sup>. Obwohl diese drei Arten von IFs ihre Autonomie im Hinblick auf Organisation und Entwicklung ihrer Sportart behalten, setzt die Mitgliedschaft in diesen Verbänden voraus, dass sie sich an deren Statuten sowie die Olympische Charta halten.

Schließlich müssen die Nationalen Verbände (National Federations (NFs)), die den Sport verwalten, die Statuten der IFs einhalten, um die damit verbundene Anerkennung und Rechte zu erhalten.

#### 4.1.5. Die rechtliche Autonomie von Sportverbänden

Die funktionale Autonomie von Sportverbänden wurde durch die Entwicklung eines eigenen Schiedsgerichtsverfahrens gestärkt. Mit der Einführung eigener Schlichtungsverfahren reagierten die Verbände auf die lange Dauer der Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten und dem EuGH. Dieses Schiedsgerichtsverfahren hat zur Entwicklung einer weltweiten autonomen Sportrechtsordnung beigetragen, die von den privaten internationalen Organisationen geschaffen wurde, die den internationalen Sport verwalten. Diese Rechtsordnung wird auch als „*lex sportiva*“ bezeichnet. Dieses Schiedsgerichtssystem zeichnet sich durch zwei Besonderheiten aus: Erstens wird es durch Privatvertrag den Parteien auferlegt, und die Entscheidungen sind bindend für die Parteien; zweitens untersteht dieses System nicht nationalen Rechtssystemen. Der Sportgerichtshof besteht aus zwei Hauptinstanzen, wie in den folgenden Abschnitten beschrieben.

##### 4.1.5.1. Der Internationale Sportgerichtshof

Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport ist seit der Gründung des Internationalen Sportgerichtshofs (Court of Arbitration for Sport – CAS) gewachsen.<sup>159</sup> Der CAS ist ein Schiedsgericht, das vom IOC 1983 gegründet wurde mit dem Ziel, alle Arten von privaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport zu schlichten.

1994 wurde der CAS grundlegend reformiert, nachdem seine Unabhängigkeit vom IOC und seine Unparteilichkeit vor dem Schweizer Bundesgericht in Frage gestellt worden waren.<sup>160</sup> Nach der Reform wurde der CAS in zwei Kammern aufgeteilt: in die „Ordinary Arbitration Division“ (Kammer für ordentliche Verfahren) für erstinstanzliche Verfahren, die vor dem CAS verhandelt wurden, und die „Appeal Arbitration Division“ (Kammer für Berufungsverfahren) zur Anfechtung von

---

<sup>156</sup> The Association of International Olympic Winter Sport Federations (AIOWF).

<sup>157</sup> The Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF).

<sup>158</sup> The Association of the IOC Recognised International Sport Federations (ARISF).

<sup>159</sup> Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport - CAS), <http://www.tas-cas.org/en/index.html>.

<sup>160</sup> Schweizer Bundesgericht, 15. März 1993, Gündel gegen Fédération Equestre Internationale, Recueil Officiel des Arrêts du Tribunal Fédéral, BGE 119 II S. 271.



letztinstanzlichen Entscheidungen von Sportverbänden. Der CAS setzt sich aus Schiedsrichtern zusammen (derzeit rund 150) und verfügt über eine Gerichtskanzlei, die von einem Generalsekretär geleitet wird.

Grundsätzlich können vor dem CAS zwei Arten von Streitigkeiten verhandelt werden: wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten und disziplinarrechtliche Streitigkeiten. Die erste Kategorie umfasst im Wesentlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, einschließlich Sponsoring und dem Verkauf audiovisueller Rechte, Arbeits- und Agenturverträgen. Streitigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Haftungsfragen fallen ebenfalls unter diese Kategorie (zum Beispiel ein Unfall während eines Sportwettbewerbs). Diese mutmaßlichen wirtschaftlichen Streitigkeiten werden vor der Kammer für ordentliche Verfahren verhandelt, einem Gericht, das nur aus einer einzigen Instanz besteht. Disziplinarrechtliche Fälle sind die zweite Gruppe, die vor dem CAS verhandelt werden. Ein großer Teil dieser Fälle hat mit Doping zu tun. Solche Fälle werden in der Regel in erster Instanz vor den zuständigen Sportbehörden verhandelt und anschließend an die Kammer für Berufungsverfahren des CAS verwiesen, die als letztinstanzliches Gericht fungiert.

#### **4.1.5.2. Der International Council of Arbitration for Sport**

Der International Council of Arbitration for Sport (ICAS) ist das oberste Organ des CAS. Hauptaufgabe des ICAS ist es, die Unabhängigkeit des CAS und die Rechte der Parteien zu wahren. Zu diesem Zweck überwacht der ICAS die Verwaltung und Finanzierung des CAS. Dem Präsidium des ICAS gehören 20 Personen an, allesamt hochrangige Juristen und mit den Aspekten der Schiedsgerichtsverfahren des CAS vertraut.

## **4.2. Auf dem Weg zu einer „überwachten“ Autonomie von Sportverbänden**

Das traditionelle selbstverwaltete Pyramidensystem der Sportverbände hat sich in den letzten Jahren immer mehr in Richtung neuer horizontaler Formen der Verwaltung des Sektors entwickelt. Ursachen für diese Entwicklung sind in erster Linie die Vermarktung der audiovisuellen Sportrechte, eine stärkere Einmischung der EU in den Sport und der wachsende Einfluss von Interessenvertretern, die immer stärker in die Entscheidungsfindungsprozesse der Sportverbände eingreifen.

### **4.2.1. Die Einmischung der EU in die Autonomie des Sports**

#### **4.2.1.1. Der zunehmende Einfluss des EuGH auf die Arbeitsbedingungen von Athleten**

Die pyramidenförmige Regulierung des Sports ist in den letzten Jahren immer mehr zu einer Quelle von Konflikten geworden, nachdem die Sportler am unteren Ende der Pyramide sich immer stärker gegen Regulierungen und Entscheidungen der europäischen und internationalen Verbände (auf die sie keinen Einfluss hatten) zur Wehr gesetzt haben. Nationale Gerichte sind häufig nicht in der Lage, gegen die Vorschriften europäischer und internationaler Verbände vorzugehen. Der EuGH hat sich jedoch als ein Gremium für unzufriedene Interessenvertreter erwiesen, wenn es um eine Anfechtung der Entscheidungen an der Spitze des Pyramidensystems ging.



Die ersten Spannungen begannen beim Fußball, und zwar zwischen der UEFA und der EU. Dabei ging es um die Arbeitsbedingungen von Profi- und Halbprofi-Fußballspielern. So hat das Pyramidensystem den Führungsgremien im Fußball zu großen Einfluss in der Frage ermöglicht, welche Spieler ein Club verpflichten kann, und zwar durch zwei Arten von Normen: das so genannte „Transfersystem“<sup>161</sup> und die Ausländerregelung.<sup>162</sup> Auch wenn Sportler an die Regeln der Sportverbände gebunden sind, bei denen sie gemeldet sind, so haben sie doch auch Rechte und Pflichten aus dem allgemeinen Recht. Und diese Rechte fallen unter die EU-Binnenmarktkompetenz. Diese Kompetenz haben sich Sportler zunehmend zu Nutze gemacht und gegen einige der Vorschriften der Sportverbände vor dem EuGH geklagt.

#### 4.2.1.2. Der Durchbruch des *Bosman*-Urteils

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union ist die Kommission „die Hüterin der Verträge“. Das heißt, sie „überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union“. Allerdings hat die Europäische Kommission traditionell Sportfragen als ein politisch hochsensibles Thema behandelt, und sie hat sich im Hinblick auf die Durchsetzung von EU-Recht durch Sportverbände relativ zurückgehalten.<sup>163</sup>

Dies änderte sich mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Bosman*<sup>164</sup> im Jahr 1995. Dieses Urteil bestätigte, dass der Sport EU-Recht unterliegt, insofern als es sich dabei um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Der EuGH entschied auch, dass Sport als wirtschaftliche Tätigkeit unter das Gemeinschaftsrecht fällt und dass diese Bestimmungen auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien angewandt werden müssen, unter Berücksichtigung bestimmter Besonderheiten des Sportsektors. Dieses Urteil hat eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Wettbewerbspolitik der Europäischen Kommission im Sport gespielt.<sup>165</sup>

#### 4.2.1.3. Der Einfluss der Kommerzialisierung auf die Selbstverwaltung des Sportsektors

Die Kommerzialisierung des Sports, die zunehmende Medialisierung von Topathleten und die immer höheren Summen, die Sportverbände für die Vergabe audiovisueller Sportrechte kassieren, sind

---

<sup>161</sup> Das Transfersystem regelt die Bedingungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein. Früher basierten Transfersysteme auf dem Grundsatz, dass Vereine einen Anspruch auf Vergütung für den Transfer eines Spielers hatten, selbst wenn der Vertrag des Spielers mit dem Verein bereits ausgelaufen war. Dies ist ein Grundsatz, der die Möglichkeiten eines Spielers für einen Wechsel einschränkt.

<sup>162</sup> Ausländerregelungen legen die Höchstzahl von Spielern fest, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, die ein Verein in einem Spiel einsetzen darf.

<sup>163</sup> Siehe Mrkonjic M., Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations (AGGIS) project, Sports organisations, autonomy and good governance, *op. cit.*

<sup>164</sup> Rechtssache C-415/93, URBSFA gegen Bosman, *op. Cit.*,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61993CJ0415&from=EN>. Weitere Informationen über die Rechtssache *Bosman* siehe Kapitel 2, Abschnitt 2.2.1. dieser Veröffentlichung.

<sup>165</sup> Siehe das Arbeitspapier der Kommission: Commission Staff Working Document - The EU and Sport: Background and Context - Accompanying document to the White Paper on Sport {COM(2007) 391 final} {SEC(2007)932} {SEC(2007)934} {SEC(2007)936}, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52007SC0935>. Mehr Informationen über Wettbewerbsaspekte siehe in Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.



ebenfalls ein Grund dafür, dass die EU sich in den letzten zehn Jahren stärker in das Selbstverwaltungssystem von Sportverbänden eingemischt hat.

Die Tatsache, dass Sport die Wettbewerbsarena betreten hat und Teil des weltweiten Kapitalismus geworden ist, hat dazu geführt, dass die Gefahr von Korruption, Doping und Spielmanipulationen wächst. Diese Entwicklung hat schließlich dazu beigetragen, dass im Bereich Sport auf europäischer Ebene ein Übergang von einer „akzeptierten“ Autonomie zu einer „verhandelten“ Autonomie stattgefunden hat. Allgemein wurde mehr Transparenz und eine stärkere Beachtung der Grundsätze der Good Governance im Sport gefordert.

Die EU hat zwar durch die Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Funktion des Sports ein gewisses Maß an Legitimität in der politischen Steuerung der Sport-Governance gewonnen. Allerdings sollte es bis 2009 dauern, bis die EU eine direkte Kompetenz erhielt, sich in die Sportpolitik einzumischen.

#### **4.2.1.4. Die Anerkennung der Kompetenz der EU in der Sportpolitik**

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung sieht vor, dass die EU nur innerhalb der Grenzen der Befugnisse tätig werden kann, die ihr kraft der Verträge verliehen wurden. Bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Dezember 2009 tauchte Sport in den Verträgen gar nicht auf, und die EU hatte keinerlei direkte Kompetenzen in der Sportpolitik. Aus dieser Einschränkung ergaben sich zwei Probleme: Erstens, die EU-Sportpolitik war bis zu diesem Zeitpunkt in erster Linie von den Urteilen des EuGH bestimmt worden und die Binnenmarktvorschriften, wie etwa die Vorschriften zur Freizügigkeit und zum Wettbewerb, haben die Besonderheit des Sportsektors nicht genügend berücksichtigt. Zweitens, der EU-Sportpolitik fehlte es sowohl an Status als auch an Kohärenz.

Sport ist heute zunehmend mit Freizügigkeit in Europa und mit Wettbewerbsrecht verbunden, aber auch mit einer großen Zahl anderer EU-Politikbereiche wie öffentliche Gesundheit, Bildung, Ausbildung, Jugend, Chancengleichheit, Beschäftigung, Umwelt, Medien und Kultur. Daher wurde ein ausdrücklicher Hinweis auf die Sportkompetenz der EU in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingefügt, um der EU die Möglichkeit zu geben, finanzielle Ressourcen für diese Tätigkeit bereitzustellen und eine kohärente Sportpolitik zu entwickeln. Artikel 165 Abs. 1 AEUV lautet nun wie folgt:

*Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.*

#### **4.2.2. Vom Pyramidensystem zu neuen horizontalen Formen der Governance**

Heute wird generell davon ausgegangen, dass die EU Sportverbänden eine Art „überwachte Autonomie“ bietet. In der Praxis bedeutet dies, dass Sportverbände ihre Autonomie wahrnehmen können, solange sie europäisches Recht respektieren und sich eindeutig zu Transparenz, Demokratie und zum Schutz der Werte des Sports verpflichten. Dies wurde 2011 klar von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung über die „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“





bestätigt.<sup>166</sup> Die Mitteilung betont, dass der Respekt der EU für die Autonomie des Sports innerhalb der gesetzlichen Grenzen abhängig ist von Demokratie, Transparenz und Verantwortlichkeit in der Beschlussfassung.

Die Rolle der Kommission bei der Förderung von Good Governance-Prinzipien im Sport beschränkte sich überwiegend auf die Förderung von Standards der Sport-Governance durch den Austausch bewährter Verfahren und auf die gezielte Unterstützung konkreter Initiativen. Konkrete Maßnahmen waren nicht vorgesehen, da Sportverbände sich nicht auf solche Grundsätze einlassen würden.

Zunächst versuchten Sportverbände mit intensiver Lobbyarbeit beim Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten, die Regulierungstätigkeit der Kommission im Sportsektor auf ein Minimum zu beschränken. Später jedoch akzeptierten die Sportverbände den Primat des europäischen Rechts und seine Anwendung auf den Sport, und eine neue langfristige Strategie der Zusammenarbeit mit den EU-Behörden hat begonnen. Neue Diskussionsforen entstanden, an denen eine Vielzahl von Interessenvertretern des Sports teilnehmen (z.B. Sportforen, sozialer Dialog, Expertengruppen usw.).<sup>167</sup>

Ein Beispiel für diese Zusammenarbeit findet sich in dem Beschluss der Kommission vom 14. Oktober 2014,<sup>168</sup> in dem die Kommission die Grundlage ihrer Zusammenarbeit mit der UEFA vorstellt. In diesem Beschluss kündigen die Kommission und die UEFA eine Stärkung ihrer Beziehungen an; sie äußern den Wunsch „der künftigen Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse einen geregelten konstruktiven Rahmen zu geben“.

Die Grundlage ihrer Zusammenarbeit stellt die Absicht dar, die neuen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen der Sport steht, also die mit Korruption, Spielabsprachen, finanzieller Instabilität, Menschenhandel, Doping, Gewalt und Rassismus verbundenen Risiken. Außerdem soll im Rahmen der Zusammenarbeit der soziale Dialog im Sport gefördert werden, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte sollen geschützt werden (z.B. die Gleichstellung der Geschlechter fördern, jede Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie sowie sämtliche Formen der Diskriminierung bekämpfen).

Der Beschluss bekräftigt den Grundsatz der Selbstregulierung im Sport, um auf finanzielle Stabilität, Transparenz und bessere Governance im Sport hinzuwirken.

Was die audiovisuellen Sportrechte betrifft, so erkennt der Beschluss an, dass die Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums eine wichtige Einnahmequelle für den Profifußball darstellt und wichtig ist für die Umverteilung der Einnahmen auf die unteren Ebenen der Fußballpyramide. Gleichzeitig ist sie ein Instrument, um die unabhängige Finanzierung des Fußballs in Europa zu gewährleisten. Außerdem erkennt der Beschluss an, dass der wirksame Schutz der Rechte des geistigen Eigentums auch in diesem Bereich wichtig ist und sichergestellt werden sollte.

---

<sup>166</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Entwicklung der europäischen Dimension des Sports, KOM (2011) 12 endgültig, 18. Januar 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0012:FIN:de:PDF>.

<sup>167</sup> Garcia, B., UEFA and the European Union: From Confrontation to Co-operation? JCER Volume 3 – Issue 3, <http://www.jcer.net/index.php/jcer/Artikel/download/52/68>.

<sup>168</sup> Beschluss der Kommission vom 14.10.2014 zur Annahme der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Union des Associations Européennes de Football (UEFA), C (2014) 7378 final, [http://ec.europa.eu/sport/news/2014/docs/uefa2014\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/sport/news/2014/docs/uefa2014_de.pdf).





## 5. Europäische Rechtsprechung

### 5.1. Entscheidungen der Europäischen Kommission

#### 5.1.1. UEFA Champions League

Am 23. Juli 2003 hat die Europäische Kommission eine bahnbrechende Entscheidung zur gemeinsamen Vermarktung der Medienrechte der UEFA Champions League (des Europäischen Fußballbunds) getroffen.<sup>169</sup> Die Entscheidung bezog sich auf die Regeln, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen der *Union des Associations Européennes de Football* (UEFA)<sup>170</sup> und ihrer Mitglieder über die gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League.<sup>171</sup> Die UEFA verfügt über das ausschließliche Recht zum Verkauf bestimmter gewerblicher Rechte an der Champions League im Namen der mitwirkenden Fußballvereine. Nach Auffassung der Kommission schränkt diese gemeinsame Vermarktung den Wettbewerb unter Fußballvereinen ein, indem sie eine Koordinierung der Preise und sonstigen Konditionen im Namen jener Vereine bewirkt, die an der Champions League mitwirken und somit das inhaltliche Angebot produzieren. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass diese restriktiven Regeln unter den in dieser Sache gegebenen besonderen Voraussetzungen freigestellt werden können.

##### 5.1.1.1. Die Mitteilung der UEFA

Am 19. Februar 1999 hat die UEFA der Kommission ihre Regeln, Vorschriften und Durchsetzungsbestimmungen über die gemeinsame Vermarktung an der Champions League mitgeteilt. Am 18. Juli 2001 führte die Kommission in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte aus, dass die angemeldete gemeinsame Vermarktung der Fernseh-Übertragungsrechte gegen Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 101 Abs. 1 AEUV) und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-

---

<sup>169</sup> Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/C.2-37.398 — Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003D0778>.

<sup>170</sup> Die UEFA ist der Dachverband des europäischen Fußballs. Die UEFA hat die alleinige Befugnis, internationale Wettbewerbe in Europa zu organisieren oder abzusagen, an denen Mitgliedsverbände und/oder ihre Fußballvereine teilnehmen. Weitere Informationen siehe unter [www.uefa.org](http://www.uefa.org).

<sup>171</sup> Die UEFA Champions League ist der angesehenste Klubwettbewerb. An der UEFA Champions League können die Meister der nationalen Fußball-Ligen sowie die Zweitplatzierten der nationalen Meisterschaften teilnehmen.



Abkommens verstößt und auch nicht gemäß Artikel 81 Absatz 3 EGV (jetzt Artikel 101 Abs. 3 AEUV) und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen freigestellt werden konnte. Die angemeldete gemeinsame Vermarktung der an der Champions League teilnehmenden Vereine schließe den Wettbewerb dieser Vereine untereinander durch den individuellen Verkauf ihrer Rechte aus. Kaufinteressenten würden sich dadurch einem Angebotsmonopol der UEFA gegenüber sehen. In ihren Beschwerdepunkten führte die Kommission ferner aus, dass mögliche Effizienzgewinne und andere positive Folgen der gemeinsamen Vermarktung auf den Fernsehmärkten durch die Geschäftspolitik der UEFA zunichte gemacht würden, weil die Rechte für das frei empfangbare und das Bezahlfernsehen über mehrere Jahre hinweg als Paket auf Ausschließlichkeitsgrundlage an lediglich einen Fernsehanbieter pro Sendegebiet verkauft wurden.

Die Kommission kritisierte auch, dass die gemeinsame Vermarktung der Senderechte für das frei empfangbare und das Bezahlfernsehen in Verbindung mit Ausschließlichkeitsrechten erhebliche Folgen für die Struktur der TV-Märkte habe und die Konzentrationstrends im Medienwesen verstärken und den Wettbewerb zwischen Rundfunkunternehmen behindern könne. Wenn eine Rundfunkanstalt über sämtliche wichtigen Fußballrechte in einem Mitgliedstaat verfügt, können konkurrierende Anbieter kaum auf diesem Markt Fuß fassen.

Wie in der Entscheidung der Kommission erläutert, hat die UEFA am 13. Mai 2002 nach Verhandlungen einen neuen Vorschlag angemeldet. Die Kommission wollte ursprünglich eine positive Haltung zu diesem Vorschlag einnehmen. Allerdings erhielten die übrigen Beteiligten zuvor Gelegenheit, sich zu diesem Vorschlag zu äußern. Die Stellungnahmen mehrerer Beteiligter veranlassten die Kommission, die UEFA zu weiteren Änderungen ihrer gemeinsamen Vermarktungsregelung aufzufordern. Die UEFA war mit den meisten, aber nicht mit allen Änderungen einverstanden. Auf einer Zusammenkunft am 4. April 2003 wurde die UEFA darüber informiert, dass die Kommission die geplante Freistellung mit Bedingungen verbinden wollte. Die UEFA wurde anschließend förmlich mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtet, in dem sie aufgefordert wurde, zu dieser Aufforderung der Kommission Stellung zu nehmen. Mit Antwort vom 5. Mai 2003 gab die UEFA zu verstehen, dass sie das Vorhaben der Kommission akzeptieren könnte.

#### **5.1.1.2. Die Entscheidung der Kommission**

Die UEFA schlug vor, dass Verträge über die Vergabe von Medienrechten grundsätzlich nicht für länger als drei Champions-League-Spielzeiten abgeschlossen werden. Vor der Rechtevergabe ergeht eine „Aufforderung zur Angebotsabgabe“. Die UEFA wird die Angebote anschließend nach einer Reihe objektiver Kriterien prüfen. Die Fernsehrechte werden für jeden einzelnen Markt in mehreren kleinen Paketen verkauft. Der genaue Umfang der Pakete hängt von der Struktur des Fernsehmarktes in dem Staat ab, für den die Rechte gelten.

##### **5.1.1.2.1. Die relevanten Märkte**

Nach Ansicht der Kommission sind folgende Märkte für die Würdigung der Wettbewerbsfolgen der gemeinsamen Vermarktung von Bedeutung:

- die Märkte für den Erwerb von Übertragungsrechten für das frei empfangbare Fernsehen, für das gegen Bezahlung empfangbare Fernsehen und Pay-per-View;
- die nachgelagerten Märkte, auf denen die Rundfunkanbieter um Werbeeinnahmen konkurrieren, die von Einschaltquoten abhängen und um Pay-TV/Pay-per-View Abonnenten;



- die Märkte für die Übertragung auf Mobilfunkgeräte der dritten Generation (UTMS), Internetrechte und Video-on-Demand-Rechte; es handelt sich auf der Ebene der Rechte und der Ebene des nachgelagerten Dienstangebots um aufstrebende neue Medienmärkte, die sich parallel zum Pay-TV-Markt entwickelt haben;
- die Märkte für andere gewerbliche Rechte, nämlich Sponsoren-, Lieferanten- und Lizenzrechte.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass als sachlich relevanter Markt der Markt der Fernseh-Übertragungsrechte für ganzjährig ausgetragene Fußballwettbewerbe angesehen werden kann. Unter diesen Markt fallen praktisch vor allem die Rechte für die ersten und zweiten Ligen und die Pokalwettbewerbe auf nationaler Ebene, die UEFA Champions League und der UEFA-Pokal (heute Europaliga). Die Rundfunkanbieter können mit Fußballrechten ein besonderes Markenimage für ihre Fernsehprogramme prägen und einen bestimmten Zuschauerkreis erreichen, der mit anderen Programmangeboten nicht angesprochen werden kann. Im Bezahlfernsehen ist Fußball das wichtigste Argument bei der Werbung um Abonnenten. Im frei empfangbaren Fernsehen können mit Fußball-Übertragungen bestimmte Zuschauergruppen und folglich auch Werbepartner angesprochen werden, die mit anderen Programmangeboten nicht erreichbar sind.

Die Kommission geht davon aus, dass die geografischen Märkte auf einzelne Länder oder Sprachgebiete beschränkt sind. Medienrechte für Fußballturniere wie die UEFA Champions League werden normalerweise auf nationaler Grundlage gehandelt. Maßgeblich dafür sind die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, Sprachbarrieren und kulturellen Faktoren. Außerdem können Pay-TV-Programme normalerweise nur innerhalb eines bestimmten Landes abonniert werden. Auch die Fernsehwerbung ist zumeist auf den Geschmack der einheimischen Zuschauer zugeschnitten und wird in der Landessprache gesendet. Das Gleiche dürfte auch auf Dienstleistungen in den neuen Medien zutreffen.

#### **5.1.1.2.2. Vorteile aus der Regelung über die gemeinsame Vermarktung**

Bei der Bewertung der Wettbewerbsbeschränkungen untersuchte die Kommission die Vorteile, die aus der Regelung über die gemeinsame Vermarktung entstanden waren. Sie prüfte auch, ob diese Vorteile die negativen Folgen ausgleichen. Die Kommission akzeptiert, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Vermarktung die Warenerzeugung und –verteilung verbessert, da ein hochwertiges Markenangebot geschaffen wird, das wegen des zentralen Vertriebs und der Bündelung von ligaspezifischen Rechtepaketen für Medienunternehmen, Fußballvereine und Verbraucher von Vorteil ist. Allerdings verband die Kommission die Freistellung mit einer Bedingung, die gewährleistet, dass die Vereine Live-Übertragungsrechte auch an frei empfangbare Fernsehsender verkaufen können, wenn kein angemessenes Angebot von einem Pay-TV-Anbieter vorliegt.

Die Kommission ist auch der Auffassung dass die Regelung der UEFA zur gemeinsamen Vermarktung die Verbraucher angemessen am entstehenden Gewinn beteiligt. Hierfür ist vor allem die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle für den Rechteverkauf ausschlaggebend, wie bereits oben ausgeführt. Medienbetreiber und Fußballzuschauer profitieren von einem effizienteren, leichteren Zugang zu diesem einzigartigen Inhalteangebot, das überdies unter dem Qualitäts-Markennamen UEFA Champions League verfügbar ist. Die Vermarktungsregelung der UEFA hat Effizienzgewinne zur Folge. Sie wird wahrscheinlich auch zu einer intensiveren und innovativeren Rechteverwertung zum Nutzen der Verbraucher führen. Der Verkauf der Medienrechte für die Champions League in mehreren separaten Paketen über öffentliche Ausschreibungen dürfte mehr Rundfunkunternehmen



einschließlich kleinen und mittelgroßen Anbietern die Möglichkeit geben, UEFA-Champions-League-Inhalte zu erwerben. Die gemeinsame Vermarktungsregelung für die Champions League erlaubt ferner Unternehmen, die am Erwerb von (neuen) Medien-, Aufzeichnungs- und Archivrechten interessiert sind, auf diese Rechte zu bieten. Außerdem kommen die Zuschauer in den Genuss einer besseren Präsentation der UEFA Champions League in den Medien und erhalten leichteren Zugang zu Aufzeichnungen und Archivmaterial, das für sie möglicherweise von besonderem Interesse ist.

#### **5.1.1.2.3. Unerlässliche Wettbewerbsbeschränkungen**

Anschließend prüfte die Kommission die Wettbewerbsbeschränkungen, die unerlässlich für die Schaffung eines wettbewerbsspezifischen Produkts mit einer einzigen Anlaufstelle für den Rechteerwerb waren. Die Herstellung eines solchen Markenprodukts könnte im Falle einer Einzelvermarktung durch die Vereine so schwierig sein, dass Qualität und Angebot dieses Produkts beeinträchtigt würden. Außerdem wäre eine Einzelvermarktung gegenüber den Medienunternehmen weniger effizient, vor allem, weil es sich bei der UEFA Champions League um ein europäisches Turnier handelt, an dem Vereine aus vielen verschiedenen Ländern mitwirken. Medienprodukte von Fußballigen werden generell zu einem Gesamt-Ligaprodukt zusammengefasst. Die Kommission erkannte an, dass eine solche Bündelung zur Produktion eines für die Zuschauer interessanten Medienangebots unerlässlich scheint.

Außerdem scheint es nicht möglich zu sein, die Exklusivrechte der UEFA aufzuheben, ohne die oben genannten Verbesserungen und Effizienzgewinne zu gefährden. Auch das Alleinrecht der UEFA zum Verkauf der Live- und Aufzeichnungsrechte an der Champions League außerhalb Europas erkannte die Kommission als unerlässlich an, da die UEFA beim Vertrieb eine größere Reichweite und mehr Effizienz gewährleisten kann.

#### **5.1.1.2.4. Schutz des Wettbewerbs**

Was die Forderung nach Erhalt des Wettbewerbs betrifft, so werden die gemeinsam vermarkteten Medienrechte für die Champions League in mehreren unterschiedlichen Rechtepaketen in einer offenen Ausschreibung angeboten, in der sämtliche interessierten Medienbetreiber mitbieten können. Damit können mehrere Betreiber Medienrechte an der Champions League bei der UEFA erwerben.

### **5.1.2. Deutsche Bundesliga**

Am 19. Januar 2005 hat die Europäische Kommission eine Entscheidung zur Zentralvermarktung der Medienrechte an Wettbewerben der Herrenmannschaften der deutschen Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga in Deutschland getroffen.<sup>172</sup> Diese Entscheidung wurde getroffen mit Blick

---

<sup>172</sup> Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Januar 2005 (COMP/C-2/37.214, Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga), [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec\\_docs/37214/37214\\_89\\_1.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/37214/37214_89_1.pdf).



auf die Verpflichtungen,<sup>173</sup> die der Ligaverband im Anschluss an die Vorläufige Beurteilung und die Stellungnahme interessierter Dritter eingegangen war.

Ohne eine vollständige Ermittlung des Sachverhaltes vorzunehmen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Zusagen des Ligaverbands für Wettbewerb zwischen der Liga und den Vereinen bei der Vermarktung der Rechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga zu sorgen schienen und es den Vereinen zu ermöglichen schien, neue und insbesondere mit der Markenprägung der Vereine versehene Angebote zu entwickeln. Die Verpflichtungen würden auch den Umfang und die Dauer künftiger Verwertungsverträge verringern und ein transparentes und diskriminierungsfreies Verwertungsverfahren ermöglichen. Sie erleichtern den Zugang zu Inhalten für Anbieter im Bereich Fernsehen, Radio sowie der Neuen Medien, stellen sicher, dass alle Rechte dem Markt verfügbar gemacht werden und tragen damit zu Innovation bei und schwächen die Konzentrationstendenzen in den Medienmärkten ab.

### 5.1.3. Premier League

Am 22. März 2006 hat die Europäische Kommission eine Entscheidung<sup>174</sup> über die horizontale Vereinbarung der Fußballvereine der ersten englischen Fußballliga (Fußball Association Premier League Limited - „FAPL“) über die gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an den Spielen der ersten Fußballliga im Vereinigten Königreich erlassen.

Nach einer vorläufigen Beurteilung durch die Kommission machte die FAPL Verpflichtungszusagen, die im weiteren Verlauf geändert wurden, um den einschlägigen Stellungnahmen interessierter Dritter Rechnung zu tragen. Die Kommission hält diese Verpflichtungszusagen nun für ausreichend, um die Bedenken, die in ihrer vorläufigen Beurteilung und den Stellungnahmen interessierter Dritter aufgeworfen wurden, auszuräumen.

Die Verpflichtungszusagen gewährleisten einen größeren Wettbewerb bei der Vermarktung der Premier-League-Rechte, sehen ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren vor, verhindern den Erwerb sämtlicher Live-Übertragungsrechte durch einen einzigen Käufer, verbessern den Zugang der Betreiber von Fernsehen, Hörfunk und neuen Medien zu den Inhalten und gewährleisten, dass sämtliche Rechte auf den Markt gelangen.

Die Verpflichtungszusagen sind bindend für die FAPL und gelten für die Vermarktung, den Verkauf und die Nutzung der Rechte an der Premier League mit Wirkung ab der Saison 2007/2008 für sechs Spielzeiten.<sup>175</sup>

---

<sup>173</sup> Einzelheiten zu den Verpflichtungen durch die deutsche Bundesliga in Bezug auf Übertragungsrechte, MEMO/05/16, 19. Januar 2005, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-05-16\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-05-16_de.htm).

<sup>174</sup> Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 22. März 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags (Sache COMP/38.173 — Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2006) 868),

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3d648d1b-711a-44ac-99a6-8896c991d61e/language-de>.

<sup>175</sup> Die Zusagen der FAPL finden sich unter:

[http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec\\_docs/38173/38173\\_132\\_7.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/38173/38173_132_7.pdf).



## 5.2. Rechtsprechung des EuGH

### 5.2.1. Die Rechtssachen Premiere League und Murphy

Unter bestimmten Gesichtspunkten kann das Urteil des EuGH in den Rechtssachen der *Premiere League*<sup>176</sup> als ein erster Riss in der Mauer der Vereinbarungen der territorialen Exklusivität auf dem Mediensektor angesehen werden. Bei der Rechtssache ging es um den Kauf und die Nutzung ausländischer Decoderkarten im Vereinigten Königreich, um Zugang zu verschlüsselten Satellitenübertragungen von Fußballspielen der britischen Premier League aus Griechenland zu erhalten. Diese ausländischen Decoderkarten sind im Vereinigten Königreich sehr beliebt, da sie es Zuschauern ermöglichen, Fußballspiele der Premier League im Fernsehen zu sehen und dabei sehr viel billiger sind als die Decoderkarten, die im Vereinigten Königreich verkauft werden. Personen, die im Vereinigten Königreich leben und eine solche Decoderkarte kaufen möchten, müssen eine falsche Identität und Adresse angeben, um die territorialen Einschränkungen zu umgehen, die von den rechtmäßigen Rechteinhabern festgelegt wurden.

Der Inhaber der Medienrechte an der Premier League, die FAPL, schließt Lizenzvereinbarungen mit Rundfunkanstalten ab, die ihnen die ausschließlichen Übertragungsrechte für die Live-Übertragung von Spielen der Premier League nach dem Grundsatz der Territorialität einräumen. Die Lizenzvereinbarung enthält auch die Verpflichtung, dass die Rundfunkanstalt ihr Satellitensignal verschlüsseln muss und untersagt Rundfunkanstalten, Decoderkarten an Personen zu verkaufen, die nicht in dem Mitgliedstaat leben, in dem die Lizenz vergeben wurde.

Die FAPL strengte zwei Gerichtsverfahren an, um die Einfuhr von Decoderkarten aus Griechenland in das Vereinigte Königreich zu stoppen.<sup>177</sup> Der High Court of England and Wales hat dem EuGH bezüglich beider Verfahren mehrere Fragen zur Vorabscheidung vorgelegt. In ihrem Schlussantrag vom 3. Februar 2011<sup>178</sup> stellte die Generalanwältin fest, dass Exklusivrechte eine Aufteilung des Binnenmarkts in voneinander getrennte nationale Märkte bewirken und eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit darstellen. Die Generalanwältin betonte, dass für die wirtschaftliche Verwertung der Rechte eine solche Aufteilung des Binnenmarktes nicht erforderlich sei, da für die ausländischen Decoderkarten Gebühren entrichtet wurden. Der Generalanwältin zufolge sollten diese Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durch Handelsformen ausgeglichen werden, die in der Logik des Binnenmarktes liegen.

In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass Regelungen im Recht des Vereinigten Königreichs, welche die Einfuhr, den Verkauf oder die Verwendung ausländischer Decoderkarten verbieten, im Widerspruch zu dem freien Dienstleistungsverkehr stehen, der in Artikel 56 AEUV verankert ist. Nach Auffassung des EuGH können diese Regelungen auch nicht durch das Ziel gerechtfertigt werden, die Rechte des geistigen Eigentums schützen zu wollen, da die griechischen

---

<sup>176</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Oktober 2011, verbundene Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, *Fußball Association Premier League Ltd und andere gegen QC Leisure und andere (C-403/08) und Karen Murphy gegen Media Protection Services Ltd (C-429/08)*, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=110361&doclang=de>.

<sup>177</sup> Die Rechtssache C-403/08 bezieht sich auf zivilrechtliche Maßnahmen, die von der FAPL gegen die Nutzung ausländischer Decoderkarten angestrengt wurden; die Rechtssache C-429/08 betrifft strafrechtliche Verfahren gegen die Betreiberin einer Gastwirtschaft, die eine griechische Decoderkarte nutzte, um Begegnungen der Premier League zu zeigen.

<sup>178</sup> Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott, Rechtssachen C-403/08 and C-429/08, 3. Februar 2011, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=1&part=1&mode=lst&docid=84316&occ=first&dir=&cid=678351>.





Rundfunkanstalten im Besitz einer rechtmäßigen Lizenz der Premier League waren und die Gebühren für die ausländischen Decoderkarten entrichtet worden waren. Solche ausländischen Karten wurden nicht als „illegale Vorrichtungen“ im Sinne der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten angesehen.<sup>179</sup> Nach Auffassung des EuGH umfasst der Begriff „illegale Vorrichtung“ weder ausländische Decodiervorrichtungen, die unter Angabe eines falschen Namens und einer falschen Anschrift beschafft wurden, noch ausländische Decodiervorrichtungen, die unter Verstoß gegen eine vertragliche Beschränkung verwendet worden sind, wonach ihre Nutzung nur zu privaten Zwecken erlaubt ist. Artikel 56 AEUV steht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wonach im Inland die Einfuhr, der Verkauf und die Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen, die den Zugang zu einem kodierten Satellitenrundfunkdienst aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen, der nach der Regelung des erstgenannten Staates geschützte Gegenstände umfasst, rechtswidrig sind.

Der wahrscheinlich wichtigste Teil des Urteils betrifft jedoch das System der gebietsabhängigen ausschließlichen Lizenzvereinbarungen, das von der FAPL geschaffen worden war. Der EuGH war der Auffassung, dass die Klauseln eines Vertrags über eine ausschließliche Lizenz zwischen einem Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums und einem Sendeunternehmen eine nach Art. 101 AEUV verbotene Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sofern sie dem Sendeunternehmen die Pflicht auferlegen, keine, den Zugang zu den Schutzgegenständen dieses Rechtsinhabers ermöglichenden Decodiervorrichtungen zum Zweck ihrer Verwendung außerhalb des vom Lizenzvertrag erfassten Gebiets zur Verfügung zu stellen. Das Gericht befand:

*dass der Umstand allein, dass der Rechtsinhaber einem einzigen Lizenznehmer das ausschließliche Recht eingeräumt hat, einen Schutzgegenstand von einem Mitgliedstaat aus über Rundfunk auszustrahlen und somit dessen Ausstrahlung durch Dritte in einem bestimmten Zeitraum zu verbieten, nicht für die Feststellung ausreicht, dass eine solche Vereinbarung einen wettbewerbswidrigen Zweck hat.*

Allerdings ist die Abschottung von Märkten mit dem Ziel, künstliche Preisunterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen und die Gewinne zu maximieren (d.h. Preisdiskriminierung), mit dem grundlegenden Ziel des Vertrags nicht vereinbar. In diesem Fall gilt die Ausnahmeregelung von Artikel 101 Abs. 3 AEUV für die gebietsabhängigen Beschränkungen nicht. Diese lässt Ausnahmen nur für den Fall zu, dass sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.

Nach Auffassung des Gerichts garantiert das Urheberrecht den Rechteinhabern nicht, dass sie die höchstmögliche Vergütung verlangen können; diesen Rechteinhabern wird lediglich eine „angemessene Vergütung“ für jede Nutzung der Schutzgegenstände gesichert. Um aber angemessen zu sein, muss eine solche Vergütung in einem vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung stehen. Insbesondere muss sie mit der tatsächlichen oder potenziellen Zahl der Personen im Zusammenhang stehen, die in ihren Genuss kommen oder kommen wollen. Lizenzentnahmen aus kodierten Satellitenübertragungen können sich auf die Zuschauer in dem Mitgliedstaat stützen, in dem der Inhalt ausgestrahlt wird, und auf die Zuschauer in den Staaten, in denen die Sendung empfangen wird. In diesem Fall haben die Rechteinhaber jedoch eine

<sup>179</sup> Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998L0084:DE:HTML>.



Premiumzahlung im Austausch für die Garantie einer absoluten gebietsabhängigen Exklusivität erhalten. Dies hat wiederum zur Entstehung künstlicher Preisunterschiede zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten geführt.<sup>180</sup>

---

<sup>180</sup> Im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 3. Februar 2012 entschied der High Court of England and Wales, dass Gaststätteninhaber im Vereinigten Königreich Spiele der Premier League legal unter Verwendung ausländischer Satellitendecoder zeigen dürfen, sofern sie eine Cleanfeed-Aufzeichnung der Spiele erhalten, den Ton lediglich bei Live-Übertragungen senden und keine Eintrittsgebühren verlangen. Am 24. Februar 2012 hob der High Court auch das Urteil gegen Karen Murphy auf. Zu einer kurzen Beschreibung dieser beiden Urteile siehe Angelopoulos Ch., „Vereinigtes Königreich - High Court entscheidet in Satellitendecoder-Streit“, IRIS 2012-4/27, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/4/article27.de.html>.



## 6. Aktueller Stand

### 6.1. Die Überarbeitung der AVMD-Richtlinie

Die Bestimmungen über große Ereignisse und Kurzberichterstattung sind in einigen der wenigen Artikel der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthalten, die nicht durch den Änderungsvorschlag verändert wurden,<sup>181</sup> der am 25. Mai 2016 von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde.<sup>182</sup> In der Ex-post REFIT-Bewertung<sup>183</sup>, die zusammen mit dem Vorschlag vorgelegt wurde, erwähnte die Kommission die öffentliche Konsultation, die von Juli bis September 2015 durchgeführt wurde<sup>184</sup> und die insgesamt positive Bewertung der Funktionsweise dieser beiden Vorschriften unter unterschiedlichen Gesichtspunkten. Sie betonte (Hervorhebung durch den Autor):

- Die Vorschriften haben gezeigt, dass sie sowohl den Anforderungen an die *Relevanz* als auch an die *Effizienz* für die Förderung von Medienpluralismus und des Rechts auf Information entsprechen;
- die Vorschriften haben zu einem EU-Mehrwert beigetragen, und zwar durch das System der gegenseitigen Anerkennung bei großen Ereignissen und durch die Tatsache, dass sie eine wichtige Begleiterscheinung des freien Verkehrs von audiovisuellen Mediendiensten bei der Kurzberichterstattung darstellen;
- es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben, und die Ziele nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies bedeutet, dass die Anforderung an die *Effizienz* erfüllt wurde;
- die Vorschriften funktionieren in einem ergänzenden Rahmen mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und erfüllen daher auch die Anforderung an die *Kohärenz*.

---

<sup>181</sup> Zu einer Zusammenfassung der geltenden Regeln der AVMD-Richtlinie und dem Vorschlag der Kommission siehe die Tabelle, die von der Universität Luxemburg erstellt wurde,

[http://www.de.uni.lu/recherche/fdef/droit\\_des\\_medias/audiovisual\\_media\\_services\\_directive/avmsd\\_reform\\_proposal\\_2016](http://www.de.uni.lu/recherche/fdef/droit_des_medias/audiovisual_media_services_directive/avmsd_reform_proposal_2016).

<sup>182</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten vom 25. Mai 2016, COM/2016/0287 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1464618463840&uri=COM:2016:287:FIN>.

<sup>183</sup> Europäische Kommission, Ex-post REFIT evaluation of the Audiovisual Media Services Directive 2010/13/EU vom 25. Mai 2016, SWD(2016) 170 final, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ex-post-refit-evaluation-audiovisual-media-services-directive-201013eu>.

<sup>184</sup> Europäische Kommission, Synopsis report of the Public consultation on Directive 2010/13/EU on Audiovisual Media Services (AMDS-Directive) - A media framework for the 21st century, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/report-public-consultation-review-audiovisual-media-services-directive-avmsd>.



Wie weiter in der Folgenabschätzung ausgeführt,<sup>185</sup> die zusammen mit dem Vorschlag vorgelegt wurde, hat die Kommission festgestellt, dass unter den Interessenvertretern eine allgemeine Unterstützung für den Erhalt des Status quo überwiegt. Die vorgeschlagene Lösung entspricht daher der Option des „Status quo“, die in der vorläufigen Folgenabschätzung aufgeführt wurde<sup>186</sup>. Diese vorläufige Folgenabschätzung war zur Einleitung des Revisionsprozesses verabschiedet worden: *„In Bezug auf die Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, Kurzberichterstattung und das Recht auf Gegendarstellung gibt es die Möglichkeit die Beibehaltung des Status quo zu wählen und die Möglichkeit „andere Optionen“ zu wählen, die von den Beteiligten angegeben werden sollen.“*

Die Option „Status quo“ bedeutet, dass für diese beiden Rechtsvorschriften in dem Kommissionsvorschlag keine Regelungsoption vorgeschlagen wird. Sollte der Revisionsprozess in einer Bestätigung des Kommissionsvorschlags in Bezug auf die Berichterstattung über bedeutende Ereignisse und Kurzberichterstattungsrechte münden, so würde der Geltungsbereich von Artikel 14 und 15 auf Rundfunkanstalten begrenzt bleiben, die in einem der Mitgliedstaaten ihren Sitz haben. Abrufdienste würden nicht in den Geltungsbereich einbezogen – dies würde der Tatsache entsprechen, dass der Premiumwert dieser Großereignisse darin liegt, dass es sich um Live-Veranstaltungen handelt, die nur dann attraktiv sind, wenn sie stattfinden (eine Ausnahme gilt für die zeitversetzte Berichterstattung bei einer erheblichen Zeitverschiebung). Allerdings würden Rechteinhaber, die nicht in dem Gebiet ansässig sind, ebenfalls ausgeschlossen bleiben. Dies könnte zu Problemen bei der Auslegung führen.

## 6.2. Sportgroßveranstaltungen in Zukunft

Die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für die Gesellschaft wurde vor kurzem vom Rat der Europäischen Union bekräftigt.<sup>187</sup>

*Sportgroßveranstaltungen können eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Region oder Stadt spielen und bei einer möglichst früh einsetzenden sorgfältigen Planung erhebliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen entfalten. Der bleibende Nutzen und die Nachhaltigkeit von Sportgroßveranstaltungen dürften sowohl für deren Legitimität als auch für die Unterstützung dieser Veranstaltungen von großer Bedeutung.*

Die Anerkennung der positiven Wirkungen, die Sportgroßveranstaltungen auf die Gesellschaft haben können, impliziert gleichzeitig, dass die Übertragung der Veranstaltung wichtig ist, da es unwahrscheinlich ist, dass jeder, der an einer solchen Veranstaltung interessiert ist, sie auch vor Ort

---

<sup>185</sup> Europäische Kommission, Impact Assessment accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2010/13/EU of 25 May 2016, SWD(2016) 168 final, und Executive summary of the Impact assessment, SWD(2016) 169 final, beide unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/impact-assessment-accompanying-proposal-updated-audiovisual-media-services-directive>.

<sup>186</sup> Europäische Kommission, Inception impact assessment vom Oktober 2015, [http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2015\\_cnect\\_006\\_cwp\\_review\\_avmsd\\_iaa\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2015_cnect_006_cwp_review_avmsd_iaa_en.pdf).

<sup>187</sup> Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9644-2016-INIT/de/pdf>.



sehen kann. Das heißt auch, dass die Übertragung solcher Veranstaltungen im frei empfangbaren Fernsehen eine wichtige Voraussetzung ist, um das Recht der Bürger auf Information zu gewährleisten.

Bis jetzt waren es traditionell nationale Rundfunkveranstalter, die den audiovisuellen Zugang zu Sportgroßveranstaltungen sichergestellt haben. Der europäische Sender Eurosport, der seit seinem Start nach der Initiative der Europäischen Rundfunkunion im Jahr 1989 mit Problemen zu kämpfen hatte, hat sich nie für den Erwerb von Rechten für Premiumveranstaltungen interessiert.

Dies änderte sich jedoch 2015, als der US-amerikanische Sender Discovery Communications Eurosport übernahm. Eurosport hat sich die Rechte für die Olympischen Spiele von 2018 bis 2024 in 50 Ländern gesichert, d.h. für alle Gebiete in Europa mit Ausnahme der Russischen Föderation, und für alle Plattformen.<sup>188</sup> Für Frankreich und das Vereinigte Königreich erhielt Eurosport die Rechte nur für die Spiele 2022 und 2024, und im Vereinigten Königreich wurden die Rechte für die Übertragung der Spiele 2022 und 2024 im frei empfangbaren Fernsehen in Unterlizenz an die BBC vergeben. Die Pay-TV-Rechte gelten für die Spiele 2018 und 2020.<sup>189</sup>

Da Eurosport der französischen Rechtsprechung untersteht, gelten die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie,<sup>190</sup> und dies erklärt auch, warum es in Europa so viele Verträge über Unterlizenzen mit frei empfangbaren Fernsehsendern gibt (von denen viele öffentlich-rechtliche Sender sind);<sup>191</sup> es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft ein Unternehmen aus einem Nicht-EU-Land sich um die Sportrechte bewirbt, die unter die Liste von Ereignissen von erheblicher Bedeutung für alle EU-Länder fallen. Wie sich dies auf die Einhaltung der Ziele des Medienpluralismus und das Recht auf Information unter der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Sollten Artikel 14 und 15 der AVMD-Richtlinie unverändert bleiben, dann besteht die Gefahr, dass die Mechanismen der Richtlinie (die ausdrücklich geschaffen wurden, um ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen Exklusivrechten und dem Recht der Bürger auf Information durch die Berichterstattung über die Veranstaltungen) nicht anwendbar sind, wenn die Übertragungsrechte

<sup>188</sup> Albanien, Andorra, Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich,\* Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich,\* Staat Vatikanstadt. Siehe IOC (International Olympic Committee) News, "IOC awards all TV and multiplatform broadcast rights in Europe to Discovery and Eurosport for 2018-2024 Olympic Games", 29. Juni 2015,

<https://www.olympic.org/news/news/2015/09/23/15/12/53/ioc%20awards%20all%20tv%20and%20multiplatform%20broadcast%20Rights%20in%20Europe%20to%20Discovery%20and%20Eurosport%20for%202018-2024%20Olympic%20Games>.

<sup>189</sup> BBC Media Centre, "BBC and Discovery Communications sign long-term Olympic Games partnership", 2. Februar 2016, <http://www.bbc.co.uk/mediacentre/latestnews/2016/olympics-rights>.

<sup>190</sup> Siehe Dupont-Calbo J., "Eurosport change de dimension en misant plus d'un milliard sur les JO", Les Echos, 29. Juni 2015, [http://www.lesechos.fr/29/06/2015/leechos.fr/021172329694\\_eurosport-change-de-dimension-en-misant-plus-d-un-milliard-sur-les-jo.htm](http://www.lesechos.fr/29/06/2015/leechos.fr/021172329694_eurosport-change-de-dimension-en-misant-plus-d-un-milliard-sur-les-jo.htm).

<sup>191</sup> Das ist zum Beispiel der Fall bei der ORF in Österreich, <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/discovery-communications-and-orf-sign-olympic-games-agreement/>; HRT in Kroatien, YLE in Finnland, Tschechisches Fernsehen in der Tschechischen Republik; <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/discovery-communications-and-croatian-radiotelevision-sign-olympic-games-agreement/>; RTE in Irland, <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/discovery-communications-partners-with-rte-to-secure-free-to-air-rights-for-2018-and-2020-olympic-games/>; NOS in den Niederlanden, <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/discovery-communications-and-nos-sign-olympic-games-agreement/>; TV Norge in Norwegen und Kanal 5 in Schweden, <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/discovery-communications-unveils-olympic-games-coverage-plans-in-norway-sweden-starting-with-pyeongchang-2018/>; SRG SSR in der Schweiz, <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/swiss-viewers-to-enjoy-enhanced-olympic-games-coverage-following-new-discovery-communications-and-srg-ssr-agreement/>; BBC im Vereinigten Königreich, <https://corporate.discovery.com/discovery-newsroom/bbc-discovery-communications-sign-long-term-olympic-games-partnership/>.



von einem Unternehmen erworben werden, das aus einem Nicht-EU-Land stammt. Es sei denn, die Inhaber der Exklusivrechte haben ihren Sitz in einem Land, das zu den Unterzeichnern des Europäischen Abkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen gehört. Für die Kurzberichterstattung könnten neben den Bestimmungen des EÜGF die allgemeinen Bestimmungen über Ausnahmen vom Urheberrecht einen angemessenen Schutz gegenüber dritten Parteien gewähren, die zu den Unterzeichnern der Berner Konvention gehören.<sup>192</sup>

---

<sup>192</sup> WIPO, Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, [http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file\\_id=283698](http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=283698).



## Anhang







## Tabelle 1. Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in den 28 EU-Mitgliedstaaten (Juni 2016)

Zusätzliche Informationen über die Art der Berichterstattung, falls in den nationalen Rechtsvorschriften angegeben

	Direktübertragung und Gesamtberichterstattung	Teilberichterstattung	Direkt-/zeitversetzte Übertragung – Gesamt-/Teilberichterstattung	Direktübertragung oder zeitversetzte Übertragung	Zeitversetzte Teilberichterstattung			
	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
Österreich <sup>193</sup>	X	X	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele, Endspiele und Spiele der Nationalmannschaft (Herren)	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele, Endspiele und Spiele der Nationalmannschaft		Finalspiel des österreichischen Fußballpokals	Alpine Skiweltmeisterschaften, Nordische Skiweltmeisterschaften	FIS FIS Mitgeteilt

<sup>193</sup> Siehe [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001484](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001484) und <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32007D0477>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
Belgien <sup>194</sup>	X		Endrunden (Herren)	Endrunden (Herren)		Belgische Fußball-Landesmeisterschaft (Herren)	<p>Fußball: alle Spiele der belgischen Nationalmannschaft (Herren)</p> <p>Tennis: Roland Garros und Wimbledon, Viertelfinalspele, Halbfinalspiele und Endspiele mit Beteiligung eines belgischen Spielers oder einer belgischen Spielerin; Davis Cup und Fed Cup, Viertelfinalspele, Halbfinalspiele und Endspiel mit Beteiligung der belgischen Mannschaft.</p> <p>Der Große Preis von Belgien der Formel 1</p> <p>Radrennen (Herren): Tour de France, Lüttich-Bastogne-Lüttich, Amstel Gold Race, Flandern-Rundfahrt, Paris-Roubaix, Mailand-San Remo, Belgische Meisterschaft der Profiradrennfahrer auf der Straße, Weltmeisterschaft der Profiradrennfahrer auf der Straße.</p>	Mitgeteilt

<sup>194</sup> Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007D0479>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
(FL) <sup>195</sup>					Spiele mit Beteiligung belgischer Vereine; Endspiel und Halbfinalspiele		Querfeldeinradrennen: belgische Meisterschaften und die Straßenweltmeisterschaften für Profiradrennfahrer (Herren)  Tennis: Australian Open und US Open, Viertelfinal- und Halbfinalspiele und Endspiel mit Beteiligung eines belgischen Spielers oder einer belgischen Spielerin	
							Radrennen: Paris-Tours und Lombardei-Rundfahrt	
(FR) <sup>196</sup>		X			Spiele mit Beteiligung belgischer Vereine		Leichtathletik-Weltmeisterschaften mit Beteiligung belgischer Athleten  Ivo Van Damme-Memorial	
Bulgarien <sup>197</sup>	X	X	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele und Spiele der Nationalmannschaft	Halbfinalspiele und Endspiel sowie Spiele der Nationalmannschaft		Endspiel der bulgarischen Landesmeisterschaft	Internationale Begegnungen der Basketball- und Volleyball-Nationalmannschaften (Herren); Ski-Weltcup (Ski-alpin); Wrestling-Weltmeisterschaft; Gymnastik-Weltmeisterschaft und World Cup	Nur national
			Endspiel	Endspiel				

<sup>195</sup> Siehe [www.vlaamse-regulator-media.be/sites/default/files/decreet\\_17\\_januari\\_2014\\_2.pdf](http://www.vlaamse-regulator-media.be/sites/default/files/decreet_17_januari_2014_2.pdf).

<sup>196</sup> Siehe [www.csa.be/system/documents\\_files/200/original/CAV\\_Avis\\_20001011\\_arrete\\_evenements\\_interets\\_majeurs.pdf?1299596328](http://www.csa.be/system/documents_files/200/original/CAV_Avis_20001011_arrete_evenements_interets_majeurs.pdf?1299596328).

<sup>197</sup> Siehe [www.cem.bg/downloadFile.php?file=74d33c971d.pdf](http://www.cem.bg/downloadFile.php?file=74d33c971d.pdf).



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Kroatien</b> <sup>198</sup>	Eröffnungs- und Abschlussfeier, alle Endspiele, alle Wettbewerbe mit kroatischer Beteiligung	Eröffnungs- und Abschlussfeier, alle Endspiele, alle Wettbewerbe mit kroatischer Beteiligung	Eröffnungsspiel, Endspiel und alle Spiele mit Beteiligung der Nationalmannschaft	Eröffnungsspiel, Endspiel und alle Spiele mit Beteiligung der Nationalmannschaft	Spiele kroatischer Mannschaften, einschließlich Qualifikation		<p>Endrunden mit Beteiligung kroatischer Athleten;</p> <p>Fußball: alle Spiele mit Beteiligung kroatischer Mannschaften</p> <p>Basketball und Handball: Halbfinalspiele und Endspiele sowie Spiele der Nationalmannschaften bei Welt- und Europameisterschaften</p> <p>Wasserball: Endspiele und Spiele der Nationalmannschaften bei Welt- und Europameisterschaften, EHF Champions League-Spiele mit kroatischer Beteiligung, ab der Viertelfinalsphase</p> <p>Schwimmen: Endrunden mit Beteiligung kroatischer Schwimmer bei Welt- und Europameisterschaften</p> <p>Tennis: Endspiele der US Open, Australian Open, Roland Garros und Wimbledon mit Beteiligung kroatischer Spieler; Endspiele von ATP- und WTA-Turnieren in Kroatien</p> <p>Ski-Weltcup-Rennen in Kroatien</p>	Nur national

<sup>198</sup> Siehe [http://www.e-mediji.hr/files/podzakonski/2009\\_41.pdf](http://www.e-mediji.hr/files/podzakonski/2009_41.pdf).



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Zypern</b>								Liste wird derzeit diskutiert
<b>Tschechische Republik</b> <sup>199</sup>	X	X	Alle Spiele der Nationalmannschaften; Halbfinalspiele und Endspiel	Alle Spiele der Nationalmannschaften; Halbfinalspiele und Endspiel			Eishockey-Weltmeisterschaft (alle Spiele der Nationalmannschaft; Halbfinalspiele und Endspiel); Leichtathletik-Weltmeisterschaft	Nur national
<b>Dänemark</b> <sup>200</sup>	Die Spiele in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlussfeier	Die Spiele in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlussfeier	Alle Spiele mit dänischer Beteiligung, einschließlich Qualifikationsspiele, Halbfinal- und Endspiele (Herren)	Alle Spiele mit dänischer Beteiligung, einschließlich Qualifikationsspiele, Halbfinal- und Endspiele (Herren)			Welt- und Europameisterschaften im Handball: alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie Halbfinal- und Endspiele und Qualifikationsspiele (Männer und Frauen)	Mitgeteilt
<b>Estland</b>								Keine Liste

<sup>199</sup> Siehe [www.zakonyprolidi.cz/cs/2001-233](http://www.zakonyprolidi.cz/cs/2001-233).

<sup>200</sup> Siehe [www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=169537](http://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=169537) and <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015D1097>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
Finnland <sup>201</sup>	X	X	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele und Endspiel sowie die Spiele der finnischen Nationalmannschaft	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele und Endspiel sowie die Spiele der finnischen Nationalmannschaft			Eishockey-Weltmeisterschaften der Männer, Endrunde: Halbfinalspiele, Endspiel und Spiele mit Beteiligung der finnischen Nationalmannschaft	Mitgeteilt
			Viertelfinalspiele	Viertelfinalspiele			Eishockey-Weltmeisterschaft der Männer: andere Spiele; Nordische Ski-Weltmeisterschaften; World Ski Championships; Leichtathletik-Welt- und Europameisterschaften;	

<sup>201</sup> Siehe [www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2007/20070199](http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2007/20070199) and [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2007.180.01.0038.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2007.180.01.0038.01.ENG).



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
Frankreich <sup>202</sup>	X	X	Eröffnungsspiel, Halbfinale und Finale	Halbfinalespiele und Finale	Champions League-Endspiel; UEFA Cup Endspiel mit Beteiligung einer französischen Mannschaft	Endspiel des französischen Pokalwettbewerbs; Endspiel der französischen Rugby-Meisterschaft;	<p>Fußball: die im FIFA-Kalender vorgesehenen Spiele der französischen Nationalmannschaft;</p> <p>Rugby: Rugby-Turnier der sechs Nationen; Halbfinalespiele und Endspiel des Rugby-Weltcups;</p> <p>Tennis: Finale Herren- und Damen-Einzel des Tennisturniers von Roland Garros;</p> <p>Finale des Rugby-Europacups, wenn sich dafür eine französische Mannschaft qualifiziert hat; Halbfinale und Finale des Davis Cup; Finale (Damen und Herren) der Basket-Welt- und Europameisterschaft und der Handball-Welt- und Europa-Meisterschaft;</p> <p>Formel 1, Großer Preis von Frankreich; Paris-Roubaix</p>	Mitgeteilt
							Die Leichtathletik-Weltmeisterschaften	
							Tour de France	

<sup>202</sup> Siehe [www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000786247](http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000786247) and [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2007.180.01.0033.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2007.180.01.0033.01.ENG).



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Deutschland</b> <sup>203</sup>	X	X	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele, Endspiel und alle Spiele mit Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft	Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele, Endspiel und alle Spiele mit Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft	Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften bei deutscher Beteiligung	Die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes	Die Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft	Mitgeteilt
<b>Griechenland</b>								Liste wird derzeit diskutiert
<b>Ungarn</b>								Liste wird derzeit diskutiert
<b>Irland</b> <sup>204</sup>	X		Die Heim- und Auslandsspiele Irlands bei der Qualifikation und das Finale; Eröffnungsspiele, Halbfinalspiele und das Endspiel bei der Fußballweltmeisterschaft	Die Heim- und Auslandsspiele Irlands bei der Qualifikation und das Finale; die Eröffnungsspiele, Halbfinalspiele und das Endspiel		Endspiele der gesamtirischen Fußball- und Hurling-Meisterschaften, der Nations Cup auf der Dublin Horse Show	Sämtliche Spiele mit irischer Beteiligung bei der Six Nations Rugby Football Championship Die Spiele der irischen Nationalmannschaft beim Finale der Rugby-Weltmeisterschaft; das Irish Grand National und das Irish Derby	Mitgeteilt

<sup>203</sup> Siehe [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/RFunkStVertr-4?AspxAutoDetectCookieSupport=1](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/RFunkStVertr-4?AspxAutoDetectCookieSupport=1) and <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007D0476>.

<sup>204</sup> Siehe [www.irishstatutebook.ie/eli/2003/si/99/made/en/print](http://www.irishstatutebook.ie/eli/2003/si/99/made/en/print) and <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L .2007.180.01.0017.01.ENG>.





	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Italien</b> <sup>205</sup>	X	X	Das Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft der Fußball-Weltmeisterschaft	Das Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft	Das Endspiel und die Halbfinalspiele der Champions League und der Europa League, an denen italienische Mannschaften teilnehmen		<p>Fußball: alle Heim- und Auslandsspiele der italienischen Fußball-Nationalmannschaft im Rahmen offizieller Wettbewerbe;</p> <p>Der Giro d'Italia; der Große Preis von Italien in der Formel 1 und der Große Preis von Italien in der Moto GP (Motorradrennen);</p> <p>Falls die italienische Nationalmannschaft teilnimmt: die Halbfinal- und Endspiele der Basketball-, Wasserball-, Volleyball- und Rugby-Weltmeisterschaften, die Spiele des Rugby-Sechs-Nationen-Turniers, des Davis Cup und Fed Cup, Rom-Masters-Turnier (an denen italienische Sportler teilnehmen);</p> <p>Die Straßenweltmeisterschaft im Radsport</p>	Mitgeteilt

<sup>205</sup> Siehe [www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2012/04/19/12A04305/sg;jsessionid=EwzMqFFIsB1H-BEg+9Lywg...ntc-as1-guri2a](http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2012/04/19/12A04305/sg;jsessionid=EwzMqFFIsB1H-BEg+9Lywg...ntc-as1-guri2a) und <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012D0394>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Lettland</b> <sup>206</sup>	X	X	Endrunde	Endrunde		Eröffnungsfeier der Lettischen Olympiade	Endspiel der Hockey-Weltmeisterschaft; Welt- und Europameisterschaften, die in Lettland stattfinden	Nur national
<b>Litauen</b> <sup>207</sup>	Eröffnungs- und Abschlussfeier, Halbfinalspiele und Endspiel der Basketball- und Fußballturniere und der Wettbewerbe, an denen litauische Athleten teilnehmen	Eröffnungs- und Abschlussfeier und Wettbewerbe, an denen litauische Sportler teilnehmen	Halbfinal- und Endspiele	Halbfinal- und Endspiele			Halbfinalspiele und Endspiel von Welt- und Europameisterschaften und alle Spiele, an denen die litauische Basketball-Herrennationalmannschaft teilnimmt; Qualifikationsspiele der Basketballturniere für die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaft und die EuroBasket (Basket-Europameisterschaft); ULEB Euro League (Wettbewerb für europäische Basketball-Vereinsmannschaften der Männer): Spiele mit Beteiligung litauischer Mannschaften	Nur national
<b>Luxemburg</b> <sup>208</sup>								Keine Liste

<sup>206</sup> Siehe <http://m.likumi.lv/doc.php?id=225272>.

<sup>207</sup> Siehe [www.rtk.lt/content/uploads/2015/09/LRTK-ataskaita-2013.pdf](http://www.rtk.lt/content/uploads/2015/09/LRTK-ataskaita-2013.pdf).

<sup>208</sup> Es gibt eine besondere Liste nationaler Ereignisse, die für den öffentlich-rechtlichen Auftrag des einzigen landesweiten luxemburgischen Senders gilt: für RTL Télé Lëtzebuerg.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Malta</b> <sup>209</sup>	Eröffnungsfeier und nationale Teilnahme		Eröffnungsfeier, Eröffnungsspiel, die Viertel- und Halbfinalspiele, das Spiel um den dritten Platz und das Endspiel	Eröffnungsfeier, Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel	Endspiel und Halbfinalspiele der Champions League und der Europa League		Heim- und Auslandsspiele der maltesischen Fußball-Nationalmannschaft; Die Eröffnungsfeier und die Endspiele, die am letzten Tag der Spiele der kleinen Staaten von Europa stattfinden; Die März- und September-Regatta	Nur national
<b>Niederlande</b> <sup>210</sup>	X	X	Die gesamte Endrunde	Die gesamte Endrunde	Champions League und UEFA Europa League: die Spiele holländischer Vereine und Endspiele, unabhängig von einer holländischen Beteiligung	Spiele der nationalen Meisterschaften, die Halbfinalspiele und das Endspiel; Elfstedentocht (Natureis-Langstreckenrennen im Eisschnelllauf)	Tennis: Wimbledon und Roland Garros: die Spiele im Tennis-Einzel holländischer Teilnehmer; die Halbfinalspiele und Endspiele, unabhängig von einer holländischen Beteiligung Radrennen (Tour de France, Weltmeisterschaft, die Classics); TT Assen Motorradrennen	Nur national

<sup>209</sup> Siehe [www.ba-malta.org/file.aspx?f=105](http://www.ba-malta.org/file.aspx?f=105).

<sup>210</sup> Siehe [www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/kamerstukken/2005/10/14/vragen-van-raak-sp-over-definitie-evenementen/kamervragen-2004-antwoorden-9272.pdf](http://www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/kamerstukken/2005/10/14/vragen-van-raak-sp-over-definitie-evenementen/kamervragen-2004-antwoorden-9272.pdf) und <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2015-375.html>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
						Alle Spiele der höchsten Liga des niederländischen Profifußballs; nationale Pokalspiele, Viertelfinalspiele	Paralympische Sommer- und Winterspiele; Leichtathletik (Damen und Herren): Outdoor-Weltmeisterschaft und Europameisterschaft; Die Spiele der niederländischen Nationalmannschaft: - Schwimmen: Welt- und Europacup Männer/ Frauen - Hockey: Welt- und Europacup Männer/ Frauen Tennis (Damen und Herren): Wimbledon, Roland Garros, US Open und Australian Open, die Spiele im Tennis-Einzel holländischer Teilnehmer	
<b>Polen</b> <sup>211</sup>	<b>X</b>	<b>X</b>	Halbfinalspiele und Endspiele mit Beteiligung der polnischen Nationalmannschaft	Halbfinalspiele und Endspiele mit Beteiligung der polnischen	Spiele mit Beteiligung polnischer Vereine innerhalb der Champions League und		Fußball: Fußballspiele mit Beteiligung der polnischen Nationalmannschaft an offiziellen Turnieren	Mitgeteilt

<sup>211</sup> Siehe [www.krrit.gov.pl/en/for-journalists/press-releases/news,1595,krrit-has-submitted-notification-of-a-list-of-major-events-to-the-ec.html](http://www.krrit.gov.pl/en/for-journalists/press-releases/news,1595,krrit-has-submitted-notification-of-a-list-of-major-events-to-the-ec.html) und <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015D0163>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
				Nationalmannschaft	im UEFA-Pokal		<p>Volleyball: Spiele mit Beteiligung polnischer Nationalmannschaften an den Volleyball-Weltmeisterschaften und – Europameisterschaften der Männer und Frauen, einschließlich Qualifikationsspielen; in Polen ausgetragene Spiele der Volleyball-World League der Männer;</p> <p>Handball: Halbfinalspiele and Finalsple der Handball-Weltmeisterschaft und Europameisterschaft der Männer sowie andere Spiele mit Beteiligung der polnischen Nationalmannschaft, einschließlich Qualifikationsspielen;</p> <p>Nordische Ski-Weltmeisterschaften; Skisprung-Weltcup-Wettbewerbe; Skilanglauf-Weltcup-Wettbewerbe der Frauen; Leichtathletik-Weltmeisterschaft</p>	



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Portugal</b> <sup>212</sup>	Eröffnungs- und Abschlussfeier, Wettbewerbe mit Beteiligung portugiesischer Athleten		Eröffnungs- und Abschlussfeier sowie Eröffnungsspiele, Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspiele	Alle Spiele der portugiesischen Nationalmannschaft	Endspiele; ein Spiel pro K.O.-Runde in der Champions League (beginnend mit den Viertelfinalspielen für die Europa League) mit portugiesischen Vereinen  Der UEFA Super Cup	Endspiel des portugiesischen Fußballpokals; ein Spiel für jeden Spieltag der Primeira Liga (zweite Abteilung) der nationalen Fußball-Meisterschaft (mit Beteiligung einer der 5 Top-Mannschaften der vorangegangenen Saison)	Volta a Portugal (Portugal-Rundfahrt) (Straßenrennen); Teilnahme portugiesischer Athleten und portugiesischer 'A'-Mannschaften in der Endspielphase von Welt- und Europameisterschaften verschiedener Sportarten;  Endspiel bei offiziellen internationalen Vereinswettbewerben mit Beteiligung portugiesischer Mannschaften bei Handball, Leichtathletik, Basketball, Rollhockey und Volleyball	Nur national
<b>Rumänien</b> <sup>213</sup>	<b>X</b>	<b>X</b>	Spiele, an denen die rumänische Nationalmannschaft teilnimmt, einschließlich Qualifikationsspielen	Spiele, an denen die rumänische Nationalmannschaft teilnimmt, einschließlich Qualifikationsspielen				Nur national

<sup>212</sup> Siehe [www.gmcs.pt/pt/despacho-n-138782013-lista-dos-acontecimentos-de-interesse-generalizado-do-publico-que-devem-ser-transmitidos-pela-televisao-em-sinal-aberto](http://www.gmcs.pt/pt/despacho-n-138782013-lista-dos-acontecimentos-de-interesse-generalizado-do-publico-que-devem-ser-transmitidos-pela-televisao-em-sinal-aberto).

<sup>213</sup> Siehe [www.cna.ro/HOT-RARE-Nr-47-din-16-ianuarie.html](http://www.cna.ro/HOT-RARE-Nr-47-din-16-ianuarie.html).



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
<b>Slowenien</b> <sup>214</sup>	X	X	Alle Spiele der slowenischen Nationalmannschaft (einschließlich der Qualifikationsspiele); Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele und Endspiel.  Sollte sich die slowenische Nationalmannschaft nicht qualifizieren, 10 ausgewählte Spiele	Alle Spiele slowenischer Vereine (einschließlich der Qualifikationsspiele), Eröffnungsspiel, Halbfinalspiele und Endspiel.  Sollte sich die slowenische Nationalmannschaft nicht qualifizieren 10 ausgewählte Spiele			Skisport: Weltmeisterschaften und Weltcups in alpinen und nordischen Disziplinen und Biathlon;  Basketball und Handball: Welt- und Europameisterschaften - alle Spiele mit Beteiligung slowenischer Mannschaften, Halbfinalspiele und Endspiele, Qualifikationsspiele slowenischer Mannschaften;  Leichtathletik-Welt- und Europameisterschaft, Gymnastik, Schwimmen und Radsport	Nur national
<b>Slowakei</b>								Liste wird derzeit diskutiert
<b>Spanien</b> <sup>215</sup>						Copa del Rey Endspiel und Halbfinalspiele; ein Spiel pro Spieltag der ersten spanischen Fußball-Liga		Nur national

<sup>214</sup> Siehe [www.mk.gov.si/fileadmin/mk.gov.si/pageuploads/Ministrstvo/Zakonodaja/Predpisi\\_v\\_pripravi/2014/najpom\\_dogodki.pdf](http://www.mk.gov.si/fileadmin/mk.gov.si/pageuploads/Ministrstvo/Zakonodaja/Predpisi_v_pripravi/2014/najpom_dogodki.pdf).

<sup>215</sup> Bis der unabhängige Staatsrat für audiovisuelle Medien (CEMA) eingesetzt ist (er ist bereits im Gesetz Nr. 7/2010 vorgesehen) ([www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2010-5292](http://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2010-5292)), enthält die Liste die Ereignisse, die in der sechsten Übergangsbestimmung des Gesetzes aufgeführt sind.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
Schweden								Liste wird derzeit diskutiert
Vereinigtes Königreich <sup>216</sup>	X	X	Endrunde	Endrunde		Endspiel um den Pokal des Fußballverbands des Vereinigten Königreichs (FA-Cup); das Endspiel um den Pokal des schottischen Fußballverbands (Scottish FA Cup) (in	Das Grand National; das Derby; die Endspiele des Tennisturniers in Wimbledon; Rugby: das Endspiel um den Challenge Cup der Rugby-Liga und die Rugby-Weltmeisterschaft	Mitgeteilt

<sup>216</sup> Siehe [http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/broadcast/other-codes/ofcom\\_code\\_on\\_sport.pdf](http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/broadcast/other-codes/ofcom_code_on_sport.pdf) und [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2007.295.01.0012.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2007.295.01.0012.01.ENG).





	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA Europacup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand der EU-Mitteilung am 30. Juni 2016
						Schottland)	<p>Rugby: Alle übrigen Spiele des Finalturniers der Rugby-Weltmeisterschaft; Spiele des Six-Nations-Rugby-Turniers mit Beteiligung von Nationalmannschaften des Vereinigten Königreichs;</p> <p>die Spiele außerhalb der Endspiele des Tennisturniers in Wimbledon;</p> <p>Kricket: Weltmeisterschaft (Endspiel, Halbfinalspiele und Spiele mit Beteiligung von Nationalmannschaften des Vereinigten Königreichs) und die Cricket-Testspiele in England;</p> <p>Leichtathletik-Weltmeisterschaft;</p> <p>Commonwealth Spiele;</p> <p>Der Ryder Cup; die offenen Golf-Meisterschaften</p>	

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle aus öffentlichen Quellen





**Tabelle 2. Vorschläge für Listen mit Ereignissen von großer gesellschaftlicher Bedeutung, über die derzeit noch beraten wird (Juni 2016)**

	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA- Europa Cup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand 30. Juni 2016
Zypern <sup>217</sup>	X		Endrunde (MUNDIAL)	Endrunde (EURO)	Endspiele u Spiele zyprischer Vereine; Qualifikationsspiele zyprischer Vereine	Endspiel der zyprischen Meisterschaft	Tennis: Viertelfinals, Halbfinals, Endspiele von Wimbledon, Australian Open, Roland Garros, Flushing Meadows, mit Beteiligung zyprischer Spieler	Nach dem Rückruf einer 2001 verabschiedeten Liste im Jahr 2010 sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen

<sup>217</sup> Siehe <http://www.sigmalive.com/sports/Fu%DFball/cyprus/a-league/52766/se-anoixti-zoni-athlitika-gegonota-meizonos-simasias>.



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA- Europa Cup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand 30. Juni 2016
Griechenland <sup>218</sup>					Endspiel der UEFA Europa League Endspiel der Champions League	Griechische Fußballmeisterschaft Griechische Basketball-Meisterschaft Superleague – das Klassifikationsspiel für die Ermittlung des Meisters bei einem Entscheidungsspiel	Falls griechische Mannschaften oder Athleten teilnehmen: Final 4 – Euroleague (Basketball); Final 4 Champions League (Wasserball Männer); Len Trophy; – falls griechische Mannschaften teilnehmen Final 4 – Euroleague (Wasserball Frauen); Europameisterschaft Wasserball (Männer und Frauen); Champions League Handball (Männer und Frauen); Volleyball Cup – Endspiel (Männer und Frauen); Volleyball Champions League (Männer und Frauen); Volleyball-Europameisterschaft (Männer und Frauen); internationale Tennisspiele; Athen-Marathon; die Rallye Griechenland (Rally Acropolis); Europa- und Weltmeisterschaften im Mannschafts- und Einzelsport	Derzeit wird auf Regierungsebene über eine Liste diskutiert. Die in dieser Tabelle aufgeführten Ereignisse waren in der Ministerentscheidung Nr. 26683/26.8.2014 (Amtsblatt B 2350/1.9.2014) enthalten. Diese Liste legte die Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung für die Jahre 2014-2015 fest. Die Entscheidung wurde zurückgezogen, weil das Verfahren nicht befolgt wurde.

<sup>218</sup> Siehe

<http://www.et.gr/idoocs->

[nph/search/pdfViewerForm.html?args=5C7QrtC22wE4q6ggiv8WTXdtvSoClrL8FT0YGU25CRp5MXD0LzQTLf7MGgcO23N88knBzLCmTXKaO6fpVZ6Lx3UnKI3nP8NxdnJ5r9cmWyJWelDvWS\\_18kAEhATUkJb0x1LldQ163nV9K--td6SiuZAYCGKN95k6PXE2F37b59V9wLk8zQMqjo9Ru4QA\\_1Et.](http://www.et.gr/idoocs-nph/search/pdfViewerForm.html?args=5C7QrtC22wE4q6ggiv8WTXdtvSoClrL8FT0YGU25CRp5MXD0LzQTLf7MGgcO23N88knBzLCmTXKaO6fpVZ6Lx3UnKI3nP8NxdnJ5r9cmWyJWelDvWS_18kAEhATUkJb0x1LldQ163nV9K--td6SiuZAYCGKN95k6PXE2F37b59V9wLk8zQMqjo9Ru4QA_1Et.)



	Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA- Europa Cup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/ Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand 30. Juni 2016
<b>Ungarn</b> <sup>219</sup>	X	X	Die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Herren	UEFA Fußball-Europameisterschaft	Endspiele der UEFA Champions League und der UEFA Europa League, Gruppenspiele der UEFA Champions League und der UEFA Europa League, K.O.-Runde mit Beteiligung ungarischer Mannschaften	Die Spiele der Fußball-Nationalmannschaft der Herren	Bei Beteiligung ungarischer Mannschaften oder Athleten: Spiele der Handball-Weltmeisterschaft und – Europameisterschaft (Männer und Frauen); Spiele der EHF Champions League (Europapokal-Wettbewerb Handball, Männer und Frauen) und Spiele des Europapokals der Cupsieger;  Spiele der Wasserball-Welt- und Europameisterschaft der Männer; Spiele der Wasserball-LEN Euroleague der Männer und des LEN-Pokals bei Beteiligung ungarischer Mannschaften; Spiele der Basketball-Welt- und Europameisterschaften der Männer und Frauen; Spiele der International League der Männer und Frauen; Spiele der Hockey-Weltmeisterschaft der Männer; die Kanu-Welt- und Europameisterschaft; die Schwimm-Welt- und Europameisterschaften; der Große Preis von Ungarn der Formel 1	die Konsultationen sind noch nicht abgeschlossen
<b>Slowakei</b> <sup>220</sup>	X	X	Halbfinalspiele und Endspiele sowie alle Spiele mit Beteiligung der slowakischen Nationalmannschaft	Halbfinalspiele und Endspiele sowie alle Spiele mit Beteiligung der slowakischen Nationalmannschaft	Halbfinalspiele und Endspiele bei Beteiligung slowakischer Vereine		Spiele der slowakischen Nationalmannschaft bei der Hockey-Weltmeisterschaft	die Konsultationen sind noch nicht abgeschlossen
<b>Schweden</b> <sup>221</sup>	X	X	Qualifikationsspiele und Endrunden mit schwedischer Beteiligung	Qualifikationsspiele und Endrunden mit schwedischer Beteiligung sowie		Vasaloppet (Wasalauf)	Ski: die FIS Nordische Ski-Weltmeisterschaft; die alpine Ski-Weltmeisterschaft;  Leichtathletik: die Leichtathletik-Weltmeisterschaft;	die Konsultationen sind noch nicht abgeschlossen Ein Vorschlag wurde dem

<sup>219</sup> Siehe [http://mediatanacs.hu/dokumentum/3140/1314771562kiemelt\\_esemenyek\\_meghallgatas\\_elokeszito\\_dok\\_final.pdf](http://mediatanacs.hu/dokumentum/3140/1314771562kiemelt_esemenyek_meghallgatas_elokeszito_dok_final.pdf).

<sup>220</sup> Siehe [www.rvr.sk/cms/data/modules/download/1192638978\\_material.pdf](http://www.rvr.sk/cms/data/modules/download/1192638978_material.pdf).

<sup>221</sup> Siehe [www.radioochtv.se/documents/uppdrag/evenemanglista%202016/evenemanglista%20160229.pdf](http://www.radioochtv.se/documents/uppdrag/evenemanglista%202016/evenemanglista%20160229.pdf).



Olympische Sommerspiele	Olympische Winterspiele	FIFA Fußball-Weltmeisterschaft	UEFA- Europa Cup	UEFA Champions League und Europa League	Nationale Meisterschaften/Wettbewerbe	Andere Sportveranstaltungen	Stand 30. Juni 2016
		Beteiligung sowie Halbfinalspiele und Endspiele (Männer und Frauen)	Halbfinalspiele und Endspiele (Männer und Frauen)			Eishockey: die IIHF-Weltmeisterschaft der Männer: Spiele mit schwedischer Beteiligung, Halbfinalspiele und Endspiele	Kulturministerium von der Medienregulierungsbehörde vorgelegt.



**Tabelle 3. Liste der Bestimmungen über die Kurzberichterstattung in den 28 EU-Mitgliedstaaten (Juni 2016)**

	Höchstdauer	Fristen für die Übertragung	Vergütung
<b>Österreich</b> <sup>222</sup>	Die zulässige Dauer der Kurzberichterstattung bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt des Ereignisses zu vermitteln und beträgt höchstens 90 Sekunden	längstens für die Dauer von sieben Tagen nach der Ausstrahlung	Der verpflichtete Fernsehveranstalter hat, sofern nicht anderes vereinbart wird, nur Anspruch auf den Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten
<b>Belgien (FL)</b> <sup>223</sup>	Auf die Zeit beschränkt, die für die Übertragung der notwendigen Informationen über das Ereignis erforderlich ist;  Für Sportwettbewerbe: höchstens 6 Minuten pro Sportdisziplin	Keine Einschränkung, solange eine „Verbindung mit dem Ereignis oder der Weiterverbreitung in Nachrichtenprogrammen besteht“  Kann archiviert werden	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Belgien (FR)</b> <sup>224</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Bulgarien</b> <sup>225</sup>	90 Sekunden	Zweite Nutzung des Berichts ist unzulässig, außer in Ausnahmefällen, um bestimmte Veranstaltungen besonders hervorzuheben und für Überblicke  Kann archiviert werden	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Kroatien</b> <sup>226</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die

<sup>222</sup> Siehe § 5 des österreichischen Bundesgesetzes über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (Fernseh-Exklusivrechtgesetz – FERG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001413>.

<sup>223</sup> Siehe Kapitel VI des Radio- und Fernsehgesetzes der Flämischen Gemeinschaft, [www.vlaamseregulatormedia.be/sites/default/files/act\\_on\\_radio\\_and\\_television\\_broadcasting.pdf](http://www.vlaamseregulatormedia.be/sites/default/files/act_on_radio_and_television_broadcasting.pdf).

<sup>224</sup> Siehe Artikel 3 des Gesetzes der französischen Gemeinschaft Belgiens über audiovisuelle Mediendienste, <http://www.csa.be/documents/1440>.

<sup>225</sup> Siehe Artikel 19 des bulgarischen Rundfunkgesetzes, [www.mtitc.government.bg/upload/docs/Radio\\_and\\_Television\\_Act\\_en.pdf](http://www.mtitc.government.bg/upload/docs/Radio_and_Television_Act_en.pdf).

<sup>226</sup> Siehe Artikel 45 des kroatischen Gesetzes über elektronische Medien, [www.e-mediji.hr/files/repozitorij/ELECTRONIC\\_MEDIA\\_ACT\\_12\\_December\\_2009.pdf](http://www.e-mediji.hr/files/repozitorij/ELECTRONIC_MEDIA_ACT_12_December_2009.pdf).



	Höchstdauer	Fristen für die Übertragung	Vergütung
<sup>227</sup>			durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Zypern</b>	180 Sekunden	Darf höchstens dreimal in 24 Stunden nach dem Ende des Ereignisses wiederholt werden	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Tschechische Republik</b> <sup>228</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs oder die Aufzeichnung entstehen
<b>Dänemark</b> <sup>229</sup>	90 Sekunden mit Ausnahmen in „besonderen Situationen“	Nur nach der Übertragung des Ereignisses  Darf so lange genutzt werden, wie das Ereignis aktuell ist	Keine Vergütung für Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs
<b>Estland</b> <sup>230</sup>	90 Sekunden	Die Bedingungen werden in der Vereinbarung zwischen dem Fernsehdienstanbieter, der im Besitz der Exklusivrechte ist, und dem Anbieter festgelegt, der die kurzen Auszüge nutzt	Nur für zusätzliche Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs zu dem Ereignis und des Signals stehen
<b>Finnland</b> <sup>231</sup>	90 Sekunden		
<b>Frankreich</b> <sup>232</sup>	90 Sekunden je Sendestunde  180 Sekunden pro Wettbewerbstag (für regelmäßige Wettbewerbe bezieht sich die Einschränkung auf den	Nur nach der Erstübertragung durch den Rechteinhaber	

<sup>227</sup> Siehe Artikel 28b des zypriotischen Radio- und Fernsehgesetzes Nr. 7/98, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/RTSA+2010+%28INFSO-2011-00133-00-00-EN-TRA-00%29.DOC>.

<sup>228</sup> Siehe Artikel 34 des tschechischen Radio- und Fernsehgesetzes Nr. 231/2001, [www.rtrv.cz/cz/static/cim-se-ridime/stavajici-pravni-predpisy/pdf/Act-on-RTV-broadcasting-reflecting-AVMD-RICHTLINIE.pdf](http://www.rtrv.cz/cz/static/cim-se-ridime/stavajici-pravni-predpisy/pdf/Act-on-RTV-broadcasting-reflecting-AVMD-RICHTLINIE.pdf) (in der englischen Übersetzung ist irrtümlich von 90 Minuten die Rede anstatt 90 Sekunden wie in der Originalfassung des Gesetzes, [www.rtrv.cz/cz/static/cim-se-ridime/stavajici-pravni-predpisy/pdf/231-2001.pdf](http://www.rtrv.cz/cz/static/cim-se-ridime/stavajici-pravni-predpisy/pdf/231-2001.pdf)).

<sup>229</sup> Siehe die Dänische Rechtsverordnung über Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Öffentlichkeit Nr. 106/2010, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/Ex.+Order+on+Short+News+Extracts+-+EN.doc>.

<sup>230</sup> Siehe Artikel 50 des estnischen Gesetzes über Mediendienste vom 16. Dezember 2010, [www.riigiteataja.ee/en/compare\\_original/506112013019](http://www.riigiteataja.ee/en/compare_original/506112013019).

<sup>231</sup> Siehe Artikel 48 des Vorschlags der finnischen Regierung an das Parlament zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Urheberrechtsgesetzes Nr. 87/2009, [www.edilex.fi/he/20090087](http://www.edilex.fi/he/20090087).

<sup>232</sup> Siehe EntschlieÙung Nr. 2014-43 des französischen CSA über die Bedingungen für die Übertragung von kurzen Auszügen über Sportwettbewerbe und anderen Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit, [www.csa.fr/Espace-juridique/Deliberations-et-recommandations-du-CSA/Recommandations-et-deliberations-du-CSA-relatives-a-d-autres-sujets/Deliberation-n-2014-43-du-1er-octobre-2014-relative-aux-conditions-de-diffusion-de-brefs-extraits-de-competitions-sportives-et-d-evenements-autres-que-sportifs-d-un-grand-interet-pour-le-public](http://www.csa.fr/Espace-juridique/Deliberations-et-recommandations-du-CSA/Recommandations-et-deliberations-du-CSA-relatives-a-d-autres-sujets/Deliberation-n-2014-43-du-1er-octobre-2014-relative-aux-conditions-de-diffusion-de-brefs-extraits-de-competitions-sportives-et-d-evenements-autres-que-sportifs-d-un-grand-interet-pour-le-public).





	Höchstdauer	Fristen für die Übertragung	Vergütung
	Wettbewerbstag) und 30 Sekunden pro Spiel  Sollte das Ereignis kürzer sein als 6 Minuten, darf die Übertragungsdauer 25% der Gesamtzeit nicht überschreiten oder soll kürzer als 15 Sekunden sein		
<b>Deutschland</b> <sup>233</sup>	90 Sekunden		Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene „Eintrittsgeld“ verlangen; ansonsten hat er nur Anspruch auf „Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen, die durch die Ausübung des Rechts entstehen“
<b>Griechenland</b> <sup>234</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Ungarn</b> <sup>235</sup>	Darf 10% der Gesamtlänge der betreffenden Sendung nicht überschreiten, höchstens 50 Sekunden;  Vertragsvereinbarungen können eine längere Dauer erlauben		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Irland</b> <sup>236</sup>	Die Modalitäten und Bedingungen werden von einem Selbstregulierungskodex definiert		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Italien</b> <sup>237</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Lettland</b> <sup>238</sup>	90 Sekunden	Nur für 30 Tage nach dem Ereignis	Darf die zusätzlichen Kosten für die Übertragung oder

<sup>233</sup> Siehe § 5 des Rundfunkstaatsvertrags, in Kraft seit 1. Januar 2016, [http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_aktuell/RStV\\_18.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/RStV_18.pdf).

<sup>234</sup> Siehe Artikel 16 des griechischen Präsidialdekrets Nr. 109/2010, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/PD+109-2010.doc>.

<sup>235</sup> Siehe Artikel 19 des Gesetzes CLXXXV von 2010 über die Mediendienste und Kommunikation, [http://hunmedialaw.org/dokumentum/153/Mttv\\_110803\\_EN\\_final.pdf](http://hunmedialaw.org/dokumentum/153/Mttv_110803_EN_final.pdf).

<sup>236</sup> Siehe Artikel 17 der Europäischen Gemeinschaften (audiovisuelle Mediendienste) Verordnungen 2010, [www.irishstatutebook.ie/eli/2010/si/258/made/en/pdf](http://www.irishstatutebook.ie/eli/2010/si/258/made/en/pdf).

<sup>237</sup> Siehe EntschlieÙung Nr. 667/10/CONS (<http://www.agcom.it/documents/10179/539483/Allegato+17-12-2010+2/a2112eaa-b20a-4389-a2d2-a602a103570f?version=1.0&targetExtension=pdf>) in der durch die EntschlieÙung Nr. 392/12/CONS geänderten Fassung (<http://www.agcom.it/documents/10179/539475/Delibera+392-12-CONS/5f3cc048-3a43-4f81-8e26-91b77a26d45b?version=1.0>) der italienischen Medienregulierungsbehörde Agcom über die Übertragung von Kurzberichterstattung von Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit.



	Höchstdauer	Fristen für die Übertragung	Vergütung
			das Kopieren des Materials nicht überschreiten.
<b>Litauen</b> <sup>239</sup>	90 Sekunden		Nur für zusätzliche Kosten Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Luxemburg</b> <sup>240</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Malta</b> <sup>241</sup>	90 Sekunden	Bis spätestens 24 Stunden nach dem Ereignis	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Niederlande</b> <sup>242</sup>	90 Sekunden  Wenn die wettbewerbsentscheidenden Augenblicke des Sportereignisses länger als 90 Sekunden dauern und die Wiedergabe auf diese Augenblicke beschränkt ist, dürfen kurze Auszüge ausnahmsweise höchstens 180 Sekunden dauern	Kann innerhalb von 24 Stunden beliebig oft wiederholt werden	
<b>Polen</b> <sup>243</sup>	90 Sekunden	Innerhalb von 24 Stunden	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Portugal</b> <sup>244</sup>	90 Sekunden	Innerhalb von 36 Stunden	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die

<sup>238</sup> Siehe Artikel 49 des lettisches Gesetzes über elektronische Massenmedien vom 28. Juli 2010, [www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Electronic\\_Mass\\_Media\\_Law.doc](http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Electronic_Mass_Media_Law.doc).

<sup>239</sup> Siehe Artikel 38 des litauischen Gesetzes über die Bereitstellung von Information für die Öffentlichkeit vom 2. Juli 1996 in der 2012 geänderten Fassung, [http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=458157&p\\_tr2=2](http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=458157&p_tr2=2).

<sup>240</sup> Siehe Artikel 28ter des luxemburgischen Gesetzes über elektronische Medien vom 27. Juli 2001, in der 2013 geänderten Fassung, [http://alia.lu/dbfiles/lacentrale\\_files/300/337/Presse-et-Medias-electroniques.pdf](http://alia.lu/dbfiles/lacentrale_files/300/337/Presse-et-Medias-electroniques.pdf).

<sup>241</sup> Siehe Durchführungsvorschriften 350.28, Rundfunk (Kurzberichterstattung) vom 1 Juli 2007, [www.ba-malta.org/file.aspx?f=87](http://www.ba-malta.org/file.aspx?f=87).

<sup>242</sup> Siehe Artikel 5.4 des niederländischen Mediengesetzes in der geänderten Fassung vom 10. Dezember 2009, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2009-552.html>.

<sup>243</sup> Siehe Artikel 20c des polnischen Rundfunkgesetzes in der 2011 geänderten Fassung, [www.krrit.gov.pl/Data/Files/public/Portals/0/angielska/Documents/Regulations/broadcasting\\_act\\_28022013.pdf](http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/public/Portals/0/angielska/Documents/Regulations/broadcasting_act_28022013.pdf).

<sup>244</sup> Siehe Artikel 33 des portugiesischen Gesetzes Nr. 8/2011, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/Law+no+8+2011.docx>.



	Höchstdauer	Fristen für die Übertragung	Vergütung
		Außer wenn die anschließende Einbeziehung in Berichte über aktuelle Ereignisse durch den Zweck der Information gerechtfertigt ist, die abgedeckt werden soll	durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Rumänien</b> <sup>245</sup>	90 Sekunden	Innerhalb von 24 Stunden nach der Erstsending	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Slowakei</b> <sup>246</sup>	90 Sekunden	Innerhalb von 24 Stunden nach der ersten Ausstrahlung der Auszüge	Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Slowenien</b> <sup>247</sup>	90 Sekunden		Darf die zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, die durch die Bereitstellung des Zugangs entstehen
<b>Spanien</b> <sup>248</sup>	180 Sekunden		Nur für die notwendigen Kosten für die Bereitstellung des Nachrichtenberichts
<b>Schweden</b> <sup>249</sup>	Der Auszug darf nicht länger sein als für die Informationszwecke erforderlich	Darf nicht später wiederholt werden als das Interesse der Öffentlichkeit an dem aktuellen Ereignis rechtfertigt	
<b>Vereinigtes Königreich</b> <sup>250</sup>	„Faire Vereinbarung“	„Faire Vereinbarung“	„Faire Vereinbarung“

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle aus öffentlichen Quellen

<sup>245</sup> Siehe Artikel 85 des rumänischen Radio- und Fernsehgesetzes, [www.cna.ro/The-Audio-visual-Law,1655.html](http://www.cna.ro/The-Audio-visual-Law,1655.html).

<sup>246</sup> Siehe § 30 des slowakischen Gesetzes Nr. 308/2000 über Rundfunk und Weiterleitung, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/act+308-2000.pdf>.

<sup>247</sup> Siehe Artikel 33 des slowenischen Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste vom 27. Oktober 2011, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/Audiovisual+Media+Services+Act+EN.doc>.

<sup>248</sup> Siehe Artikel 19 des spanischen allgemeinen Gesetzes Nr. 7/2010 über audiovisuelle Medien, <http://www.obs.coe.int/documents/205602/8490558/LGCA+EN+version.doc>.

<sup>249</sup> Siehe Artikel 48a des schwedischen Gesetzes über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken vom 5. März 2013, <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/se/se124en.pdf>.

<sup>250</sup> Siehe § 30 des britischen Urheber- und Patentrechtsgesetzes 1988, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/48/section/30>.





